

Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Erster periodischer Bericht des Großherzogtums Luxemburg

Einführung

[Anm. des Übersetzers: „Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.“]

1. Im Jahr 1992 wurde eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, ein nationales Programm für Menschen mit Behinderungen auszuarbeiten. Dies war ein Wendepunkt in der luxemburgischen Behindertenpolitik. Im Gegensatz zum bisherigen Ansatz, der sich v. a. auf die behinderte Person und ihre Beeinträchtigungen konzentrierte (individuelles Modell der Behinderung), wird die Behinderung nun als vom sozialen Kontext untrennbares Phänomen betrachtet (soziales Modell der Behinderung). Die heutige Botschaft ist klar: „Behinderung betrifft uns alle“. Die Notwendigkeit einer solidarischen Berücksichtigung der Bedürfnisse Behinderter wird nicht mehr in Frage gestellt.
2. Nach der Verabschiedung dieses ersten Regierungsprogramms für Menschen mit Behinderungen wurde im Februar 1995 eine Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderung geschaffen, die einem Minister für Behinderte und Unfallopfer unterstellt ist. Seither erfolgt die Koordinierung der Behindertenpolitik durch das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion.
3. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten und ihnen die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung gegenüber Menschen ohne Behinderung zu garantieren, ist keine Option und auch kein Gefallen, sondern eine klar definierte Pflicht, die von der UN-BRK endgültig festgeschrieben wurde.
4. Aus juristischer Sicht erklärte das Großherzogtum Luxemburg durch die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 26. September 2011 seine Zustimmung, durch die Konvention und deren Fakultativprotokoll auf internationaler Ebene rechtlich gebunden zu sein. Am 26. Oktober 2011, dem Tag des Inkrafttretens der beiden Texte in Luxemburg, wurde dieses Land Vertragspartei der Konvention und verpflichtete sich dadurch offiziell zur Umsetzung von deren Bestimmungen.
5. Damit die Konvention in Luxemburg auch wirklich umgesetzt wird, beschloss das Familienministerium, den Weg der Inklusion beharrlich weiterzuverfolgen und dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen von diesem Prozess, der sie direkt betrifft, nicht ausgeschlossen werden.
6. Nach dem Vorbild der Verhandlungen zur Ausarbeitung der Konvention beschloss das Familienministerium, die Zivilgesellschaft stärker in die Entscheidungsfindung einzubinden. Nach einem entsprechenden Aufruf zur Beteiligung, der im Dezember 2010 in der luxemburgischen Presse veröffentlicht wurde, nahmen mehr als 200 direkt oder indirekt vom Thema Behinderung betroffene Personen Kontakt zum Ministerium auf.
7. Nach 5 intensiven Arbeitstreffen, an denen im Durchschnitt 100 Personen teilnahmen, entstand aus der Zusammenarbeit in elf verschiedenen Arbeitsgruppen ein gemeinsames Werk der Zivilgesellschaft und der luxemburgischen Regierung: der (fünfjährige) Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
8. Dieser Aktionsplan dient zum einen dazu, die Herausforderungen zu identifizieren, vor die uns die UN-BRK in den verschiedenen Bereichen der luxemburgischen Behindertenpolitik stellt. Zum

anderen sieht er konkrete Maßnahmen vor, zu denen sich der Staat kurz- und mittelfristig verpflichtet, um die Bestimmungen der Konvention zu implementieren.

9. Der Aktionsplan legt den Schwerpunkt auf die „Dauerbaustellen“ im Bereich Behinderung, weitere Maßnahmen und Aktionen sollen 2017 folgen. Es geht dabei um die folgenden Themen: (1) Bewusstseinsbildung und Information; (2) Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen; (3) Arbeit und Beschäftigung; (4) Schule und Bildung; (5) Nichtdiskriminierung und Gleichstellung; (6) Verkehr und Mobilität; (7) Barrierefreiheit; (8) gleiche Anerkennung vor dem Recht / Rechts- und Handlungsfähigkeit; (9) Autonomie und Inklusion; (10) Gesundheit und (11) und Statistiken.
10. Um eine konstruktive Berücksichtigung des Themas Behinderung in sämtlichen Politikbereichen („Disability Mainstreaming“) voranzutreiben, haben alle Mitglieder der luxemburgischen Regierung in ihren jeweiligen Ministerien eine UN-BRK-Anlaufstelle benannt.
11. Aufgabe dieser Anlaufstellen ist es, sich gezielt dafür einzusetzen, dass den Belangen von Menschen mit Behinderungen bei allen gesetzgeberischen, administrativen oder technischen Maßnahmen Rechnung getragen wird. Die Anlaufstellen waren auch an der Ausarbeitung dieses Berichts beteiligt. Zudem sollen sie den Dialog zwischen den Entscheidungsträgern und der Zivilgesellschaft und insbesondere den Mitgliedern der oben genannten Arbeitsgruppen fördern.
12. Der rote Faden, die Leitidee der UN-BRK, also die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an der Ausarbeitung der sie betreffenden Politik, wurde nicht nur bei der Ausarbeitung des Aktionsplans und der Erstellung des vorliegenden Berichts, sondern auch bei der Umsetzung der Bestimmungen der UN-BRK berücksichtigt. Um dies zu verdeutlichen, umfasst der vorliegende erste periodische Bericht Luxemburgs nicht nur die vom luxemburgischen Staat durchgeführten Aktionen, sondern auch die Aktionen der Gemeinden und Behindertenverbände. Es gilt unnötige Überschneidungen zu vermeiden und stattdessen die Anstrengungen zu bündeln, um schneller voranzukommen.

Artikel 1 bis 4: Allgemeine Grundsätze der Konvention

13. Die Gleichstellung behinderter Menschen mit anderen, nichtbehinderten Menschen ist in der luxemburgischen Verfassung verankert (Art. 10a (1): *Die Luxemburger sind vor dem Gesetz gleich*). Seit 2007 wird die soziale Integration der Menschen mit Behinderungen durch die Verfassung garantiert (Art. 11 (5): *Das Gesetz trifft Vorsorge für die soziale Sicherheit, den Schutz der Gesundheit, die Rechte der Arbeitnehmer, die Bekämpfung der Armut und die soziale Integration der Bürger mit Behinderungen*).
14. Der luxemburgische Code du travail (Arbeitsgesetzbuch) sieht Maßnahmen vor, die Nachteile in Zusammenhang mit einer Behinderung oder für Personen in einer speziellen Situation ausgleichen sollen, ohne dass diese Maßnahmen als Diskriminierung betrachtet werden können (Art. 252-3 (2)). Es handelt sich hier um die Umsetzung des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen, so wie in Richtlinie 2000/78/EG definiert. Dieser Artikel sieht vor, dass Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz oder Maßnahmen, mit denen Bestimmungen oder Vorkehrungen eingeführt oder beibehalten werden sollen, die einer Eingliederung von Menschen mit Behinderung und Angestellten mit reduzierter Arbeitsleistung in die Arbeitswelt dienen oder diese Eingliederung fördern, weder eine mittelbare noch unmittelbare Diskriminierung darstellen.
15. Darüber hinaus nimmt das geänderte Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderungen implizit Bezug auf den Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ in der Gesetzgebung. Es sieht spezielle Maßnahmen vor, bei denen es sich „de facto“ um solche Vorkehrungen handelt. Diese Maßnahmen sollen für eine Integration oder berufliche Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt sorgen. Es handelt sich u. a. (da die Maßnahmen von Fall zu Fall beschlossen werden) um eine Beteiligung des Staates am Lohn des behinderten Arbeitnehmers, eine Beteiligung an den Ausbildungskosten, die

Übernahme der Kosten für die behindertengerechte Umgestaltung der Arbeitsplätze und den Zugang zum Arbeitsplatz, eine Beteiligung an den Beförderungskosten oder auch eine Bereitstellung von behindertengerechten Arbeitsmitteln. So erhielten im Jahr 2012 7 Arbeitgeber auf einen entsprechenden Antrag hin einen Gesamtbetrag von 12.473,55 € für die Umgestaltung von Arbeitsplätzen (vgl. Art. 27). Dieses Gesetz stellte einen Paradigmenwechsel dar. Indem es den als behinderte Arbeitnehmer anerkannten Personen einen echten Lohn zusprach, machte es den Weg frei für deren Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Sozialhilfe.

16. Ziel des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Zugang zu Schulabschlüssen und Berufsqualifikationen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist es, diesen Schülern zu ermöglichen, die Sekundarschule (allgemeiner oder technischer Sekundarunterricht) durch die Nutzung von Hilfsmitteln, durch welche ihre Behinderung oder Erkrankung kompensiert werden kann, erfolgreich abzuschließen. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Commission des aménagements raisonnables (Kommission für angemessene Vorkehrungen – CAR) solche angemessenen Vorkehrungen für 104 Schüler veranlasst, nach Anhörung der Eltern und der von den Schulleitern benannten Bezugspersonen. Diese Vorkehrungen können den Unterricht in der Klasse betreffen, die Aufgaben während oder außerhalb des Unterrichts, die Klassenarbeiten oder auch die Abschlussprüfungen und die integrierten Projekte. Sie können durch sehr unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt werden, z. B.: (1) angemessene Darstellung der Fragen in den Klassenarbeiten; (2) Freistellung von einem Teil der vorgeschriebenen Prüfungen für ein Trimester oder Halbjahr; (3) Rückgriff auf technische und personelle Hilfsmittel, durch welche die jeweilige Behinderung ausgeglichen werden kann oder auch (4) Aufteilung der Abschlussprüfungen auf 2 Prüfungstermine. Im Zeitraum 2011-2013 nutzten 64 Schüler technische oder elektronische Hilfsmittel. 16 Schüler konnten eine Rechtschreibprüfung verwenden, in 48 Fällen wurden verschiedene technische Hilfsmittel genehmigt, so etwa Laptops, um motorische Beeinträchtigungen zu kompensieren, Mikrophone, Diktiergeräte, Tonaufzeichnungen von Texten bei Hörbehinderungen, Videolupen, Bildschirmlesegeräte, gescannte Lehrbücher für Schüler mit einer Sehbehinderung (vgl. Art. 24).

Definition von Behinderung:

17. Das Gesetz legt Kriterien fest, nach denen behinderte Menschen Leistungen oder Beihilfen erhalten können. Damit definiert es, wer in einem bestimmten Kontext als Mensch mit Behinderung betrachtet werden kann. Folglich gibt es derzeit in Luxemburg keine gesetzlich festgelegte einheitliche und allgemein gültige Definition. Die Leistungen und Beihilfen variieren je nach Art der Beeinträchtigung der betroffenen Personen und der Situation. So gibt es etwa spezielle Maßnahmen und finanzielle Hilfen (z. B. Kindergeld, Urlaub aus familiären Gründen, Pflegeversicherung, Steuern und Abgaben, Einkommen für schwerbehinderte Personen) sowie auch Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (z. B. Behindertenparkausweis, Behinderten- bzw. Sonderausweis, Briefwahl etc.), die sich auf verschiedene Lebensbereiche beziehen.

Rechtsschutz und Rechtsbehelfe:

18. Niemand darf aufgrund seines Protests oder Widerstands gegen Handlungen oder Verhaltensweisen, die gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, oder als Reaktion auf eine Beschwerde oder eine gerichtliche Klage im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Repressalien ausgesetzt werden. Ebenso darf niemand Repressalien ausgesetzt werden, der diskriminierende Handlungen bezeugt oder darüber berichtet hat. Jedwede Verfügung oder Handlung, und insbesondere jedwede Entlassung, die unter Verletzung dieser Bestimmungen erfolgt, ist nichtig.
19. Hält sich eine Person durch die Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in ihren Rechten für verletzt und macht vor einem Zivil- oder Verwaltungsgericht Tatsachen glaubhaft, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vorgelegen hat (Umkehr der Beweislast, außer in Strafverfahren).

20. Sämtliche Bestimmungen, die nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne der luxemburgischen Gesetzgebung zur Gleichbehandlung vereinbar sind, sind als null und nichtig zu betrachten¹. Alle gemeinnützigen Vereine von nationaler Bedeutung, deren Statuten die Bekämpfung von Diskriminierung enthalten und die bestimmte gesetzliche Bedingungen erfüllen, können die Rechte der Diskriminierungsopfer vor den Zivil- oder Verwaltungsgerichten geltend machen (vgl. Art. 5).

Sozialhilfe für ein Leben in Würde:

21. Das Gesetz vom 18. Dezember 2009 über die Sozialhilfe führte einen Anspruch auf Sozialhilfe ein, um ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Sozialarbeiter der Sozialämter können eine individuelle Hilfe gewähren, die auf einer genauen Bewertung der Lage des Antragsstellers basiert. Die Begünstigten der Sozialhilfeleistungen dürfen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Ziel ist es, die Gleichbehandlung bedürftiger Personen zu gewährleisten, im Ansehen ihrer Person und ihrer menschlichen Würde (vgl. Art. 28).

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

22. Die luxemburgische Verfassung legt in ihrem Artikel 10a fest, dass alle Luxemburger vor dem Gesetz gleich sind. Artikel 11 legt fest, dass der Staat die Naturrechte der menschlichen Person und der Familie gewährleistet und dass Frauen und Männer dieselben Rechte und Pflichten haben. Aus der Tatsache, dass diese Rechte durch die Verfassung garantiert werden, ergibt sich, dass die luxemburgischen Gesetze unterschiedslos auf Mädchen und Jungen, Frauen und Männer Anwendung finden, ob behindert oder nicht.
23. Mit Verabschiedung der Gesetze vom 28. und 29. November 2006 zur Gleichbehandlung² verfügt Luxemburg über eine Gesetzgebung, die Diskriminierungen verbietet. Bestraft werden sowohl unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierungen. Zudem wird erstmals auch die Belästigung als Form der Diskriminierung aufgenommen. Verboten ist auch die Aufforderung zu diskriminierendem Verhalten. Das Gesetz vom 28. November 2006 führt darüber hinaus das Prinzip der Teilung der Beweislast ein. Dieses Gesetz findet auf alle öffentlichen und privaten, natürlichen oder juristischen Personen einschließlich der öffentlichen Stellen Anwendung, und zwar in den Bereichen Beschäftigung, sozialer Schutz, einschließlich der Sozialversicherung und der Gesundheitsversorgung, Sozialleistungen, Bildung und Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, einschließlich im Bereich des Wohnungswesens.
24. Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist es Aufgabe der im Rahmen des Gesetzes vom 17. Juli 2007 geschaffenen Commission spéciale en matière de harcèlement (Sonderkommission gegen Belästigung – CSH) des Ministeriums für den Öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform, Belästigungen von Beamten und Beamten auf Probe, Staatsbediensteten und Angestellten aufzudecken und ggf. Empfehlungen auszusprechen, um die Belästigung zu beenden. Jegliche Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer familiären Situation, ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes, ihrer Behinderung, ihrer Lebensweise, ihrer politischen Überzeugungen oder ihrer Weltanschauung, ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit, ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe, Nation, Rasse oder Religion ist verboten (Art. 454 ff. Code pénal (Strafgesetzbuch)).

¹ Gesetze vom 28. und 29. November 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft sowie der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (geltend sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich).

² Gesetze vom 28. und 29. November 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft sowie der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (geltend sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich).

25. Das 2008 gegründete Centre pour l'égalité de traitement (Zentrum für Gleichbehandlung – CET) ist die in Luxemburg zuständige Einrichtung für die Bekämpfung von Diskriminierung. Es hat die Aufgabe, die Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung oder des Alters zu fördern, zu analysieren und zu beobachten. Das CET ist befugt, Personen, die sich diskriminiert fühlen, durch die Bereitstellung entsprechender Beratungs- und Orientierungsdienste zu helfen. Im Jahr 2012 bearbeitete das CET 28 Fälle von Menschen mit Behinderung, davon 2 im Bereich Beschäftigung, 13 im Bereich Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, 2 im Bereich Bildung, 2 bezüglich der UN-BRK und die anderen zu verschiedenen Themen.
26. Die folgenden gemeinnützigen Vereine wurden vom Justizministerium ermächtigt, Opfer von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vor Gericht zu vertreten: (1) Confédération luxembourgeoise d'oeuvres catholiques de charité et de solidarité, a.s.b.l., Confédération Caritas Luxembourg; (2) Action Luxembourg Ouvert et Solidaire – Ligue des Droits de l'Homme, ALOS-LDH a.s.b.l.; (3) Chiens Guides d'Aveugles au Luxembourg, a.s.b.l.; (4) Info-Handicap – Conseil National des Personnes Handicapées, a.s.b.l. und (5) Association de Soutien aux Travailleurs Immigrés, A.S.T.I., a.s.b.l.
27. Der Zugang zur Justiz ist garantiert. Jeder, der nachweislich keine ausreichenden Einkünfte hat, hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe (Rechtsbeistand), ob er behindert ist oder nicht. In diesem Fall wird ein Rechtsanwalt bestellt, der die Person juristisch berät oder vor Gericht vertritt; die Kosten hierfür trägt der Staat.
28. Im Bereich der Behinderung im eigentlichen Sinne hat sich das Ministerium für Familie und Solidarität in seinem Programm für Menschen mit Behinderung bereits 1993 für einen „Informations- und Beratungsdienst“ eingesetzt, der schließlich zur Gründung des Centre National d'Information et de Rencontre du Handicap (Nationales Informations- und Begegnungszentrums im Bereich Behinderung) führte, verwaltet durch den gemeinnützigen Verein Info-Handicap. Das Zentrum umfasst derzeit 51 Organisationen von und für Menschen mit Behinderung, einige davon sind Träger von Diensten und Einrichtungen, bei anderen handelt es sich um Selbsthilfe- oder Unterstützungsgruppen. Im Jahr 1997 unterstrich die Ministerin für Behinderte und Unfallopfer die Bedeutung eines Rechtsschutzes für Menschen mit Behinderung und übertrug Info-Handicap diese zusätzliche Aufgabe der „Information und Unterstützung in rechtlichen Fragen“ durch die Einrichtung einer „Rechtsberatung“. Hier geht es vorrangig darum, Menschen mit Behinderung und alle Personen in ihrem Umfeld, die rechtliche Fragen haben oder die sich aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert fühlen, zu informieren und zu unterstützen.
29. Auf Unternehmensebene wurde im Juni 2012 die Charta der Vielfalt Lëtzebuerg vorgestellt. Der Beitritt zu dieser Charta, die allen Unternehmen offensteht, ist freiwillig. Durch die Unterzeichnung verpflichteten sich 40 Unternehmen im Jahr 2012 und 53 weitere Unternehmen im Jahr 2013, sich über die gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Diskriminierung hinaus durch konkrete Aktionen für die Förderung der Vielfalt einzusetzen. Die Charta dient sowohl als Leitfaden für die Umsetzung einer Politik der Vielfalt als auch als Kommunikationsinstrument, das es den Unternehmen erlaubt, ihr Engagement als sozial verantwortlich handelndes Unternehmen zu zeigen.
30. Im Bereich der schulischen Bildung und insbesondere der Schulpflicht macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Schülern mit und ohne Behinderung. Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2009 betreffend die Schulpflicht legt fest, dass *„jedes Kind, welches im Großherzogtum Luxemburg lebt und drei Jahre oder älter ist, ein Recht auf Schulbildung hat, welche, zusätzlich zum Elternhaus, zu seiner Erziehung beiträgt. Dieses Recht wird vom Staat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, die die verschiedenen Unterrichtsformen regeln, garantiert“*. Artikel 10 desselben Gesetzes sieht vor, dass *„für Kinder mit besonderem Förderbedarf die Schulpflicht durch einen differenzierten Unterricht je nach ihren Bedürfnissen, festgestellt durch die Commission d'inclusion scolaire*

[Kommission für schulische Inklusion], ersetzt werden kann.“ Die Beschulung in der Regelschule ist der Normalfall. Was die Beratung und Orientierung der Schüler mit Behinderung betrifft, so stimmt die Haltung der Eltern in der Mehrheit der Fälle mit den von den Fachleuten unterbreiteten Vorschlägen überein.

31. Um die Inklusion von Kindern mit Behinderung in den Regelunterricht zu fördern, hat der Service de Coordination de la Recherche et de l'Innovation pédagogiques et technologique (Abteilung für die Koordinierung der pädagogischen und technologischen Forschung und Innovation – SCRIPT) in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eine Studie zur Arbeit bestimmter Schulen gestartet, die versuchen, die Integration aller Schüler zu fördern. Ziel der Studie ist es, bewährte Verfahrensweisen und Initiativen zur Inklusion sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Inklusionsarbeit zu identifizieren, um bei anderen Schulen und allgemein beim Lehrpersonal dafür zu werben. Die Studie soll es ermöglichen, technische, administrative, rechtliche und sonstige Hindernisse für eine Inklusion zu benennen, und die an der Studie teilnehmenden Schulen dabei zu unterstützen, ihr Vorhaben voranzutreiben. Die Studie wird im Februar 2014 veröffentlicht.
32. Das Konzept der inklusiven Pilot Schule „Eis Schoul“, die durch das Gesetz vom 13. Mai 2008 zur Schaffung einer Vor- und Grundschule für inklusive Pädagogik gegründet wurde, sieht eine Inklusionsquote von mindestens 10 % an Kindern mit besonderem Förderbedarf (mit einer Behinderung) vor. Ziel dieser Schule ist es, Unterricht und erzieherische Betreuung nach dem Prinzip der inklusiven Pädagogik zu entwickeln und umzusetzen, d.h. die volle Einbindung aller Schüler in alle Aspekte des Schullebens, unabhängig von ihren Besonderheiten auf soziokultureller, körperlicher, sensorischer, kognitiver, sozial-emotionaler oder psychomotorischer Ebene. 93 Schüler besuchten diese Schule im Schuljahr 2012-2013. 11 von ihnen wiesen einen besonderen Förderbedarf auf und 3 davon benötigten eine Vollzeitbegleitung durch einen Erzieher.

Artikel 6: Frauen mit Behinderungen

33. Die Gleichheit vor dem Gesetz wird durch die Verfassung garantiert (vgl. Art. 5). Die Artikel 454 ff. Code pénal stellen jegliche Diskriminierung von Personen, u. a. aufgrund ihrer Behinderung, unter Strafe. Die luxemburgische Gesetzgebung unterscheidet dabei nicht zwischen Mädchen oder Jungen, Frauen oder Männern. Das Gesetz ist für alle gleich.
34. In Luxemburg zählen das Geschlecht und eine Behinderung zu den 6 Diskriminierungsgründen, die in den Gesetzen vom 28. und 29. November 2006 zur Gleichbehandlung aufgeführt werden. Das Ministerium für Chancengleichheit ist für die Koordinierung der nationalen politischen Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit von Männern und Frauen zuständig. Das Gesetz vom 13. Mai 2008 zur Gleichstellung von Mann und Frau legt in Artikel 1 fest, dass jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, verboten ist. Das Gesetz vom 21. Dezember 2007 wiederum regelt die Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.
35. Im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung betont das Ministerium für Chancengleichheit, dass der Grundsatz der Chancengleichheit gleichermaßen auf Mädchen und Frauen wie auf Jungen und Männer, die ebenfalls Opfer von Diskriminierung sein können, Anwendung finden muss. Aus diesem Grund befürwortet das Ministerium einen differenzierten Ansatz bei der Erfassung und Identifizierung der spezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen mit Behinderung auf der einen, und von Jungen und Männern mit Behinderung auf der anderen Seite, und zwar im Rahmen von politischen Maßnahmen und Programmen, die darauf abzielen, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen.
36. In Luxemburg genießen Mädchen und Frauen mit Behinderung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, gleichberechtigt mit behinderten Jungen und Männern.

37. In Luxemburg genießen Mädchen und Frauen mit Behinderung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, gleichberechtigt mit Mädchen und Frauen ohne Behinderung.
38. Die Volljährigkeit (Rechts- und Handlungsfähigkeit) von jungen Frauen wie von jungen Männern ist auf die Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass Volljährige (unabhängig von deren Geschlecht), die aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst zu schützen, gesetzlich geschützt werden, sei es für eine bestimmte Handlung oder dauerhaft (vgl. Art. 12).

Artikel 7: Kinder mit Behinderung

Beistand vor Gericht:

39. Die luxemburgischen Gesetze machen keinen Unterschied zwischen Minderjährigen mit und ohne Behinderung. Alle benötigen einen gesetzlichen Vertreter, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut ist. Dies gilt auch vor allen Gerichten, unabhängig davon, ob es sich um ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht handelt oder ob der Minderjährige Opfer oder Täter ist.

Rechtsbeistand/Prozesskostenhilfe:

40. In Luxemburg werden Minderjährige nicht vor Strafgerichte gestellt. Sie unterliegen dem geänderten Gesetz vom 10. August 1992 über den Jugendschutz. Das Jugendgericht kann für den Minderjährigen eine Gewahrsams-, Schutz- und Erziehungsmaßnahme anordnen. Darüber hinaus legt Artikel 18 dieses Gesetzes fest, dass der Minderjährige, seine Eltern oder sein Vormund und alle anderen natürlichen Personen, die das vorläufige oder endgültige Sorgerecht haben, einen Rechtsbeistand bestimmen können oder den Jugendrichter bitten können, diesen für sie von Amts wegen zu bestellen. Selbst wenn kein entsprechender Antrag gestellt wurde, bestellt der Jugendrichter für den Minderjährigen einen Rechtsbeistand, wenn dem Minderjährigen eine Tat zur Last gelegt wird, die eine Verletzung des Strafgesetzes darstellt und aufgrund derer eine vorläufige Gewahrsamsmaßnahme durchgeführt wurde. Zudem erfolgt sie in allen anderen Fällen, wenn die Interessen des Minderjährigen dies verlangen.
41. Zeigt sich während eines Verfahrens, dass die Interessen des Minderjährigen denen seiner gesetzlichen Vertreter entgegensetzen scheinen, teilt ihm der Richter einen Administrateur ad hoc (Ad-hoc-Vertreter) zu, der ihn vertritt (Art. 388-1 ff. Code civil (Zivilgesetzbuch)).
42. Ist der Antragsteller ein an einem Gerichtsverfahren beteiligter Minderjähriger, kann ihm Prozesskostenhilfe unabhängig von der wirtschaftlichen Situation seiner Eltern oder der mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen gewährt werden (Artikel 37-1, Absatz 7, Satz 1 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1991 über den Anwaltsberuf).

Anhörung Minderjähriger:

43. In jedem ihn betreffenden Verfahren kann der Minderjährige, der über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt, vom Richter oder, wenn seine Interessen dies verlangen, durch eine vom Richter diesbezüglich bezeichnete Person angehört werden, und dies unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich seiner freiwilligen Intervention und seiner Zustimmung. Eine solche Anhörung erfolgt auch, wenn der Minderjährige dies beantragt. Lehnt der Minderjährige seine Anhörung ab, prüft der Richter die Begründetheit dieser Ablehnung. Der Minderjährige kann allein, in Anwesenheit seines Anwalts oder einer Person seiner Wahl angehört werden. Scheint diese Wahl den Interessen des Minderjährigen entgegensetzen, kann der Richter eine andere Person benennen. Die Anhörung des Minderjährigen findet im Gerichtsaal (unter Ausschluss der Öffentlichkeit) statt. Die Anhörung des Minderjährigen verleiht diesem nicht den Status einer Prozesspartei (Art. 388-1 Code Civil).

Verwaltung des Vermögens von Minderjährigen:

44. Artikel 389 Code civil legt fest, dass Vater und Mutter, ob leiblich oder rechtlich, die die elterliche Sorge ausüben, die gesetzlichen Verwalter des Vermögens ihrer unterhaltspflichtigen minderjährigen Kinder sind. Dieser Artikel findet auf alle Kinder Anwendung, ob behindert oder nicht.
45. Artikel 389-3 Code civil sieht vor, dass der gesetzliche Verwalter den Minderjährigen bei allen Rechtshandlungen des bürgerlichen Rechts vertritt, außer in den Fällen, in denen Gesetz oder Gewohnheit den Minderjährigen ermächtigen, selbst zu handeln. Stehen die Interessen dieses Verwalters denen des Minderjährigen entgegen, muss er durch das Vormundschaftsgericht einen Ad-hoc-Verwalter bestellen lassen. Bei mangelnder Sorgfalt des gesetzlichen Vertreters kann der Richter diese Bestellung auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, des Minderjährigen selbst oder von Amts wegen vornehmen.

Luxemburgische Politik für Kinder mit Behinderung:

46. Ziel dieser Politik ist eine stärkere Integration von Kindern mit Behinderung in die Gesellschaft, damit sie, ihren Möglichkeiten entsprechend, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Die Inklusion und der Zugang zu einem selbstbestimmten Leben wurden als wichtigste Ziele der Kinder- und Familienhilfe zugunsten von Kindern mit Behinderung und deren Umfeld festgelegt (vgl. auch Art. 23).
47. Um eine solche Inklusion ab dem frühesten Kindesalter zu fördern, wurde durch die Stiftung A.P.E.M.H. (die vom Familienministerium unterstützt wird) das Centre de ressources pédagogiques et formatives en matière d'inclusion (INCLUSO) gegründet, dessen Aufgabe es ist, die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zu fördern und zu verbessern. Es bietet folgende Leistungen an: (1) Sensibilisierung, Information und Schulung des Betreuungspersonals von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren; (2) individuelles Coaching; (3) Beratung und Unterstützung bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines individuellen Inklusionsprojekts für ein oder mehrere Kinder mit besonderem Förderbedarf; (4) Evaluierung und Nachbesprechung von speziellen Situationen durch strukturierte Beobachtung der Kinder mit besonderem Förderbedarf in ihrem Betreuungsumfeld; (5) Beurteilung der Entwicklung eines Kindes bei Verdacht auf Entwicklungsverzögerungen; (6) Aktivitäten zur Sensibilisierung der Peergroup sowie (7) Koordinierung und Vernetzung. Von März 2012 bis Juni 2013 führte INCLUSO 41 Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen durch und begleitete 60 Fälle, in denen um konkrete Unterstützung gebeten wurde (durch Betreuungseinrichtungen, betroffene Eltern oder eine Gemeinde), für insgesamt 43 Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren (31 Jungen und 12 Mädchen).
48. Darüber hinaus bietet INCLUSO ein Fortbildungsprogramm für Fachkräfte im Bereich der non-formalen Bildung mit dem Titel „Oser la diversité“ (Vielfalt wagen). Diese Fortbildung soll die Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kinderbetreuungseinrichtungen fördern (Krippen, Kindertagesstätten, Schülerhorte etc.). 9 Frauen aus 6 verschiedenen Einrichtungen nahmen 2012 an dieser Fortbildung teil. Auf diese Weise qualifizierte und sensibilisierte Fachkräfte können Kinder mit oder ohne „besondere Bedürfnisse“ betreuen und begleiten.
49. Um die Inklusion von Kindern mit Behinderung ab dem frühesten Alter insbesondere in Krippen und Schülerhorten zu fördern, übernimmt der Staat für jedes in einer Betreuungseinrichtung betreute Kind mit besonderem Förderbedarf die Personalkosten eines Erziehers, wenn der Bedarf entweder durch zwei externe Fachkräfte (darunter ein Arzt) oder die Commission d'inclusion scolaire (Kommission für schulische Inklusion – CIS), eingesetzt gemäß Artikel 29 des geänderten Gesetzes vom 6. Februar 2009 über die Organisation des Grundschulwesens, festgestellt wurde. Im Jahr 2012 wurde diese Unterstützung 48 Kindern mit besonderem Förderbedarf im Alter von 0 bis 4 Jahren (19 Mädchen und 29 Jungen) und 104 Kindern mit besonderem Förderbedarf im Alter von 4 bis 12 Jahren gewährt.

50. Das Pilotprojekt einer integrativen Krippe nimmt Kinder mit und ohne Behinderung im Alter von 0 bis 4 Jahren auf. Diese Krippe vergibt ein Drittel der 15 verfügbaren Plätze an Kinder mit Behinderung. Ziel ist eine frühzeitige Inklusion von Kindern mit geistiger Behinderung. Im Jahr 2012 wurden in der Altersgruppe 0-2 Jahre 1 Junge und in der Altersgruppe 2-4 Jahre 1 Mädchen und 3 Jungen aufgenommen. Ein zweites Projekt dieser Art ist in Planung.

Office national de l'enfance (Nationales Kinderbüro – ONE)

51. Der Office national de l'enfance ist eine Behörde des Familienministeriums, gegründet durch das Gesetz vom 16. Dezember 2008 zur Kinder- und Familienhilfe. Dieses Gesetz begründet die Möglichkeit, psychosoziale Unterstützung zu beantragen, und setzt sich insbesondere für die Prävention und frühzeitige Betreuung in psychosozialen Notlagen ein.
52. Mit Inkrafttreten des Gesetzes und der Großherzoglichen Verordnungen vom 17. August 2011 hat der Office national de l'enfance seinen Dienst definitiv aufgenommen. Der Gesetzgeber sieht mehrere Arten der Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen vor. In der Regel wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen dieser Hilfe in seinem gewohnten Umfeld belassen, eine Inobhutnahme soll die Ausnahme bleiben. Die Unterbringung eines Minderjährigen in einer Betreuungseinrichtung kann nur erfolgen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Wenn das Kind über eine entsprechende Einsichtsfähigkeit verfügt, kann es auch in die seine Person betreffenden Entscheidungen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfsmaßnahmen sind möglich: Hilfe in entsprechenden Einrichtungen oder in der Familie, tagsüber, tags und nachts, ambulante Hilfen, wie z. B. eine psychologische, heilpädagogische, soziale oder erzieherische Unterstützung für das Kind und seine Familie.
53. Zu den vom Office national de l'enfance angebotenen Hilfsmaßnahmen zählen die Dienste der Coordinateurs de projets d'intervention (CPI), die 2011 ins Leben gerufen wurden. Ihre Aufgabe ist es, Orientierung zu geben, zu koordinieren und die Maßnahmen, die zum Wohle eines Kindes, seiner Familie oder eines jungen Erwachsenen getroffen wurden, zu bewerten. All dies erfolgt in möglichst enger Abstimmung mit der Familie oder dem gesetzlichen Vertreter. Es gibt 3 CPI-Dienste: den CPI-Dienst des Roten Kreuzes, die ACPI a.s.b.l., die mehrere Dienstleister im psychosozialen Bereich umfasst, und die Cordée a.s.b.l., zu der ebenfalls mehrere Dienstleister aus dem Bereich Kinder mit Förderbedarf gehören. Im Jahr 2012 betreute Cordée 99 Fälle, darunter 47 vor Gericht anhängige Fälle und 52 nicht vor Gericht anhängige Fälle. 81 Fälle betrafen entweder Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Erwachsene mit Behinderung.

Kindeswohl und das Recht von Kindern auf freie Meinungsäußerung:

54. Das Wohl des (behinderten oder nicht behinderten) Kindes muss bei allen Entscheidungen, insbesondere zur elterlichen Sorge (Artikel 387-1 bis 387-8 Code civil), zur Adoption (Artikel 343 Code civil) oder auch zur Scheidung der Eltern (Art. 302 Code civil) im Zentrum stehen.
55. Alle Kinder haben das Recht, entsprechend ihren Fähigkeiten ihre Meinung zu äußern. Wie bei allen Kindern ist es jedoch Aufgabe der Erwachsenen, insbesondere der Personen, die die elterliche Sorge innehaben, die Entscheidungen unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen.
56. Zu unterscheiden sind Mädchen und Jungen, die aufgrund von funktionellen Beeinträchtigungen Schwierigkeiten haben, ihre Meinung zu äußern, von denjenigen Mädchen und Jungen, für die dies aufgrund ihrer geistigen Behinderungen schwierig ist. Im ersten Fall können je nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen technische und elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden, um diese Beeinträchtigungen auszugleichen. Auch Kinder mit einer geistigen Behinderung können solche Hilfsmittel nutzen, wenn ihre kognitiven Fähigkeiten erlauben, diese zu bedienen. So wurden 114 Schüler des Institut pour Déficients Visuels (Blinden- und Sehbehinderteninstitut – IDV) mit einem entsprechenden technischen und/oder elektronischen Hilfsmittel ausgestattet: Laptop, PC, Videolupe, Braille-Drucker etc. Einige dieser Schüler nutzen auch mehrere Hilfsmittel. 40 Schüler besuchen eine Grundschule, 40 ein Lyzeum und 34 ein Centre de l'Education différenciée

(Förderschulzentrum). 7 Kinder des Institut pour Infirmes moteurs cérébraux (Institut für Menschen mit Zerebralparese) wurden mit technischen oder elektronischen Hilfsmitteln ausgerüstet. Rollstühle werden nicht zu diesen Hilfsmitteln gezählt.

Beschulung von Kindern mit Behinderung:

57. Im Bereich Bildung basiert die luxemburgische Gesetzgebung auf folgenden Paradigmen: (1) In der Regel findet eine Beschulung in der Regelschule statt. Um ein Kind an eine spezialisierte Förderschule zu verweisen, müssen spezielle Verfahren eingehalten werden. Dieses Verfahren beinhaltet als wesentliches Element eine eingehende Untersuchung des Kindes; (2) Jedes Kind hat ein Recht auf Unterricht und Bildung, unabhängig von der Komplexität seines spezifischen Förderbedarfs; (3) Der Ort der Beschulung wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Schülers vorgeschlagen.
58. Im Schuljahr 2012-2013 besuchten 840 Schüler eine luxemburgische Förderschule: 262 das Centre de Logopédie (Zentrum für Logopädie), 11 das Centre d'intégration scolaire (Zentrum für schulische Integration), 8 das Centre d'observation (Zentrum für die Beobachtung von Schulen und die schulische Integration), 50 das Institut pour enfants autistiques et psychotiques (Institut für autistische Kinder und Kinder mit psychotischer Störung), 53 das Institut pour infirmes moteurs cérébraux, 394 die Centres d'éducation différenciée (Förderschulzentren) und 62 die Centres de propédeutique professionnelle (Zentren für berufsvorbereitende Bildung).
59. Das Gesetz vom 28. Juni 1994 räumt Kindern mit einer Sinnesbehinderung, einer motorischen oder geistigen Behinderung oder einer Verhaltensstörung die Möglichkeit ein, statt in eine Förderschuleinrichtung in die Klasse einer Regelschule aufgenommen zu werden. Verschiedene Dienste stellen eine ambulante Betreuung in der Klasse sicher. So erhielten aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Commission d'inclusion scolaire oder der Commission médico-psycho-pédagogique nationale (nationale schulmedizinischen Kommission – CMPPN) im Schuljahr 2012-2013 492 Schüler der Primarstufe und 57 Schüler der allgemeinen und der technischen Sekundarstufe Unterstützung durch ein Mitglied des multiprofessionellen Teams. Sie erhielten insgesamt 3.874 Stunden an Unterstützung in der Klasse, davon 496 Stunden durch Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich (Heilpädagogen, Fachkräfte für Psychomotorik etc.).
60. Zudem besuchen 80 Schüler mit Beeinträchtigungen der Sehfähigkeit eine Regelschulklasse (40 in einer Grundschule und 40 in einem Lyzeum) und erhalten eine Betreuung durch das Institut pour déficients visuels (IDV). 34 vom IDV betreute Schüler besuchen eine Förderschuleinrichtung.
61. Das Centre de Logopédie fungiert nicht nur als Schule für Kinder mit Förderschwerpunkt Sprechen und Hören, sondern gewährleistet auch die Betreuung von Schülern mit diesem Förderschwerpunkt in Regelschulklassen. Im Schuljahr 2012-2013 verfügte das Centre de Logopédie pro Woche über 200 Logopädie-Stunden zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen bei 4.069 Schülern, die aufgrund von Beeinträchtigung der Sprache und des Sprechens vorgestellt wurden. Diese Stunden umfassen sowohl die Therapie für die Schüler als auch die Besprechung mit den Lehrkräften und die Beratung der Eltern. Für die 42 hörgeschädigten Schüler waren pro Woche 30 Betreuungsstunden durch einen Logopäden verfügbar.
62. Im September 2012 besuchten 157 Schüler eine Förderschule im Ausland, nach entsprechender Entscheidung der CMPPN, des Jugendrichters oder eines Kinder- oder Jugendpsychiatrischen Dienstes (99 Schüler in Deutschland, 55 in Belgien, 2 in Frankreich und 1 in England). Die Kosten für die Beschulung und die berufliche Ausbildung werden vom Staat übernommen. Der Service de l'Education différenciée (Abteilung für das Förderschulsystem) stellt die Betreuung dieser Kinder/Jugendlichen sicher. Die Mehrheit dieser Kinder wird im Ausland beschult, um Verhaltens- und/oder Lernstörungen zu beheben.
63. 21 Kinder mit besonderem Förderbedarf und mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg besuchen deutschsprachige Schulen in den belgischen Gemeinden Saint Vith und Eupen; die

Kostenübernahme durch den luxemburgischen Staat wird durch eine entsprechende Vereinbarung geregelt. 76 Kinder mit Wohnsitz im Großherzogtum besuchen französischsprachige Förderschulen der belgischen Provinz Luxemburg, ohne dass es eine entsprechende Entscheidung der CMPPN, eines Richters oder eines Psychiaters gab, und diese Kosten werden nicht vom Staat getragen. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, beim Centre de psychologie et d'orientation scolaire (Zentralstelle für schulpsychologische Beratung und Schulberatung – CPOS) einen Zuschuss zu beantragen.

64. Im Schuljahr 2012-2013 besuchten 46.406 Schüler eine öffentliche Schule der Primarstufe, 39.719 eine öffentliche Schule der allgemeinen oder technischen Sekundarstufe und 840 eine Förderschule.

Sensibilisierung:

65. Im Bereich der Sensibilisierung veranstaltete das Familienministerium im Jahr 2012 in Zusammenarbeit mit Service National de la Jeunesse (Nationales Jugendwerk) einen Wettbewerb zur Erstellung eines Videoclips für die Zielgruppe der 12- bis 24-Jährigen. Der Gewinner-Clip wurde im Herbst 2013 im größten luxemburgischen Fernsehsender ausgestrahlt. Ziel dieser Aktion war es, die Kinder und (insbesondere) Jugendlichen mit dem Thema Behinderung zu konfrontieren. Wichtigste Aussage: „Ein nicht behindertengerechtes Umfeld erzeugt bzw. verstärkt Behinderung“.

Finanzielle Unterstützung für Kinder mit Behinderung:

66. Die Sonderzulage für ein behindertes Kind gemäß Artikel 272 Code de la sécurité sociale (Sozialgesetzbuch) soll die Mehrausgaben ausgleichen, die durch die Behinderung des Kindes entstehen. Diese Zulage steht dem Kind zu und nicht den Eltern des Kindes. Zum 31.12.2012 haben insgesamt 1.192 Kinder (441 Mädchen und 751 Jungen) im Alter von unter 18 Jahren mit Wohnsitz in Luxemburg die volle Sonderzulage erhalten, also ca. 1,17 % der 101.575 Kinder, die in Luxemburg leben und Kindergeld beziehen (49.427 Mädchen und 52.148 Jungen).

Ombuds-comité pour les droits de l'enfant (Ombuds-Komitee für die Rechte des Kindes –ORK):

67. Das Komitee befasst sich mit Themen von öffentlichem Interesse und verfasst Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, welche die Kinderrechte betreffen. Es untersucht Situationen, in denen die Rechte der Kinder nicht respektiert werden und erlässt Empfehlungen, um Abhilfe zu schaffen. Die Mitglieder des ORK sind berechtigt, Informationen, Nachweise oder Dokumente aller Art anzufordern, soweit diese nicht dem Arztgeheimnis oder einem anderen Berufsgeheimnis unterliegen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangte Informationen über persönliche Umstände oder Einzelfälle unterliegen der Vertraulichkeit. Ungeachtet dessen kann das ORK den zuständigen Justizbehörden Informationen zuleiten, wenn es darum geht, Schaden von einem Kind abzuwenden (Art. 4 des ORK-Gesetzes³). Unter den 238 Kindern, mit deren Fällen sich das ORK zwischen dem 08.11.2011 und dem 07.11.2012 befasste, waren 48 Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren, 57 Kinder im Alter von 5 bis 9 Jahren, 68 Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren und 65 Kinder von 15 bis 18 Jahren. In der Folge dieser Konsultationen wurden 158 neue Fallakten angelegt, darunter 9, die ein Kind mit besonderem Förderbedarf betrafen.

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

68. Von 2010 bis 2012 wurden aus dem Budget des Familienministeriums insgesamt 175.000 € für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins für die Rechte von Menschen mit Behinderung eingesetzt. So wurden jährliche Informationskampagnen durchgeführt, jeweils zu unterschiedlichen Themen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderung, z. B. die Barrierefreiheit, die Kommunikation oder die aktive Beteiligung behinderter Menschen an allen sie betreffenden Bereichen. Zudem wurden Schulungen für im Behindertenbereich aktive

³ Gesetz vom 25. Juli 2002 zur Einrichtung des Ombuds-Komitees für die Rechte des Kindes, genannt „Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand (ORK)“

„Multiplikatoren“ durchgeführt, Informationsbroschüren erstellt und Medienkampagnen umgesetzt.

69. Um das Bewusstsein der gesamten Gesellschaft für die Situation von Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Ziele der Konvention besser bekannt zu machen, erarbeitete das Ministerium 2009 zum ersten Mal eine Kampagne zur Information und Sensibilisierung für die Themen der UN-Behindertenrechtskonvention.
70. Ziele und Schlüsselbotschaften dieser Kampagne: (1) Information der Menschen mit Behinderungen über die UN-BRK; (2) Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Rechte von Menschen mit Behinderung; insbesondere sollte durch die Kampagne (Plakate, Anzeigen in Bussen, Radio- und Kinospots) aufgezeigt werden, dass diese Rechte mit den allgemeinen Menschenrechten identisch sind; (3) Information des familiären Umfelds von Menschen mit Behinderung und der im sozialen, medizinischen und pflegerischen Bereich sowie im Bildungswesen tätigen Personen über die Bestimmungen der UN-BRK.
71. Im Januar 2013 erstellte das Familienministerium in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel und dem luxemburgischen Verbraucherschutzverband Union luxembourgeoise des consommateurs einen Kalender zum Thema „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen“ und verteilte diesen an mehr als 50.000 Haushalte.
72. Im März 2013 luden Info-Handicap, die ADAPTH und das Lycée Technique pour Professions Educatives et Sociales in Partnerschaft mit einem großen Einkaufszentrum und in Zusammenarbeit mit dem Familienministerium und dem Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung zur ersten „Dizaine du Handicap“ ein. 10 Tage lang hatten die Besucher des Einkaufszentrums Gelegenheit, das Modell eines inklusiven Klassenzimmers, Informations- und/oder Verkaufsstände sowie verschiedene Darbietungen und Vorführungen zu besuchen.
73. Im Rahmen des EU-Projekts Grundtvig (GD Bildung und Kultur) kooperierte Info-Handicap mit dem Team von Camera-etc. und der Sehbehindertenvereinigung Groupement des Intellectuels Aveugles et Amblyopes (GIAA), um ein gemeinsames, durch die Erfahrungen der Beteiligten gespeistes Filmprojekt zu realisieren. Eine Gruppe von etwa 20 Personen mit Behinderung, in Regie und Umsetzung unterstützt durch zwei Trickfilmzeichnerinnen, einen Techniker und einen Kameramann, erstellte an vier Wochenenden einen Animationsfilm mit dem Titel „La Coquille“. Dieser beschäftigt sich mit (1) der Fähigkeit jedes einzelnen, sein Leben (wieder) selbst in die Hand zu nehmen; (2) der Selbstbestimmung; (3) der Überbehütung durch das Umfeld; (4) dem Blick der anderen und (5) den Arbeitsbeziehungen. Ziel des Films und seines „Making-of“ ist es, eine Beschäftigung mit der Frage nach den Fähigkeiten jedes einzelnen von uns anzuregen.
74. Ende 2013 wird die luxemburgische Regierung im größten luxemburgischen Fernsehsender vier Fernsehspots zum Thema Behinderung ausstrahlen, erarbeitet und verwirklicht in Kooperation mit Schülern und Personen mit Behinderung.

Durch die Stadt Luxemburg, das Centre pour l'égalité de traitement (Zentrum für Gleichbehandlung – CET) und Info-Handicap umgesetzte Maßnahmen und Aktionen:

75. Seit Januar 2010 veranstaltet die Stadt Luxemburg Kurse zum Erlernen der deutschen Gebärdensprache, die von zwei gehörlosen Lehrerinnen geleitet werden und einen Zugang zu dieser Welt der Stille ermöglichen. Im Jahr 2012 wurden 14 Abendkurse (8 Einheiten à 90 Minuten) mit 3 Sprachniveaus veranstaltet, mit insgesamt 127 Teilnehmern, von denen 110 einen Abschluss erwarben. Von Januar 2010 bis Juli 2013 gab es 22 Anfängerkurse, 17 Kurse für fortgeschrittene Anfänger und 2 für Fortgeschrittene. Insgesamt 386 Personen nahmen teil und 351 Abschlüsse wurden erworben. Im Jahr 2012 veranstaltete auch die Hörgeschädigten-Beratungsstelle in Dudelange 4 solcher Kurse mit insgesamt 33 Teilnehmern.

76. In den Jahren 2012 und 2013 veranstaltete die Stadt Luxemburg Sensibilisierungswochen zum Thema „Spezifische Bedürfnisse“ (*Quinzaine de sensibilisation aux besoins spécifiques*), mit Ausstellungen, Vorträgen und Diskussionen, Filmen, Essen im Dunkeln, Theatervorführungen und nachmittäglichen Sportveranstaltungen. Mit dieser Initiative möchte die Stadt Luxemburg in Zusammenarbeit mit dem Comité participatif pour la prise en compte des besoins spécifiques und mehr als 40 betroffenen Vereinen den Austausch zwischen Betroffenen und der breiten Öffentlichkeit fördern, die Angst vor dem Anderen abbauen, Kontakte entstehen lassen und dauerhaft ein intensiveres Zusammenleben fördern.
77. Das Centre pour l'égalité de traitement veranstaltet seit 2 Jahren Workshops, um jungen nicht behinderten Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren das Thema Behinderung näher zu bringen. Im Jahr 2013 nahmen 8 NGOs und 95 Teilnehmer an diesen Workshops rund um die folgenden Themen teil: Beeinträchtigung der Sehfähigkeit/der Hörfähigkeit; geistige Behinderung; körperliche Behinderung; Sprachstörungen; leichte Sprache und Autismus.
78. Im Jahr 2013 führte Info-Handicap als nationale Informations- und Begegnungsstelle im Bereich Behinderung zum achten Mal den Wettbewerb „Eng Gemeng fir Jiddereen“ (Eine Gemeinde für ALLE!) durch. Ziel dieses Wettbewerbs zum Thema Barrierefreiheit ist es, luxemburgische Gemeinden auszuzeichnen, die sich in vorbildlicher Weise für die Inklusion und die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung einsetzen.
79. Seit vielen Jahren organisiert Info-Handicap rund um den 3. Dezember, dem internationalen Tag der Menschen mit Behinderung, Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für dieses Thema. Zuletzt gab es eine Kinovorstellung und eine Ausstellung mit Ständen verschiedener Vereine.
80. Im Jahr 2012 veranstaltete Info-Handicap 13 Schulungen rund um das Thema Behinderung mit insgesamt 500 Teilnehmern. So fanden z. B. im November 2012 für die Mitarbeiter des Call Centers der Stadt Luxemburg zwei Schulungen zum Thema „Kommunizieren mit behinderten Menschen“ statt, in Zusammenarbeit mit der Association Luxembourg Alzheimer. 2013 organisierte Info-Handicap in Zusammenarbeit mit dem Familienministerium im Institut national d'administration publique zwei Schulungen für staatliche und kommunale Angestellte zum Thema „Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung“.

Artikel 9: Zugänglichkeit

Nationales Konzept:

81. In Luxemburg wird die Zugänglichkeit global gesehen, in Anlehnung an das „European Concept for Accessibility“.
82. Das nationale Konzept sieht Maßnahmen auf mehreren Ebenen vor: (1) systematische Umsetzung der Zugänglichkeit durch spezialisierte Fachkräfte aus den Bereichen Information/Sensibilisierung/Aus- und Fortbildung und technische Beratung; (2) „politisches Monitoring“ durch eine vom Familienministerium koordinierte Steuerungsgruppe und (3) Bewertung der Umsetzung durch eine Gruppe von Nutzern (Groupe MEGA).

Gesetzgebung:

83. Der Zugang zur physischen Umwelt wird durch das Gesetz vom 29. März 2001 und die geänderte Großherzogliche Verordnung vom 23. November 2001 geregelt. Von dieser Gesetzgebung betroffen sind derzeit die öffentlichen Orte und Gebäude, die vom luxemburgischen Staat oder den Gemeinden (mit)finanziert werden. Die Gesetze gelten für Neubauten und erhebliche Modernisierungen.
84. Die genannten Rechtsvorschriften werden derzeit überarbeitet, insbesondere ist vorgesehen, den Anwendungsbereich des Gesetzes von 2001 auf bestimmte private, der Öffentlichkeit zugängliche

Orte auszuweiten, z. B. Geschäfte, Restaurants, Cafés, Freizeitparks, Kinos, Banken, Arztpraxen, Bushaltestellen, Spielplätze und Bahnhöfe. Die Anpassung der Gesetze, z. B. an die UN-Behindertenrechtskonvention, erfolgt in enger Abstimmung mit allen betroffenen Akteuren, d. h. u. a. mit den Fachleuten aus dem Bauwesen und den Menschen mit Behinderung.

85. Bis dahin haben Interessierte die Möglichkeit, die Broschüre „Guide des normes“ zu konsultieren, die Empfehlungen und Erläuterungen zur Barrierefreiheit enthält. Erstellt wurde diese Broschüre auf Initiative des Familienministeriums durch eine Arbeitsgruppe, die durch Info-Handicap koordiniert wurde. Zahlreiche Vertreter von Organisationen von und für Menschen mit Behinderung waren an dieser Arbeitsgruppe beteiligt. Die Broschüre richtet sich sowohl an die Fachleute als auch an die Nutzer. Sie enthält alle erforderlichen technischen Informationen, ohne jedoch die Benutzerfreundlichkeit zu vernachlässigen. Es handelt sich um ein – allgemeines wie fachliches – Informationsdokument zum barrierefreien Bauen.

Centre de compétence national pour l'accessibilité des bâtiments (Nationales Kompetenzzentrum für die Zugänglichkeit von Gebäuden – CCNAB)

86. Viele neue Bauvorhaben gehen bei ihrer Planung über die Anforderungen der aktuellen Gesetzgebung hinaus. Diese Bauvorhaben werden durch die ADAPTH analysiert, ein vom Familienministerium anerkanntes und finanziell unterstütztes Kompetenzzentrum, das derzeit wichtigster Berater im Bereich der Barrierefreiheit in Luxemburg ist. Aufgrund der von diesem Zentrum ausgesprochenen Empfehlungen konnten für einige der großen Bauvorhaben deutliche Verbesserungen in punkto Barrierefreiheit erreicht werden.
87. Im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde die ADAPTH vor Kurzem zum Centre de compétence national pour l'accessibilité des bâtiments ernannt. Aufgabe der ADAPTH ist es, die Öffentlichkeit dabei zu beraten, wie Gebäude/Einrichtungen so gebaut werden können, dass sie sicher, gesund und zweckmäßig sind und von allen Mitgliedern der Gesellschaft bequem genutzt werden können, also nach dem Prinzip des „Universal Design“.
88. Bei anderen Renovierungsvorhaben des öffentlichen Bestands, wie z. B. die Renovierung von Lyzeen, erfolgen die Sanierungsmaßnahmen stets im Hinblick auf eine Verbesserung der allgemeinen Zugänglichkeit der Gebäude.
89. Im Jahr 2012 hat die ADAPTH 15 neue Vorhaben zum Umbau von Gebäuden und 3 neue Planungsvorhaben bearbeitet, zusätzlich zu den 2011 begonnenen Projekten. Die ADAPTH hat die Anträge von 630 Kunden bearbeitet. 592 betrafen Privatpersonen und waren hauptsächlich Anträge der Pflegeversicherung und 38 standen in Zusammenhang mit Ministerien, Vereinen oder privaten Unternehmen. Von den 630 Kunden kamen 231 Neuansträge für den Umbau von Wohnungen von der Pflegeversicherung und 41 Neuansträge von Privatpersonen.
90. Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wird durch den Service national de la sécurité dans la fonction publique (Nationale Abteilung für die Sicherheit im öffentlichen Dienst –SNSFP) überwacht, der im Allgemeinen bereits ab Beginn der Planungsphase in die Projekte eingebunden ist. 2012 hat der SNSFP 350 Projekte zur Barrierefreiheit betreut.

Schulungen zur Barrierefreiheit:

91. In dem Bewusstsein, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass alle Fachleute des Bausektors die Grundsätze des universellen Designs verstehen und korrekt anwenden, unterstützt das Familienministerium regelmäßig die verschiedenen Akteure aus dem Bauwesen bei der Organisation von Vortragsreihen zur Barrierefreiheit und zum „Universal Design“.
92. Ein solches Umdenken kann nur durch Schulungen erreicht werden, die sich an alle betroffenen Parteien wenden. So veranstalten das Fortbildungsinstitut Institut de Formation Sectoriel du Bâtiment (IFSB) und das Forschungszentrum Centre de Recherche Henri Tudor (CRPHT) in

Abstimmung mit der ADAPTH regelmäßig Schulungen zur Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und zum „Universal Design“. Im März 2011 besuchten 70 Personen (49 Männer und 21 Frauen) eine vom IFSB organisierte Veranstaltung mit dem Titel „Construction et handicap – Pour un environnement adapté“ (Bauen und Behinderung – für eine behindertengerechte Umgebung). Im Januar 2013 nahmen 12 Frauen und 14 Männer an einem ersten Modul zum barrierefreien Bauen teil, organisiert durch das CRPHT und die Ordre des architectes et des ingénieurs-conseils (Kammer für Architekten und beratende Ingenieure – OAI).

93. An 6 verschiedenen Terminen veranstaltete Info-Handicap für das Personal der luxemburgischen Eisenbahngesellschaft Chemins de fer luxembourgeois (CFL) Schulungen zur Barrierefreiheit unter dem Titel „Transports pour tous“ (Transport für alle). Sie fanden in Partnerschaft mit der Groupe d'Experts Multidisciplinaire en Accessibilité (Groupe MEGA), einer multidisziplinären Expertengruppe zum Thema Barrierefreiheit, statt.

Zugänglichkeit öffentlicher Räume für Personen mit Behinderung in Begleitung eines Assistenzhundes:

94. Seit dem 22. Juli 2008 ist das Prinzip der Zugänglichkeit des öffentlichen Raumes für Menschen mit einer Behinderung, die von einem Assistenzhund begleitet werden, gesetzlich vorgeschrieben. Auf diese Weise sollen die uneingeschränkte Beteiligung und Einbindung aller Menschen in die Gesellschaft sichergestellt werden. Im Sinne des Gesetzes gehören zum öffentlichen Raum: der öffentliche Verkehr, öffentliche sowie private Orte, die allgemein zugänglich sind, sowie Orte, an denen eine berufliche, ausbildende oder sozialpädagogische Tätigkeit stattfindet. Die Anwesenheit des Assistenzhundes darf für die behinderte Person, den Ausbilder oder die Aufnahmefamilie keine zusätzlichen Kosten beim Zugang zu Dienstleistungen nach sich ziehen. Die Verweigerung des Zugangs für Assistenzhunde ist strafbar und wird mit 250,- € geahndet. Von April 2009 bis August 2013 verlieh das Familienministerium 38 speziell geschulten Hunden die Plakette „Assistenzhund“, darunter 12 Blindenführhunde, 25 Assistenz- und Therapiehunde und 1 Diabetiker-Warnhund.

Informationen zur Zugänglichkeit:

95. www.welcome.lu ist eine Website zur Barrierefreiheit in Luxemburg, die Informationen zur Zugänglichkeit z. B. von Kultureinrichtungen, Schwimmbädern, Hotels oder Restaurants bereitstellt. Auf dieser regelmäßig aktualisierten Website werden Strukturen aufgeführt, die das EureWelcome-Label erhalten haben (vgl. Art. 30). Die Datenbank bietet zuverlässige Daten über den Grad der Barrierefreiheit einer Vielzahl von Einrichtungen und Orten. Ende Juli 2013 waren bereits 84 Strukturen in Luxemburg mit dem EureWelcome-Label ausgezeichnet, gegenüber 58 Ende 2012.
96. In Zusammenarbeit mit Info-Handicap und der ADAPTH hat die Stadt Luxemburg im September 2012 die Broschüre „Mobilität für alle“ herausgegeben, die auf spielerische Weise darstellt, welche Maßnahmen ergriffen und Infrastrukturen geschaffen wurden, um das Wohlbefinden der Menschen mit speziellen Bedürfnissen sicherzustellen und zu verbessern und das Konzept der Barrierefreiheit zu fördern (vgl. Art. 12).
97. Im September 2013 stellte Info-Handicap eine neue Version des Films „Transport für alle“ online, der die Barrierefreiheit im luxemburgischen Verkehrsnetz, also in Zug, Bus oder Flugzeug, zusammenfasst.

Im Bereich Gesundheit:

98. Das Gesundheitsministerium plant, die von Ärzten und anderen Fachkräften im Gesundheitswesen bereitgestellten Informationen zur Zugänglichkeit ihrer Praxen/Behandlungsräume für Menschen mit Rollstuhl zusammenzustellen und den jeweiligen Einträgen im Gesundheitsportal www.sante.lu hinzuzufügen. Die luxemburgischen Krankenhäuser sind bereits alle mit dem Rollstuhl zugänglich.

Artikel 10: Recht auf Leben

Todesstrafe:

99. Luxemburg hat die vollständige Abschaffung der Todesstrafe in seiner Verfassung festgeschrieben. Artikel 18 verfügt diesbezüglich: „Die Todesstrafe darf nicht eingeführt werden.“

Sterbehilfe:

100. In Luxemburg unterliegen Sterbehilfe und Beihilfe zur Selbsttötung den strengen gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes vom 16. März 2009. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Der Patient muss jedoch in jedem Fall volljährig, geschäftsfähig und zum Zeitpunkt der Äußerung seiner Bitte bei Bewusstsein sein.

Schwangerschaftsabbruch:

101. Der Schwangerschaftsabbruch wird durch die Artikel 348 bis 353-1 Code pénal geregelt. Für Frauen mit Behinderung ebenso wie für Frauen ohne Behinderung liegt allerdings kein Verstoß vor, wenn der Schwangerschaftsabbruch vor Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche durchgeführt wird und wenn die Schwangere, die für sich selber eine Notlage feststellt, ihn verlangt. Dabei gelten bestimmte Voraussetzungen: Die Frau muss vor einem Abbruch zwei obligatorische qualifizierte und ergebnisoffene Beratungsgespräche führen. Seit der Reform des Abtreibungsgesetzes im Jahr 2012 gilt der Information und Beratung der Frau besondere Aufmerksamkeit. (Zur Einwilligung des aufgeklärten Patienten und Berücksichtigung des Willens einer unter Vormundschaft (*Tutelle*) oder Betreuung (*Curatelle*) stehenden Frau mit Behinderung vgl. Patientenrechte in Artikel 17). Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist in Situationen erlaubt, die aus einer Notlage der Schwangeren resultieren; diese Notlage kann sowohl physischer und psychischer als auch sozialer Natur sein.
102. Nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche sind die Voraussetzungen für einen Abbruch wesentlich strenger. Zusätzlich zu den für einen Schwangerschaftsabbruch vor der 12. Woche geltenden Voraussetzungen müssen 2 qualifizierte Ärzte schriftlich bestätigen, dass eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Schwangeren oder des ungeborenen Kindes besteht.

Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Auf nationaler Ebene:

103. Was den Zugang zu den Rettungsdiensten betrifft, misst die Administration des services de secours (Rettungsdienstverwaltung – ASS) den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung große Bedeutung bei und achtet darauf, dass diese Dienste für die gesamte Bevölkerung zugänglich sind.
104. Seit einigen Jahren verfügt die Rettungsdienstverwaltung ASS in ihrer Notrufzentrale (CSU112) über ein elektronisches Mitteilungssystem per SMS, das sich insbesondere an Menschen mit Behinderung richtet. Dieses System ermöglicht es Bürgern, Notrufe per SMS zu schicken, was insbesondere für schwerhörige oder gehörlose Menschen von essenzieller Bedeutung ist.
105. Derzeit arbeitet die Rettungsdienstverwaltung ASS an einem Projekt zur Einführung einer mobilen Lösung, mit der das Management von Unfällen und die Verbreitung spezifischer Alarmmeldungen vereinfacht werden sollen. Dieses Alarmsystem soll es ermöglichen, Informationen in Form von sofortigen Benachrichtigungen zu verschicken. Diese Benachrichtigungen erscheinen dann unverzüglich auf dem Bildschirm des Nutzers.
106. Die Rettungsdienstverwaltung ASS plant, das Thema „Behinderung“ in die Ausbildung ihrer Mitarbeiter aufzunehmen.

Auf internationaler Ebene:

107. Der Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Menschen mit Behinderung, und die Bereitstellung entsprechender Hilfe für deren besondere Bedürfnisse stellen ein prioritäres Anliegen der Strategie für humanitäre Hilfe des Großherzogtums Luxemburg dar.
108. Im Rahmen seiner internationalen Zusammenarbeit wird sich Luxemburg bei der Ermittlung des Hilfsbedarfs und der Planung und Durchführung der Maßnahmen um eine weitestgehende Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften bemühen. Das Land wird auch sicherstellen, dass besonders schutzbedürftige Personengruppen (z. B. behinderte, alte oder chronisch kranke Personen) in seinen Hilfsmaßnahmen berücksichtigt werden. (vgl. Art. 32).

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

109. Erwachsenenschutzrecht: Im luxemburgischen Zivilrecht sind drei Schutzregelungen für Volljährige verankert. Diese werden vom Vormundschaftsrichter eingesetzt und überwacht (Artikel 488 bis 514). (1) Die Betreuung (*Curatelle*) kann als eine Art Beistandschaft betrachtet werden. Sie wird angeordnet, wenn eine Person aufgrund der Einschränkung ihrer geistigen Fähigkeiten die Hilfe eines Betreuers bei ihren zivilen Angelegenheiten benötigt. Verweigert der Betreuer seine Hilfe bei einer Handlung, kann die unter Betreuung gestellte Person beim Vormundschaftsrichter eine hilfsweise Genehmigung beantragen (Art. 510 Code civil). (2) Bei der gerichtlichen Schutzbetreuung (*Sauvegarde de justice*) handelt es sich um eine vorübergehende Schutzmaßnahme, bei der die Vertretung nur entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person erfolgt. Sie ist grundsätzlich zeitlich begrenzt und stellt oft eine Übergangsregelung bis zur Anordnung einer Betreuung oder Vormundschaft dar. Diese beiden Schutzregelungen weisen grundsätzlich keine Unvereinbarkeit mit den Vorschriften der UN-BRK auf. (3) Die Vormundschaft (*Tutelle*) ist eine dauerhafte Vertretung. Sie beinhaltet einen vollen Schutz der volljährigen Person und kommt im Ergebnis an eine Geschäftsunfähigkeit heran.
110. Die genannten Artikel des Code civil regeln die vermögensrechtlichen und persönlichen Handlungen, die ein unter Schutz stehender Volljähriger je nach Beeinträchtigung seiner Fähigkeiten vornehmen kann. Die im Bereich der Anordnung/Aufhebung von Schutzregelungen für Volljährige einzuhaltenden Verfahren (insbesondere zur Einlegung von Rechtsmitteln) werden in der Neuen Zivilprozessordnung NCPC (Art. 1080 bis 1107) geregelt.
111. Für einige Handlungen persönlicher Natur (z. B. Schenkungen, Testament, Eheschließung) sieht das Gesetz Sonderregelungen vor, die die Wahrung der Rechte dieser Personen durch spezielle Maßnahmen garantieren. Die Veräußerung der Wohnung oder des Mobiliars des unter Schutz stehenden Volljährigen bedarf stets einer Genehmigung des Vormundschaftsrichters.
112. Für die Betroffenen und ihr Umfeld stellen diese Schutzregelungen sowohl einen Schutz gegenüber böswilligen Dritten dar als auch eine Möglichkeit, administrativen und finanziellen Anforderungen zu begegnen.
113. Anträge auf Anordnung einer Schutzregelung können insbesondere von Krankenhäusern oder Pflege- und Altenheimen gestellt werden. Um eine Schutzregelung anordnen zu können, muss dem Vormundschaftsrichter das ärztliche Attest eines Facharztes vorliegen. Er führt eine Anhörung der Person durch, für welche die Schutzmaßnahme beantragt wird, und er kann eine Untersuchung des sozialen Umfelds durch den Service central d'assistance sociale (Zentrales Sozialamt – SCAS) anordnen.

Information der zu schützenden Person:

114. Grundsätzlich hört der Vormundschaftsrichter die im Antrag genannte Person an und informiert sie über das eingeleitete Verfahren (891-1 NCPC). Ist die Anhörung der zu schützenden Person jedoch

geeignet, sich negativ auf deren Gesundheit auszuwirken, kann der Richter, mit Zustimmung des behandelnden Arztes und eines Facharztes, durch eine begründete Verfügung beschließen, keine Anhörung durchzuführen (891-1 NCPC). Mit demselben Beschluss ordnet er an, dass die zu schützende Person in einer ihrem Zustand angemessenen Form über das eingeleitete Verfahren informiert wird.

115. Im Allgemeinen wählt der Richter vorzugsweise ein Familienmitglied, um als Betreuer oder Vormund zu fungieren. Steht hier niemand zur Verfügung oder verfügt niemand über die notwendige Vertrauenswürdigkeit, kann der Richter einen unabhängigen Dritten bestimmen, z. B. einen Anwalt oder eine spezielle Einrichtung. Der Vormund wahrt die Interessen der zu schützenden Person und vertritt diese in allen zivilen Angelegenheiten. Er verwaltet deren Vermögen mit gebührender Sorgfalt und haftet für Schäden, die aus einem Missmanagement entstehen können.
116. Im Rahmen jeder Vormundschaft gibt es zusätzlich zum Vormund einen „Nebenvormund“, der aus der Mitte der Mitglieder des Familienrats ernannt wird (Art. 420 Code civil). Seine Aufgabe ist es, den Vormund zu überwachen und die Interessen des Minderjährigen zu vertreten, wenn diese im Widerspruch zu denen des Vormunds stehen.
117. Der Familienrat besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern, darunter auch der Nebenvormund. Der Vormundschaftsrichter wählt diese Mitglieder des Familienrats unter den Verwandten oder Verschwägerten des Vater und der Mutter des Minderjährigen oder des zu schützenden Volljährigen oder unter den Freunden, Nachbarn oder anderen Personen, die seines Erachtens nach Interesse an der schutzbedürftigen Person haben könnten.
118. Die Eröffnung einer Vormundschaft führt nach luxemburgischem Recht zur Geschäftsunfähigkeit (*Incapacité totale*) des unter Vormundschaft gestellten Volljährigen (Artikel 502 Code civil), wobei die Möglichkeit besteht, hier einige punktuelle Ausnahmen zu erlauben (Artikel 501 Code civil). Dieser Ansatz, also Menschen mit Behinderung ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit (nicht aber ihre Rechte) zu entziehen und lediglich punktuelle Ausnahmen dieser „*Dépersonnalisation partielle*“ (teilweise Nichtanerkennung als Rechtssubjekt) vorzusehen, ist für einige nur schwer mit dem Ansatz der UN-BRK zu vereinbaren. Diese fordert, die vollständige Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung grundsätzlich zu erhalten und bei Bedarf Ausnahmen von diesem Grundsatz vorzusehen.
119. Die Schutzmaßnahme der Vormundschaft, so wie sie heute besteht, sollte also verbessert werden, um eine Schutzregelung zu schaffen, die sich stärker an den Bedürfnissen des Einzelnen orientiert und daher dessen persönliche Freiheit weniger einschränkt. Aus diesem Grund wird derzeit eine Reform vorbereitet, um die drei Grundsätze zu stärken, die jeder anzuordnenden Schutzmaßnahme zugrunde liegen sollten, nämlich der Grundsatz der Notwendigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
120. Im Jahr 2012 hat das Jugend- und Vormundschaftsgericht in Luxemburg 250 Maßnahmen der Vormundschaft (*Tutelle*) und Betreuung (*Curatelle*) angeordnet, davon betrafen 78 dieser Anordnungen volljährige Menschen mit Behinderung (48,72 % Frauen). 47 Personen hatten eine geistige Behinderung, 22 eine psychische, 8 eine körperliche und 1 Person eine Sinnesbehinderung. In 43,60 % der Fälle war der Vormund oder Betreuer ein Mitglied der Familie, in den anderen Fällen handelte es sich um eine externe Person. Das Jugend- und Vormundschaftsgericht in Diekirch ordnete 90 Schutzmaßnahmen an, davon betrafen 30 Maßnahmen volljährige Menschen mit Behinderung (davon 46,67 % Frauen). 14 Personen hatten eine geistige Behinderung, 15 eine psychische und 1 Person eine körperliche Behinderung. In 78,95 % der 19 Fälle einer angeordneten Betreuung war der Betreuer eine externe Person, in 21,05 % der Fälle ein Familienmitglied. Bei den 11 angeordneten Vormundschaften war der Vormund in 45,45 % der Fälle ein Familienmitglied.

Minderjährige

121. Vater und Mutter, die das Sorgerecht ausüben, sind gesetzliche Verwalter des Vermögens ihrer minderjährigen, nicht für volljährig erklärten Kinder, unabhängig davon, ob diese behindert sind oder nicht (Art. 389 Code civil). Im Fall abweichender Meinungen zwischen Vater und Mutter, die gemeinsam die gesetzliche Verwaltung ausüben, wird die Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht getroffen, das auf Antrag von einem von ihnen zusammentritt, wobei der andere anzuhören oder zu laden ist.
122. Stehen die Interessen des gesetzlichen Verwalters denen des Minderjährigen entgegen, muss er durch den Vormundschaftsrichter einen Ad-Hoc-Verwalter bestellen lassen (Art. 389-3 Code civil). Bei mangelnder Sorgfalt des gesetzlichen Vertreters kann der Richter diese Bestellung auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, des Minderjährigen selbst oder von Amts wegen vornehmen.

Information des Minderjährigen mit Behinderung

123. Der Minderjährige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann, wenn es der Richter für zweckmäßig erachtet, an der Sitzung des Familienrates (dessen Vorsitz der Vormundschaftsrichter innehat) in beratender Funktion teilnehmen. Er wird in jedem Fall zum Familienrat eingeladen, wenn dieser auf seinen Antrag hin zusammentritt (Art. 415 Code civil).
124. Eine Klage auf Nichtigkeit gegen die Beschlüsse des Familienrates kann vom Vormund, vom Nebenvormund, von den Mitgliedern des Familienrates oder vom Staatsanwalt innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Beschlussfassung sowie auch vom volljährig gewordenen oder mündig erklärten Mündel im Laufe der ersten zwei Jahre seiner Volljährigkeit oder Mündigkeit (Art. 416 Code civil) eingereicht werden.

Wahlrecht

125. Das Gesetzesvorhaben zur Reform der aktuellen luxemburgischen Verfassung sieht eine Anpassung der Bestimmungen zur Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts, auch für Personen unter Vormundschaft, vor.
126. Auf Vereinsebene gibt es mehrere professionelle Vormundschaftsvereine, insbesondere „T.A.C.S.“ und „S.A.T. a.s.b.l.“. Ihr Anliegen ist es, unter Schutz stehenden Menschen zu helfen und sie bei ihren Angelegenheiten zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit dem Justizministerium betreuen sie die unter Vormundschaft stehenden Menschen, derzeit insgesamt 427 Fälle. Das Besondere hierbei ist, dass alle ihre Klienten aktiv in die Ausarbeitung ihrer Projekte einbezogen werden und dass sie nicht nur auf administrativer Ebene tätig werden, sondern auch die soziale und finanzielle Situation der Klienten (schutzbedürftige Erwachsene) betreuen. Darüber hinaus unterstützen die Betreuer die Klienten und ihre nahen Verwandten auch in psychologischen Fragen.
127. Die Rechtsmittel, die gegen das die Vormundschaft anordnende Urteil möglich sind, werden in Artikel 493 ff. Code civil aufgeführt.

Bewusstseinsbildung und Aufklärungskampagnen

128. Schulungsmaßnahmen insbesondere für Menschen mit Behinderung (Empowerment), ihre Betreuer oder Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Aktivität mit der Thematik der Betreuung konfrontiert werden könnten, werden kontinuierlich angeboten.
129. Info-Handicap veranstaltet regelmäßig Vorträge, Informationsveranstaltungen und Rundtischgespräche zu diesem Thema. So wurde im Oktober 2012 ein Vortrag zum Thema „*Tutelle et curatelle*“ (Vormundschaft und Betreuung) als Schutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderung organisiert.
130. Die „Life Academy – Académie de la vie“ ist eine Einrichtung der vom Familienministerium finanziell unterstützen „Ligue HMC“ (Liga für Menschen mit geistiger Behinderung). Sie dient als

Diskussionsforum für Menschen mit Behinderung. Regelmäßig werden Themen rund um die Problematik der unterstützten Entscheidungsfindung vorgestellt. Zweimal monatlich werden Workshops für Menschen mit Behinderung angeboten, zu Themen wie „Was sind meine Rechte und Pflichten?“ oder „Wie kann ich meine Meinung zum Ausdruck bringen?“. Diese Workshops funktionieren wie Weiterbildungen. Wichtigstes Ziel der „Life Academy“ ist es, die Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung zu stärken (vgl. Art. 19).

Artikel 13: Zugang zur Justiz

131. Die Gleichheit vor dem Gesetz wird durch die Verfassung garantiert. Die luxemburgischen Gesetze gelten für alle im Land lebenden Bürger.
132. Natürliche Personen, die über unzureichende finanzielle Mittel verfügen, haben im Großherzogtum Luxemburg Anspruch auf Prozesskostenhilfe/Rechtsbeistand zur Wahrung ihrer Interessen, wenn sie einige Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt für Menschen mit und ohne Behinderung, ob minderjährig oder nicht.
133. Menschen mit Behinderung können, wie alle anderen Bürger, Informations-, Rechtsberatungs- und Mediationsdienste in Anspruch nehmen. Um ihnen den Zugang zu diesen Diensten zu erleichtern, finanziert das Familienministerium den juristischen Informationsdienst von Info-Handicap. Die wichtigste Aufgabe dieses Informationsdienstes besteht in der Information, der Orientierung und der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Menschen aus ihrem sozialen Umfeld, falls sie juristische Fragen haben oder sich aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert fühlen. Eine entsprechende Rechtsberatung wird in den Räumlichkeiten von Info-Handicap angeboten. Die Beratung durch den Anwalt ist für die Betroffenen kostenlos, Info-Handicap übernimmt die Honorare nach dem Tarif der Beratungshilfe. Der Informationsdienst bietet eine punktuelle Unterstützung an, er kommt jedoch nicht für eine individuelle Betreuung oder ein gerichtliches Verfahren auf. Im Jahr 2012 gab es 4 Beratungen in Anwesenheit eines Rechtsanwaltes aus dem Netzwerk von Info-Handicap, sowohl für Menschen mit Behinderung als auch für Personen aus ihrem direkten Umfeld. 3 Frauen und 1 Mann haben die juristische Beratung in Anspruch genommen. Die beiden Mitarbeiter des juristischen Informationsdienstes vereinbarten 49 Beratungstermine mit Betroffenen (davon 25 Frauen und 24 Männer), zudem gab es 416 Gespräche am Telefon und 234 E-Mail-Korrespondenzen; diese betrafen sowohl allgemeine Fragen (Leistungen für Menschen mit Behinderung, Adressen etc.) als auch Fragen zu den Rechten von Menschen mit Behinderung.
134. Im Bereich des Erwachsenenschutzes kann der Vormundschaftsrichter von Amts wegen einen Rechtsbeistand für die schutzwürdige Person bestellen (vgl. vorstehenden Art. 12).

Schulung der Strafvollzugsbeamten:

135. Seit einigen Jahren absolvieren die Strafvollzugsbeamten Schulungen im Bereich Menschenrechte. In den Gesetzesentwürfen und Entwürfen zu Verwaltungsvorschriften, die der Abgeordnetenversammlung im Rahmen der derzeitigen großen Strafvollzugsreform vorgelegt wurden, ist vorgesehen, den Status des Strafvollzugsbeamten zu stärken und aufzuwerten. Diese Aufwertung geht einher mit strengeren Anforderungen hinsichtlich der beruflichen Aus- und Fortbildung. In der neuen Ausbildung zum Vollzugsbeamten wird der Bereich Menschenrechte großen Raum einnehmen.

Ausbildung der Richter und Staatsanwälte:

136. Neben dem Ausbildungsprogramm, das die Richter und Staatsanwälte bei Dienstantritt absolvieren, werden kontinuierlich Fortbildungen angeboten und von den Richtern und Staatsanwälten vielfach in Anspruch genommen. Angeboten werden diese Fortbildungen (u. a. zum Thema Behinderung und zur UN-BRK) vom Institut de formation judiciaire in Brüssel (Belgien), der Europäischen Rechtsakademie in Trier (Deutschland) oder der Ecole nationale de la Magistrature in

Paris (Frankreich). Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Themen Menschenrechte, Opferrechte, Menschenhandel, Opferstatus und Antidiskriminierungsgesetze. Zudem gibt es alljährlich spezielle Fortbildungen für Untersuchungsrichter oder Jugend- und Vormundschaftsrichter.

137. Sprechen der Beschuldigte, der Nebenkläger oder der Zeuge nicht dieselbe Sprache oder keine der Sprachen, die in der Rechtsprechung zugelassen ist, oder ist die Übersetzung eines Dokuments erforderlich, das in der Verhandlung vorgelegt wird, bestellt der Vorsitzende Richter von Amts wegen einen Dolmetscher (evtl. Gebärdendolmetscher) und lässt ihn einen Eid darauf ablegen, die schriftlichen und mündlichen Äußerungen treu und gewissenhaft zu übersetzen (Art. 190-1, Absatz 4 Code d'instruction criminelle (Strafprozessordnung)).
138. Ist der Beschuldigte schwerhörig, gehörlos und/oder stumm und weder des Schreibens noch der Gebärdensprache mächtig, so bestellt der Vorsitzende Richter von Amts wegen die Person zum Dolmetscher, die am meisten Erfahrung darin hat, mit ihm zu kommunizieren (Art. 190-2 Code d'instruction criminelle).
139. Ist der Beschuldigte des Schreibens mächtig, schreibt der Gerichtsschreiber die an den Beschuldigten gerichteten Fragen oder Anmerkungen auf; sie werden dem Beschuldigten vorgelegt, der seine Antworten dann schriftlich gibt. Der Gerichtsschreiber liest alles vor.
140. Was den Zugang zur Justiz für Minderjährige und unter eine Schutzmaßnahme gestellte Volljährige betrifft, vgl. vorstehende Artikel 7 und 12.

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person

141. Das Gesetz vom 10. Dezember 2009 zur Zwangseinweisung von Menschen mit psychischen Störungen regelt die zwangsweise Einweisung, Aufnahme und Unterbringung von Personen mit psychischen Störungen in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer spezialisierten Einrichtung. Soweit möglich sollten Personen mit psychischen Störungen in ihrem normalen Lebensumfeld behandelt werden. Eine Person kann nur dann aufgenommen oder eingewiesen werden, wenn sie aufgrund schwerer psychischer Probleme eine Gefahr für sich selbst oder für andere darstellt oder wenn die Einweisung von einem Prozess- oder Untersuchungsgericht angeordnet wurde (Art. 71 Code pénal). Damit wurde – mit Erfolg und ohne nennenswerte Vorkommnisse – die seit 150 Jahren bestehende Praxis beendet, die vorsah, dass diese Einweisungen ausschließlich ins Centre Hospitalier Neuropsychiatrique (CHNP) erfolgen.
142. Ziel des genannten Gesetzes ist es, die medizinischen und rechtlichen Aspekte einer Einweisung und Behandlung ohne Einwilligung des Patienten besser voneinander zu trennen. Es bestimmt die Modalitäten für die Aufnahme in eine vom Gesundheitsministerium anerkannte psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses, legt die Dauer der Beobachtung fest, präzisiert die Rolle des Richters im Rahmen der Einweisung und überträgt dem Arzt die Aufgabe, über die Entlassung der betroffenen Person zu entscheiden. Zudem regelt das Gesetz die Modalitäten für eine Behandlung ohne Einwilligung des Patienten und für Isolationsmaßnahmen. Das Gesetz steht damit in Einklang mit den jüngsten Empfehlungen zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Europarates.

Reform der Psychiatrie in Luxemburg:

143. Seit Juli 2005 wurden in den Bereitschaftskrankenhäusern der drei Krankenhausregionen (*Régions hospitalières*) offene und geschlossene Abteilungen zur Aufnahme psychisch Kranker (auch im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie) eingerichtet. Die Einweisung von Menschen mit einer psychischen Störung erfolgt somit nur noch über die psychiatrischen Akutabteilungen der Allgemeinkrankenhäuser.
144. Neben den Tageskliniken der Krankenhäuser sieht das Programm zur Dezentralisierung der psychiatrischen Behandlung in den verschiedenen Regionen des Landes auch Tageszentren oder

Einrichtungen des betreuten Wohnens und Arbeitens vor, die im Laufe der Jahre dank staatlicher Unterstützung entstanden sind.

145. Zudem wurde dank der Beteiligung der Caisse Nationale de Santé (Nationale Gesundheitskasse – CNS) an der Finanzierung der ambulanten psychiatrischen Pflege seit 2008 der außerklinische Bereich immer mehr gestärkt; dies erlaubt, den Prozess der Deinstitutionalisierung voranzutreiben und die Stigmatisierungen in Zusammenhang mit einem Aufenthalt in der Psychiatrie zu verringern.
146. Befreit von den Aufgaben im Bereich der Akutpsychiatrie hat das CHNP nun mehr Zeit, sich voll und ganz seinen Aufgaben als Rehabilitationseinrichtung zu widmen. Sein Modernisierungskonzept wurde genehmigt und die ersten Dezentalisierungsmaßnahmen umgesetzt (vgl. Art. 19).

Strafrechtliche Verantwortung:

147. Gemäß Artikel 71 Code pénal ist, wer zum Tatzeitpunkt unter einer psychischen Störung litt, durch die er seine Einsichtsfähigkeit oder die Kontrolle über seine Handlungen verloren hat, strafrechtlich nicht verantwortlich. Stellt das Untersuchungs- oder das Prozessgericht fest, dass der Angeklagte oder Beschuldigte im Sinne des vorhergehenden Absatzes strafrechtlich nicht verantwortlich ist und dass die psychische Störung, die die Einsichtsfähigkeit oder die Kontrolle des Angeklagten oder Beschuldigten über seine Handlungen zum Tatzeitpunkt verhindert hat, weiterbesteht, ordnet es mit demselben Beschluss die Einweisung des Angeklagten oder Beschuldigten in eine Einrichtung oder Abteilung an, die von Gesetzes wegen ermächtigt ist, Personen aufzunehmen, für die eine Einweisung angeordnet wurde, sofern der Angeklagte oder Beschuldigte noch immer eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt. Das Untersuchungs- oder Prozessgericht kann in jedem Fall und von Amts wegen einen Beistand für den Angeklagten oder Beschuldigten bestellen, sollte dieser keinen gewählt haben. Gegen den Einweisungsbeschluss kann in der im Code d'instruction criminelle vorgesehenen Form und Frist Berufung oder Einspruch eingelegt werden.

Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

148. Durch das Gesetz vom 24. April 2000 hat Luxemburg in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des UN-Ausschusses gegen Folter in seinen Code pénal spezielle Bestimmungen aufgenommen, um Folter im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung unter Strafe zu stellen.
149. In Artikel 260-1 bis 260-4 stellt der Code pénal Folter unter Strafe. Die Gesetze gelten in Luxemburg für alle Menschen, mit oder ohne Behinderung. Dabei wird nicht nur die physische, sondern auch die psychische Folter genannt.
150. Artikel 260-1 Code pénal sieht u. a. vor, dass, wer eine andere Person foltert, insbesondere aus einem Grund, der auf irgendeiner Art von Diskriminierung (v. a. Behinderung) beruht, mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft wird. Die luxemburgische Verfassung legt fest: „*Es darf keine Strafe anders als kraft eines Gesetzes eingeführt oder angewendet werden*“. Andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen, bei denen es sich nicht um Folter handelt, werden vom luxemburgischen Strafgesetzbuch wie folgt geahndet: (1) im Rahmen der Bestimmungen zu Straftaten des Machtmissbrauchs (Artikel 257 Code pénal) bzw. der vorsätzlichen Körperverletzung (Art. 398 bis 401a Code pénal); (2) als erschwerender Umstand eines Verbrechen oder Vergehens gegen eine Person oder gegen das Eigentum (z. B. Anhalten zur Prostitution – Art. 379a Code pénal; Erpressung oder Raub – Art. 473 Code pénal); (3) durch die Bestimmungen zum sexuellen Missbrauch; (4) oder durch einige spezielle Gesetze.

151. Der Bürgerbeauftragte (*Médiateur*) wurde per Gesetz⁴ als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter eingesetzt. Seine Aufgabe ist es, die externe Kontrolle der Orte sicherzustellen, an denen sich Menschen befinden, denen die Freiheit entzogen wurde. Der Bürgerbeauftragte ist auch für den Bereich Schutz im Rahmen der UN-BRK zuständig. Es handelt sich um eine unabhängige Behörde, deren Aufgabe es ist, individuelle Beschwerden von natürlichen und juristischen Personen gegen eine Verwaltung, eine staatliche Behörde oder eine Gemeinde in einer Sache, die sie persönlich betrifft, entgegenzunehmen.

152. Das Gesetz vom 16. Dezember 2008 zur Kinder- und Familienhilfe verbietet insbesondere in Familien und Erziehungsgemeinschaften körperliche und sexuelle Gewalt, intergenerationelle Übergriffe, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen sowie Genitalverstümmelungen.

Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

153. Häusliche Gewalt:

Im Rahmen ihrer Aufgaben zur Vorbeugung von Straftaten oder zum Schutz der Personen kann die luxemburgische Polizei mit Genehmigung des Staatsanwaltes jede Person aus ihrer Wohnung und den dazugehörigen Räumen verweisen, gegen die Indizien vorliegen, die annehmen lassen, dass sie eine Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer nahestehenden Person, mit der sie zusammenlebt, vorbereitet. Nach der Verweisung aus der Wohnung kontaktiert ein Service d'aide et d'assistance aux victimes de violences domestiques (Opferhilfedienst) das Opfer.

154. Das diesbezüglich anzuwendende Gesetz vom 8. September 2003 zur häuslichen Gewalt (vgl. Art. 439 Absatz 2 Code pénal) macht hierbei keine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen oder zwischen Personen mit und ohne Behinderung. Der Wohnungsverweis des Urhebers/der Urheberin von häuslicher Gewalt stellte eine innovative Maßnahme dar, die drei Ziele verfolgt: (1) die sofortige Verhinderung von häuslicher Gewalt in Akutsituationen; (2) die Urheber/Urheberinnen von häuslicher Gewalt zur Verantwortung ziehen, insbesondere im Hinblick auf eine langfristige Prävention, und (3) die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Schwere und die spezifische Besonderheit der häuslichen Gewalt.

Sensibilisierung und Prävention:

155. Das Ministerium für Chancengleichheit führt alljährlich eine Medienkampagne zur Sensibilisierung der Gesellschaft für das Thema der häuslichen Gewalt durch. Eine sehr umfassende Website (www.violence.lu) informiert die Opfer sowie die Urheber von häuslicher Gewalt über die entsprechenden Gesetze, über Opferhilfe- und Täterberatungsstellen. Auf dieser Website werden auch Gespräche veröffentlicht, die mit Partnern des Ministeriums im Bereich der Bekämpfung von häuslicher Gewalt und der Unterstützung bei häuslicher Gewalt regelmäßig geführt werden. Alle Anlauf- und Beratungsstellen, die vom Ministerium für Chancengleichheit finanziell unterstützt werden, sind auch für Menschen mit Behinderung zugänglich. Im Jahr 2010 und 2011 befanden sich unter den betreuten Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, zwei Frauen mit Behinderung. Im Jahr 2012 wurde dem Ministerium kein entsprechender Fall zur Kenntnis gebracht. Die betroffenen behinderten Frauen wurden an spezialisierte Stellen verwiesen, um eine ihren Bedürfnissen entsprechende Betreuung sicherzustellen.

156. Im Bereich Prävention und Schutz, insbesondere in Zusammenhang mit Missbrauch, Ausbeutung und häuslicher Gewalt, informieren einige Vereine über Broschüren und Websites Frauen und

⁴ Gesetz vom 11. April 2010 (1) zur Genehmigung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, verabschiedet in der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York am 18. Dezember 2002 und (2) zur Bestellung des Bürgerbeauftragten als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter und zur Festlegung seiner diesbezüglichen Befugnisse.

Mädchen mit Behinderung sowie Fachkräfte im Gesundheitswesen über ihre Rechte aber auch über Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.

Kinder mit Behinderung

157. Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der eine Änderung mehrerer Bestimmungen des Code pénal vorsieht, befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Dieser Gesetzesentwurf setzt die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern in nationales Recht um.
158. Ebenfalls zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang das Gesetz vom 16. Juli 2011 zur Genehmigung 1. des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch; 2. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich des Verkaufs von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie; und zur Änderung einiger Artikel des Code pénal und des Code d'instruction criminelle.
159. Im Bereich der Rechte von Kindern wurde Ende 2012 eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, um eine Strategie zu den Kinderrechten auf Regierungsebene auszuarbeiten. Des Weiteren wird ein nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern erarbeitet, und zwar im Rahmen einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern verschiedener Ministerien zusammensetzt (Familie und Integration, Kultur, Bildung, Chancengleichheit, Justiz, Gesundheit, Arbeit und Beschäftigung).

Menschenhandel:

160. Die Artikel 382-1 bis 382-3 Code pénal stellen Menschenhandel unter Strafe. Seit 2009 wurden drei weitere Gesetze verabschiedet, die den gesetzlichen Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels vervollständigen:
- Das Gesetz vom 13. März 2009 genehmigt das 1. Palermo-Protokoll und das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. Mit ihm wird eine der Empfehlungen umgesetzt, die im ersten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung im Jahr 2008 ausgesprochen worden waren, und es ergänzt den Code pénal und den Code d'instruction criminelle.
 - Das Gesetz vom 8. Mai 2009 zur Betreuung und zum Schutz der Opfer von Menschenhandel sieht insbesondere die Einrichtung eines Komitees gegen Menschenhandel vor, das mit der Organisation des Kampfs gegen den Menschenhandel und der Koordinierung der Aktivitäten zur Prävention und Bewertung dieses Phänomens betraut ist.
 - Das Gesetz vom 21. Juli 2012 genehmigt das 2. Palermo-Protokoll.
161. In Bezug auf die Richtlinie 2011/36/EU des Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates wurde Anfang 2013 ein Gesetzesprojekt zur Umsetzung dieser Richtlinie vorgelegt. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil des Inhalts dieser Richtlinie bereits vom luxemburgischen Recht abgedeckt wird.

Opferhilfe:

162. Der Opferhilfedienst Service d'Aide aux Victimes (SAV) wurde 1994 gegründet. Er richtet sich an alle Personen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene), die infolge einer Straftat (Diebstahl, Raub, Nötigung, häusliche Gewalt, sexueller Übergriff, versuchter Totschlag, Körperverletzung usw.) einen Angriff auf ihre körperliche und/oder seelische Unversehrtheit erlitten haben. Er wendet sich auch an jene Personen, die aufgrund ihrer Beziehung zum Opfer dessen Leiden miterleben mussten, sowie an die Zeugen von Straftaten. Die Opfer werden vor allem durch die Polizei, durch

Sozialarbeiter, Krankenhäuser, Ärzte, die Groupe de Support Psychologique (Psychologischer Dienst) des Zivilschutzes sowie entsprechende Informationen in der Presse auf den Opferhilfedienst aufmerksam gemacht.

163. Das Team des Opferhilfedienstes deckt einen vielfältigen Aufgabenbereich ab. Es bietet psychologische Unterstützung und Psychoedukation mit Behandlung der möglichen Reaktionen auf ein traumatisches Erlebnis. Das Opfer hat die Möglichkeit, sich im Rahmen verschiedener therapeutischer Ansätze und zeitlich unbegrenzt therapeutisch begleiten zu lassen. Darüber hinaus wurde vom Opferhilfedienst eine Therapiegruppe für die Opfer von häuslicher Gewalt (ATAVIE) eingerichtet.
164. Auf rechtlicher Ebene hat der Opferhilfedienst die Aufgabe, die Opfer über ihre Rechte und das gerichtliche Verfahren zu informieren. Das Opfer hat die Möglichkeit, Informationen zum Verlauf der Ermittlungen zu erhalten. Der Opferhilfedienst kann das Opfer bei den verschiedenen Formalitäten begleiten: Einreichung einer Klage, Unterstützung bei der Vorbereitung auf den Prozess, Einreichung eines Antrags auf Entschädigung beim Justizministerium, Begleitung des Opfers zur Commission d'indemnisation (Kommission für Opferentschädigung).
165. Weitere Aufgaben des Opferhilfedienstes: Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange der Opfer, Sensibilisierung der Polizeibeamten und zukünftigen Polizeibeamten für die Problematik der Reaktionen von Opfern, Teilnahme an Sitzungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Opferhilfeeinrichtungen in der Großregion.
166. Einige gemeinnützige Vereine wurden vom Justizministerium ermächtigt, die Opfer von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vor Gericht zu vertreten (vgl. Artikel 2).
167. Verschiedene Kapitel des Code pénal stellen Ausbeutung, Gewalt und Misshandlung von bzw. gegenüber Menschen unter Strafe: Ausbeutung durch Prostitution und Zuhälterei (Artikel 379 bis 382); Sexualstraftaten und Vergewaltigung (Artikel 372 bis 378), Menschenhandel (Artikel 382-1 bis 382-3), öffentliche Verletzung der guten Sitten (Artikel 383 bis 386), Vernachlässigung der Familienpflichten (Artikel 391a bis 391c), Aussetzung und vorsätzliches Verlassen von Kindern (Artikel 354 bis 360), Folter (Artikel 260-1 bis 260-4).
168. Der Code pénal sieht außerdem verschärfte Strafen vor, wenn die Straftat unter Ausnutzung der besonders schwachen Position begangen wird, in der sich eine Person befindet, hervorgerufen durch ihre illegale oder unsichere rechtliche Situation, ihre unsichere soziale Lage, eine Schwangerschaft, Krankheit oder körperliche oder geistige Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung (Art. 308, 382-2 und 383a).
169. So bestraft das Gesetz vom 21. Februar 2013 zur strafrechtlichen Ahndung der Ausnutzung der Situation von Schwächeren denjenigen, der arglistig die Unwissenheit oder die Schwäche eines Minderjährigen oder einer Person missbraucht, deren besondere, durch Alter, Krankheit, Behinderung, körperliches oder seelisches Gebrechen bedingte Schutzbedürftigkeit offenkundig oder dem Täter bekannt ist, oder aber einer Person im Zustand psychologischer oder physischer Abhängigkeit, hervorgerufen durch das Ausüben starken bzw. wiederholten Drucks oder der Anwendung von Techniken, die die Urteilsfähigkeit beeinträchtigen, um diesen Minderjährigen oder diese Person zu einer Handlung oder Unterlassung zu veranlassen, die von schwerem Nachteil für sie ist.
170. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Mitarbeiter, die mit behinderten Menschen arbeiten wollen, bei ihrer Einstellung einen Nachweis ihrer Ehrenhaftigkeit erbringen müssen (geänderte Großherzogliche Verordnung vom 23. April 2004 betreffend die staatliche Zulassung von Einrichtungen, die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen anbieten).

Entschädigung der Opfer von Straftaten:

171. Das geänderte Gesetz vom 12. März 1984 über die Entschädigung bestimmter Opfer von Straftaten mit Körperverletzungsfolge führt für einige Opfer von Straftaten (auch Minderjährige) einen Anspruch auf eine staatliche Entschädigung als Wiedergutmachung des erlittenen Schadens ein.

Im schulischen Bereich:

172. Ein gut qualifiziertes Betreuungs- und Lehrpersonal gewährleistet eine angemessene Betreuung der Schüler und damit auch deren Schutz. Um die Kinder und Jugendlichen dazu anzuleiten, sich selbst gegen eventuellen Missbrauch zu schützen, sieht der Lehrplan der Förderschulen ausdrücklich vor, das Verantwortungsbewusstsein der Schüler zu stärken.

Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

Patientenrechte:

173. Während die Rechte der Patienten (und zwar ausnahmslos aller Patienten) bereits im Gesetz über Krankenhäuser (Loi sur les établissements hospitaliers) gesetzlich verankert und somit für die Behandlung der Patienten in Krankenhäusern garantiert wurden, legt der Gesetzesentwurf über die Rechte und Pflichten von Patienten und zur Einrichtung einer Nationalen Informations- und Vermittlungsstelle im Gesundheitswesen die Rechte des Patienten in seinen Beziehungen zu allen Arten von Gesundheitsdienstleistern fest.
174. Allgemein hat der Patient Anspruch auf den Schutz seiner Privatsphäre, auf Vertraulichkeit, auf Würde und auf die Achtung seiner religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen (Art. 3 des Gesetzesentwurfs). Zu den in diesem Entwurf verankerten Grundsätzen zählen insbesondere: (1) ein gleichberechtigter Zugang zur medizinischen Versorgung, dem Gesundheitszustand des Patienten entsprechend; (2) das Recht des Patienten, sich bei seinen gesundheitsbezogenen Handlungen und Entscheidungen durch eine frei wählbare Drittperson unterstützen zu lassen. Die Schweigepflicht kann, sofern der Patient dem nicht widerspricht, gegenüber dieser Person aufgehoben werden; (3) das Recht des Patienten gegenüber dem Gesundheitsdienstleister auf eine sorgfältig geführte und aktualisierte Patientenakte; (4) das Recht des Patienten auf Zugang zu seiner Patientenakte sowie zu sämtlichen bei einem Gesundheitsdienstleister oder jeder sonstigen medizinischen Einrichtung verfügbaren und seine Gesundheit betreffenden Informationen, persönlich oder über einen Dritten. Grundsätzlich erfolgt die Einwilligung in die Behandlung oder die Ablehnung der Behandlung in ausdrücklicher Form. Die Einwilligung kann stillschweigend sein, wenn aus dem Verhalten des Patienten, der zuvor angemessen informiert wurde, eindeutig hervorgeht, dass er die empfohlene Behandlung erhalten möchte. Das Gesundheitspersonal, das die Entscheidung des Patienten entgegennimmt, achtet darauf, dass der Patient die im Vorfeld der Entscheidung erhaltenen Informationen über seinen Gesundheitszustand verstanden hat.
175. Ist der Patient vorübergehend oder dauerhaft außerstande, seinen Willen zu äußern, versucht der Gesundheitsdienstleister seinen mutmaßlichen Willen zu ermitteln. Hierzu wendet er sich an die eventuell benannte Vertrauensperson oder an eine andere Person, von der er vermutet, dass sie den Willen des Patienten kennt.
176. Artikel 14 des genannten Gesetzesentwurfs regelt die Rechte von Patienten, für die eine Schutzmaßnahme angeordnet wurde. Falls keine Vertrauensperson speziell zu diesem Zweck benannt wurde, werden die Interessen des Patienten unter Vormundschaft (*Tutelle*) von seinem Vormund wahrgenommen. Der unter Betreuung (*Curatelle*) stehende Patient übt seine Rechte grundsätzlich selbst aus, wird dabei aber von seinem Betreuer unterstützt. Er kann per Gerichtsentscheid dazu ermächtigt werden, seine Rechte in Gesundheitsfragen alleine auszuüben. Im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der unter Schutz stehende Patient entsprechend seiner Fähigkeit, die Umstände zu verstehen, in die Ausübung seiner Rechte eingebunden wird und seinem Zustand angemessen informiert wird. Im Rahmen des Möglichen wird versucht, die persönliche Einwilligung des unter Schutz stehenden Patienten zu erhalten.

Die luxemburgische Staatsangehörigkeit:

177. Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die luxemburgische Staatsbürgerschaft nennt verschiedene Optionen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit. Dabei wird keinerlei Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung gemacht. Eine Behinderung wird niemals als Grund für die Verweigerung einer Staatsangehörigkeit oder die fehlende Möglichkeit, diese zu besitzen, erachtet.
178. Luxemburger ist: (1) jedes Kind, selbst wenn im Ausland geboren, eines luxemburgischen Elternteils, vorausgesetzt die Abstammung des Kindes wird vor Vollendung des 18. Lebensjahres nachgewiesen und der Elternteil ist zum Zeitpunkt des Nachweises dieser Abstammung Luxemburger; erfolgt das Feststellungsurteil über die Abstammung erst nach dem Tod des Vaters oder der Mutter, ist das Kind Luxemburger, wenn der Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes die luxemburgische Staatsangehörigkeit besaß; (2) ein im Großherzogtum Luxemburg geborenes Kind, das gesetzlich unbekannte Eltern hat; auf luxemburgischem Staatsgebiet gefundene Minderjährige gelten bis zum Nachweis des Gegenteils als dort geboren; (3) ein im Großherzogtum Luxemburg geborenes Kind, das aufgrund der Staatenlosigkeit seiner Eltern bzw. des betreffenden Elternteils keine Staatsangehörigkeit besitzt; (4) ein im Großherzogtum Luxemburg von ausländischen Eltern geborenes Kind, bei dem die ausländischen Gesetze zur Staatsbürgerschaft jede Übertragung der Staatsangehörigkeit eines der Eltern auf das betreffende Kind ausschließen; (5) ein im Großherzogtum Luxemburg geborenes Kind von nicht luxemburgischen Eltern, von denen ein Elternteil auf luxemburgischem Staatsgebiet geboren wurde.
179. Das Gesetz macht keinerlei Unterscheidung zwischen Kindern mit und ohne Behinderung. Der Code civil sieht vor, dass die Meldung der Geburt in den fünf Tagen nach der Niederkunft beim Standesbeamten des Geburtsortes zu erfolgen hat (der Tag der Geburt nicht einbegriffen). Die Meldung erfolgt durch eines der Elternteile, oder, sollte dies nicht möglich sein, durch den Arzt, die Hebamme oder jede andere Person, die bei der Niederkunft zugegen war. Die Geburtsurkunde enthält den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, seinen Familiennamen und die ihm gegebenen Vornamen, sowie Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnsitz des Vaters und der Mutter und deren Geburtsdatum und Geburtsort, soweit bekannt (Art. 55-57 Code civil).

Sonderfall betreffend aufgefundene Neugeborene:

180. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, dieses dem Standesbeamten des Ortes zu melden, an dem das Kind gefunden wurde. Hierüber wird ein ausführliches Protokoll erstellt, in dem u. a. das Datum, die Uhrzeit, der Ort und die Umstände des Auffindens, das mutmaßliche Alter des Kindes, sein Geschlecht sowie jede Besonderheit, die zu seiner Identifizierung beitragen könnte, sowie die Behörde oder Person, der es anvertraut wird, vermerkt werden. Dieses Protokoll wird mit dem Erstellungsdatum in das Standesamtsregister eingetragen (Art. 58 Code civil).

Im Anschluss daran und getrennt von diesem Protokoll stellt der Standesbeamte eine Urkunde aus, die als Ersatz für die Geburtsurkunde dient. Diese Urkunde nennt insbesondere das Geschlecht des Kindes sowie den Familiennamen und die Vornamen, die ihm gegeben werden; sie legt einen Tag der Geburt fest, der dem mutmaßlichen Alter des Kindes entspricht, und bestimmt als Geburtsort die Gemeinde, in der das Kind aufgefunden wurde.

Recht auf den Besitz und die Verwendung von Titeln zum Nachweis der Staatsangehörigkeit:

181. Nach dem Passgesetz haben luxemburgische Staatsbürger das Recht, sich auf Antrag einen normalen Reisepass ausstellen zu lassen. Spezielle Regelungen, z. B. für Menschen mit Behinderung, sind in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

182. Der Code pénal ahndet Verbrechen oder Vergehen, die darauf ausgerichtet sind, den Nachweis des Zivilstandes eines Kindes zu verhindern oder unmöglich zu machen (Artikel 361 bis 367-2).

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Empowerment:

183. Es werden kontinuierlich Schulungsmaßnahmen zur Stärkung der Selbständigkeit (Empowerment) angeboten, die sich speziell an Menschen mit Behinderung richten.
184. Die 2011 geschaffene „Life Academy – Académie de la vie“ ist eine Einrichtung der vom Familienministerium zugelassenen und finanziell unterstützen Organisation „Ligue HMC“. Die „Life Academy“ dient als Diskussionsforum für Menschen mit Behinderung. Regelmäßig werden Themen rund um die Problematik der unterstützten Entscheidungsfindung vorgestellt. Zweimal monatlich werden Workshops für Menschen mit Behinderung zu Themen wie „Was sind meine Rechte und Pflichten?“ oder „Wie kann ich meine Meinung zum Ausdruck bringen?“ angeboten. Diese Workshops funktionieren wie Weiterbildungen. Wichtigstes Ziel der „Life Academy“ ist es, die Autonomie, Selbstbestimmung und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung zu verbessern. Dieses Konzept basiert auf der Tatsache, dass Menschen mit Behinderung Experten in den Bereichen sind, die sie betreffen, und man sie daher in die Diskussionen zu diesen Themen einbinden sollte, also ihnen die Möglichkeit geben sollte, ihre eigenen Entscheidungen im Leben zu treffen. Im Jahr 2012 nahmen 36 Männer und 18 Frauen mit einer geistigen Behinderung oder Lernschwierigkeiten an den Schulungen der Life Academy teil. 10 Schulungen richteten sich an die genannte Zielgruppe, 16 Schulungen und Maßnahmen wurden von den so geschulten Behinderten für Dritte durchgeführt.
185. Der ebenfalls 2011 eingerichtete Conseil des Salariés Handicapés (Rat für behinderte Arbeitnehmer) der Ligue HMC ist eine Art Personalvertretung mit insgesamt 11 Mitgliedern (8 Männer und 3 Frauen), die jeweils einen der im Unternehmen vorhandenen beruflichen Tätigkeitsbereiche vertreten. Er dient als pädagogisches Instrument, das Arbeitnehmer mit Behinderung dabei unterstützen soll, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit das Wort zu ergreifen.

Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten:

186. Der luxemburgische Staat fördert die Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten, so dass sich Menschen mit Behinderung selbständig informieren können, ohne ständig die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen zu müssen. Der Staat arbeitet dabei u. a. Hand in Hand mit dem Centre de compétence en langage facile KLARO (Kompetenzzentrum für Leichte Sprache), das im April 2012 seine Arbeit aufnahm. Aufgabe dieses Zentrums ist es, Menschen mit Kommunikationsschwierigkeiten zu begleiten und zu unterstützen und Kurse zu Leichter Sprache und einfacher Kommunikation für Behörden und öffentliche und private Einrichtungen anzubieten. Im Jahr 2012, dem Jahr der Entstehung von KLARO, nahmen 12 Männer und 11 Frauen aus Behörden und öffentlichen und privaten Einrichtungen an zwei Kursen zu einfacher Kommunikation und Leichter Sprache teil, erteilt durch Schulungsleiter aus dem Ausland. 2 Männer und 9 Frauen nahmen zudem an einem Anfang 2013 organisierten Schulungstag teil.
187. Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers für schwerhörige oder gehörlose Menschen (vgl. Art. 21).

Netzwerke für häusliche Hilfe / Pflegeversicherung:

188. Dienste für häusliche Hilfe bieten im familiären Umfeld Pflegeleistungen und/oder materielle oder psychologische Hilfe für Menschen mit Behinderung und deren Familien. Ziel ist es, ein selbständiges Leben im eigenen Zuhause zu unterstützen und eine den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen angepasste Versorgung sicherzustellen.

189. Die Leistungen der Pflegeversicherung können in substanzieller Weise dazu beitragen, das selbständige Leben im eigenen Zuhause zu unterstützen.
190. Die Pflegeversicherung ist ein obligatorischer Zweig der Sozialversicherung. Seit 1999 übernimmt sie die Kosten für die von einem Pflegebedürftigen benötigten Hilfs- und Pflegeleistungen im Bereich Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Im Jahr 2011 hat die Pflegeversicherung einen Gesamtbetrag von 143 Millionen Euro für Menschen mit Behinderung aufgewendet. Zum 31.12.2011 haben 3.995 Menschen mit Behinderung (32,41 %) (2.153 Frauen und 1.842 Männer) Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen, bei einer Gesamtzahl an pflegebedürftigen Leistungsbeziehern von 12.327 Personen (8.037 Frauen und 4.290 Männer). Unter den Leistungsbeziehern mit Behinderung waren 594 Kinder unter 19 Jahren (226 Mädchen und 368 Jungen) und 1.847 Leistungsbezieher (811 Frauen und 1.036 Männer) unter 65 Jahren.
191. Die Pflegeversicherung ist neben der Krankenversicherung Teil des Sozialversicherungssystems und beruht auf den gleichen Prinzipien: Jeder zahlt einen Pflichtbeitrag und hat, wenn er pflegebedürftig wird, Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung.
192. Für pflegebedürftige Menschen, die zuhause leben, können die Hilfs- und Pflegeleistungen durch professionelle Pflegedienste und/oder eine Privatperson (Pflegekraft / pflegender Angehöriger, von der pflegebedürftigen Person selbst ausgewählt) erbracht werden. Die Kosten für die professionellen Pflegedienste werden direkt durch die Pflegeversicherung übernommen. Übernimmt eine Privatperson die Hilfs- und Pflegeleistungen, wird ein Geldbetrag an die pflegebedürftige Person ausbezahlt, der ihr erlaubt, diese Person zu bezahlen.
193. Damit die Pflegeversicherung zum Einsatz kommt, muss der Bedarf an Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens wenigstens 3,5 Stunden pro Woche ausmachen und die Pflegebedürftigkeit muss aller Wahrscheinlichkeit mehr als 6 Monate andauern oder irreversibel sein. Im Jahr 2011 zahlte die Pflegeversicherung insgesamt 69.604.286,43 € für die Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens von Menschen mit Behinderung. Neben den Hilfs- und Pflegeleistungen für die Verrichtungen des täglichen Lebens kann die pflegebedürftige Person auch Unterstützung bei der üblichen Reinigung der Wohnung und bei der Wäschepflege erhalten (2,5 bis 4 Stunden pro Woche) sowie ggf. unterstützende Maßnahmen und Beratung. Im Jahr 2011 wurde ein Gesamtbetrag von 7.645.179,05 € für hauswirtschaftliche Hilfe und ein Betrag von 34.073.358,62 € für unterstützende Maßnahmen aufgewendet. Für unterstützende Maßnahmen zu Hause können maximal 14 Stunden pro Woche, für die Betreuung in einer Gruppe maximal 56 Stunden pro Woche (Betreuung an 8 Stunden pro Tag, während 7 Wochentagen) genehmigt werden. Ein Betrag von 11.988,74 € wurde für die Beratung von Menschen mit Behinderung, die in einem privaten Haushalt leben, aufgewendet. Die Pflegeversicherung übernimmt die Rentenversicherungsbeiträge für den pflegenden Angehörigen (Person aus dem Umfeld der pflegebedürftigen Person, die dieser regelmäßig hilft und die über keine eigene Rente verfügt). Im Jahr 2011 war dies bei 758 pflegenden Angehörigen der Fall.
194. Personen, die blind sind, Personen mit einer Spina Bifida, Personen, die aufgrund einer schweren Hörschädigung große Kommunikationsprobleme haben, Personen mit einer Dysarthrie oder Personen, die eine Laryngektomie hatten, erhalten eine pauschale Geldleistung, sobald durch einen von der Cellule d'évaluation et d'orientation (medizinischer Dienst der Pflegeversicherung) zugelassenen Facharzt eine entsprechende Diagnose gestellt wurde. Im Jahr 2011 wurde ein Gesamtbetrag von 3.043.887,47 € an die betreffenden Personen ausgezahlt.
195. Durch die Übernahme der Kosten für technische Hilfsmittel (z. B. Gehgestell, Rollstuhl, Spezialbett, Anpassungen des Fahrzeugs) und für den Umbau der Wohnung (z. B. ebenerdige Dusche, Fahrstuhl, Betonrampe) soll die Selbständigkeit von Menschen mit Behinderung gewahrt oder verbessert werden. Die Kosten für technische Hilfsmittel werden bis zu einem Höchstbetrag von 26.000 € übernommen. Im Jahr 2011 hat die Pflegeversicherung einen Betrag von 4.310.913,93 € für technische Hilfsmittel aufgewendet, davon 36.000 € für zwei Blindenführhunde, einer für einen

Mann im Alter von 60 bis 64 Jahren und einer für eine Frau im Alter von 20 bis 24 Jahren (vgl. Art. 20). Insgesamt 356.488,13 € wurden für Wohnungsgutachten und 697.912,26 € für die Anpassung der Wohnungen von Menschen mit Behinderung ausgezahlt.

196. Ist der Antragsteller Mieter, kann die Pflegeversicherung die durch den Umzug in eine umgebaute oder umzubauende Wohnung entstandenen zusätzlichen Mietkosten übernehmen (max. 300 € je Monat, bis zu einer Obergrenze von 26.000 €). Im Jahr 2011 wurde ein Betrag von insgesamt 8.400 € für Mietzuzahlungen aufgewendet.

Betreuung in offenen / halboffenen Wohnformen:

197. Um eine möglichst weitgehende Selbständigkeit von Menschen mit Behinderung zu fördern, unterstützt das Familienministerium neben den klassischen Pflegeeinrichtungen den Aufbau von Strukturen, die eine Betreuung in offenen und halboffenen Wohnformen ermöglichen. Im Jahr 2012 verfügten die 8 vom Familienministerium zugelassenen Pflegedienstleister hier über 144 Plätze im Bereich der häuslichen Betreuung.
198. Eine solche Betreuung kann je nach den Kompetenzen und Fähigkeiten sowie den persönlichen Lebenserfahrungen der behinderten Person unterschiedliche Formen haben: Beratung, Maßnahmen zur Ermutigung und Mobilisierung der Person, Unterstützung bei der Einrichtung der zum Ausgleich der Behinderung erforderlichen Hilfsmittel, so dass ein lebenswertes und selbständiges Leben möglich ist. Diese Maßnahmen werden entweder sporadisch oder regelmäßig geleistet, normalerweise in der Wohnung der behinderten Person.

Wohneinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen:

199. Die vom luxemburgischen Staat in diesem Bereich zugelassenen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung dürfen mehr als drei Personen mit Behinderung gleichzeitig aufnehmen. Ziel ist es, der behinderten Person im Rahmen eines umfassenden und kohärenten Ansatzes eine professionelle Betreuung zukommen zu lassen, die sowohl Hilfe und Pflege gemäß dem geänderten Gesetz vom 19. Juni 1998 zur Einführung der Pflegeversicherung als auch eine individuelle sozialpädagogische Betreuung umfasst⁵ (vgl. Art. 23).
200. Hier ist anzumerken, dass es sich in Luxemburg bei den Wohngruppen in speziellen Einrichtungen um kleine Gruppen mit 8 bis 10 Personen handelt, die über das ganze Land verteilt sind.
201. Die ASP-Vereinbarung von 2013 zur sozialpädagogischen Betreuung von Menschen mit Behinderung (Accompagnement socio-pédagogique de la personne en situation de handicap – ASP) regelt die Beziehung zwischen dem Staat und den Trägern von Wohneinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen. Sie steht in Einklang mit der Philosophie der UN-BRK und soll dazu beitragen, die Umsetzung der Prinzipien dieser Konvention zu fördern.
202. Ziel der sozialpädagogischen Betreuung (ASP) ist es, dem aufgenommenen Menschen ein Lebensumfeld zu bieten, das sein Wohlbefinden, seine Selbständigkeit (auf körperlicher, sensorischer, intellektueller und geistiger Ebene), seine Inklusion, seine Sozialisierung und seine Bildung fördert. ASP gewährleistet eine kontinuierliche, umfassende und ganzheitliche Betreuung. Dies beinhaltet Leistungen im Bereich der Verrichtungen des täglichen Lebens, der Gesundheit und Sicherheit, der gesellschaftlich-kulturellen Aktivitäten, der Förderung der körperlichen, geistigen, sensorischen und sozialen Fähigkeiten sowie der weltanschaulichen und religiösen Begleitung.
203. Die sozialpädagogische Betreuung richtet sich nach den Fähigkeiten der aufgenommenen Person. Sie berücksichtigt zudem deren Lebensumstände, die verfügbaren Ressourcen, die Lebensgeschichte,

⁵ Gesetz vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Familie und Therapie

den familiären und sozialen Hintergrund, die Wünsche und die Lebenseinstellung der aufgenommenen Person und ggf. ihres gesetzlichen Vertreters.

204. Für jede aufgenommene Person wird ein individueller sozialpädagogischer Betreuungsplan (Projet d'accompagnement socio-pédagogique personnalisé – PASP) erstellt. Die Leistungen werden auf Grundlage einer Bewertung der Erwartungen, der Bedürfnisse und des Gesundheitszustands der aufgenommenen Person festgelegt; diese Bewertung erfolgt unter Beteiligung der aufgenommenen Person und/oder ihres Umfelds sowohl bei der Aufnahme als auch anschließend in regelmäßigen Abständen.
205. Im Jahr 2012 betrug die Aufnahmekapazität der 39 Wohneinrichtungen, die von den 11 staatlich zugelassenen Dienstleistern betrieben werden, 787 Betten, davon 738 feste und 49 temporäre Betten. Zum 31.12.2012 wurden 35 Betten von Minderjährigen belegt (bei 4 verschiedenen Dienstleistern).
206. Die Tagespflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung bieten neben den Hilfs- und Pflegeleistungen auch eine sozialpädagogische und therapeutische Begleitung durch vielfältige Aktivitäten, die auf die individuellen Bedürfnisse und Erwartungen der behinderten Person abgestimmt sind. Diese Einrichtungen nehmen tagsüber Menschen mit Behinderung auf, die aufgrund ihrer Einschränkungen und/oder ihres Alters nicht in der Lage sind, in kontinuierlicher Weise eine berufliche Ausbildung zu absolvieren oder einer Beschäftigung nachzugehen. Ziel ist es, für die behinderte Person eine professionelle und multidisziplinäre Betreuung sicherzustellen und die Familie, in der die behinderte Person lebt, zu unterstützen. Im Jahr 2012 betrug die Aufnahmekapazität der 16 Tagespflegeeinrichtungen, die von den 11 staatlich zugelassenen Dienstleistern betrieben werden, 435 Plätze, davon 220 externe und 215 interne Plätze. 23 Plätze wurden von Minderjährigen belegt (bei 3 verschiedenen Trägern).

„Enthospitalisierung, Dezentralisierung, Entstigmatisierung und Prävention“ in der Psychiatrie:

207. Ab 1994 wurde in der luxemburgischen Psychiatrie ein umfangreicher Dezentralisierungsprozess eingeleitet. Ab diesem Zeitpunkt wurden in der Psychiatrie lebende behinderte Menschen entweder in spezielle Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder, wenn möglich, in teilautonome Wohnprojekte verlegt. Diese Reform der luxemburgischen Psychiatrie, die 2005 nochmals eine neue Dynamik erhielt, könnte wie folgt zusammengefasst werden: „Enthospitalisierung, Dezentralisierung, Entstigmatisierung und Prävention“.
208. Um die Nachfrage zu befriedigen, wurden außerklinische Strukturen von kleiner Größe (8-10 Personen) geschaffen, um die Patienten aus der Psychiatrie aufzunehmen. Diese Strukturen sind untereinander vernetzt und, da es sich bei psychisch Kranken oft um chronisch Kranke handelt, arbeiten sie weiterhin eng mit den Kliniken zusammen. Sie bieten unterschiedliche Leistungen im Bereich der geistigen Gesundheit:
209. (1) Psychiatrische Konsultationen und therapeutische Betreuung; (2) betreutes Wohnen; (3) Tagesstätten; (4) Begegnungszentren; (5) therapeutische Arbeit und (5) Informations-/und Präventionszentren (Centres d'Information et de Prévention).
210. (1) Angebote für psychiatrische Konsultationen und therapeutische Betreuung werden in verschiedenen Regionen des Landes bereitgestellt. Diese richten sich ganz speziell an psychisch kranke Patienten mit sozialer Problematik.
211. (2) Bei betreutem Wohnen handelt es sich um Wohnungen, in denen die psychisch kranken Bewohner von Fachpersonal betreut werden. Dieses Fachpersonal unterstützt die Patienten bei den verschiedenen Verrichtungen und überwacht ihre Gesundheit. Die betreuten Wohnungen werden durch Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltet.

212. (3) Tagesstätten für psychisch Kranke nehmen Patienten, die „zu schwach“ sind, um eine berufliche Beschäftigung zu finden, tagsüber auf und beschäftigen sie in einer therapeutischen Werkstatt. Diese Werkstätten bieten beschäftigungstherapeutische Aktivitäten sowie individuelle Hilfe (z. B. Erledigung alltäglicher Aufgaben, Unterstützung im Kontakt mit Ämtern und Institutionen, Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten, Selbständigkeit, Ergotherapie im Hinblick auf eine eventuelle berufliche Wiedereingliederung).
213. (4) Die Begegnungszentren für psychisch Kranke dienen als Begegnungs- und Anlaufstelle während des Tages. Dieses Angebot richtet sich vor allem an Patienten, die nicht in der Lage sind, in einer therapeutischen Werkstatt zu arbeiten oder in einer Tagesstätte beschäftigt zu werden.
214. (5) In den therapeutischen Werkstätten finden die Patienten eine Beschäftigung. Je nach ihren Fähigkeiten helfen sie dabei, Arbeiten zu verrichten oder Erzeugnisse herzustellen, deren Verkauf einen Teil der Betriebskosten der Werkstatt deckt. Die Arbeit ist so gestaltet, dass auf den Patienten keine Verpflichtung zur Produktivität lastet, wie dies in einem normalen Betrieb der Fall wäre.

Service de soins psychiatriques à domicile pour adultes et adolescents (Ambulante psychiatrische Pflege in häuslicher Betreuung für Erwachsene und Jugendliche – SPAD):

215. Dieses Angebot sieht eine Versorgung der Menschen mit psychischen Störungen in ihrem normalen Lebensumfeld vor. Ziel ist es, jeder Person, die an einer oder mehreren psychischen Störungen leidet, eine psychiatrische Betreuung bei sich zuhause anzubieten. Das Angebot gliedert sich je nach Zielgruppe in zwei Bereiche. Der erste Bereich betrifft die Betreuung von Erwachsenen, der zweite die Betreuung von Kindern/Jugendlichen und ihren Familien. Dieser letzte Bereich, der seit Juli 2009 abgedeckt wird, bietet Maßnahmen, die auf eine bestmögliche Wiedereingliederung des Kindes/Jugendlichen in sein familiäres und soziales Umfeld abzielen.

Artikel 20: Persönliche Mobilität

Zugang zur physischen Umwelt und tierische Hilfe – Gesetzgebung:

216. In Luxemburg wird der Zugang zur physischen Umwelt durch das Gesetz vom 29. März 2001 und die geänderte Großherzogliche Verordnung vom 23. November 2001 geregelt. In Bezug auf die Zugänglichkeit von Wegen und öffentlichen Plätzen, Spielplätzen, Grünflächen, Grünanlagen und Gärten sieht diese Durchführungsverordnung verschiedene Anforderungen für die Barrierefreiheit vor, u. a. für Fußgängerüberwege, Rampen, taktile und optische Vorrichtungen zur Kennzeichnung der Trennung von Gehwegen und anderen Wegen. Zudem beinhaltet sie Vorschriften für die Einrichtung von Behindertenparkplätzen.
217. In Bezug auf die tierische Hilfe sieht das Gesetz vom 22. Juli 2008 vor, dass Assistenzhunden, die eine behinderte Person, ihren Ausbilder oder ihre Aufnahmefamilie begleiten, der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und öffentlich zugänglichen Orten gestattet ist.

Technische und finanzielle Hilfen:

218. Die Pflegeversicherung gewährt den Versicherten die von ihnen benötigten technischen Hilfsmittel, insbesondere etwa Rollstühle oder Gehgestelle. Diese technischen Hilfsmittel werden Menschen mit Behinderung kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2011 wendete die Pflegeversicherung einen Gesamtbetrag von 4.310.913,93 € für technische Hilfsmittel und zwei Blindenführhunde auf (vgl. Art. 19). Die Pflegeversicherung kann sich außerdem an den Kosten für Umbaumaßnahmen in der Wohnung beteiligen, beispielsweise am Einbau einer ebenerdigen Dusche, an der Verbreiterung einer Tür, um die Durchfahrt eines Rollstuhls zu ermöglichen, oder am Einbau eines Treppenlifts. Ein Betrag von insgesamt 356.488,13 € wurde für Wohnungsgutachten und 697.912,26 € für den Umbau der Wohnungen von Menschen mit Behinderung gewährt (vgl. Art. 19). Zudem finanziert die Pflegeversicherung unter bestimmten Umständen die Anpassung des Fahrzeugs.

219. Unterstützung beim Erlernen/Wiederaufnehmen des Autofahrens: Für Personen, die u. a. aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder einer Behinderung Schwierigkeiten mit dem Autofahren haben und die das Autofahren erlernen oder wiederaufnehmen wollen, bietet der Fahrschuldienst CLECAR (ein Angebot des *Rehazenter*) eine Beurteilung (oder Bestätigung) ihrer Fahrfähigkeit an. Hierzu führt CLECAR eine medizinische Untersuchung durch. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Fähigkeiten werden am Fahrzeug vorzunehmende Anpassungen vorgeschlagen. Diese Untersuchung wird im Allgemeinen durch eine klinische Prüfung der Konzentrationsfähigkeit und der motorischen Fähigkeiten und Reflexe des Patienten ergänzt. Da das Autofahren für viele Menschen ein wichtiger Faktor für ihre Selbständigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben darstellt, ist die von CLECAR geleistete Arbeit sehr wichtig.
220. Behinderten- bzw. Sonderausweis zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel: Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1978 wurden der Behindertenausweis (*Carte d'invalidité*) und der Sonderausweis (*Carte de priorité*) eingeführt, beide werden vom Innenministerium ausgestellt.
221. Gehbehinderte Personen, deren Behinderung (selbst wenn sie unter 50 % liegt) ihnen erhebliche Schwierigkeiten beim Gehen oder Stehen bereitet, erhalten einen Sonderausweis (*Carte de priorité*). Im Jahr 2012 wurden 64 neue Sonderausweise ausgestellt, die den Inhabern ein Vorrecht beim Ein- und Aussteigen, ein Anrecht auf prioritäre Bedienung und einen garantierten Sitzplatz einräumen.
222. Der Behindertenausweis (*Carte d'invalidité*) gilt in Verbindung mit einem Ausweisdokument als Fahrausweis im öffentlichen Nahverkehr (www.miat.public.lu). Im Jahr 2012 wurden 1.417 Behindertenausweise der Kategorie A (*Carte d'invalidité A*) für Menschen mit einer Körperbehinderung zwischen 30 % und 49 % ausgestellt, 1.471 Behindertenausweise der Kategorie B (*Carte d'invalidité B*) für Menschen mit einer Körperbehinderung zwischen 50 % und 75 % sowie 218 Behindertenausweise der Kategorie C (*Carte d'invalidité C*) für Personen, die infolge einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung die Hilfe einer Drittperson benötigen⁶.
223. Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer: Das auf den Namen einer behinderten Person mit Behindertenausweis B oder C (oder auf einen Kriegsversehrten) zugelassene Fahrzeug kann von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Diese vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für behinderte Personen wird auf Personen ausgedehnt, die für den Unterhalt einer zu ihrem Haushalt gehörenden behinderten Person sorgen.
224. Der Behindertenparkausweis berechtigt sowohl den Autofahrer mit Behinderung als auch den nicht behinderten Autofahrer, der eine Person mit Behinderung befördert, sein Fahrzeug auf einem Behindertenparkplatz abzustellen. Im Jahr 2012 waren insgesamt 2.420 Behindertenparkausweise im Umlauf.

Öffentliche Verkehrsmittel:

225. Das Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur und der „Verkéiersverbond“ haben 2009 einen Aktionsplan für Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgelegt. Dieser Plan beinhaltet konkrete Maßnahmen im Schienenverkehr, Straßenverkehr und Flugverkehr.
226. Die Barrierefreiheit des neu angeschafften rollenden Materials wird über die Vergaberegeln für öffentliche Ausschreibungen sichergestellt und permanent überdacht. Die luxemburgische Eisenbahngesellschaft Chemins de Fer luxembourgeois arbeitet daran, die Bahnhöfe (und ihr Material) nach den vorgegebenen Standards auszustatten. Beraten wird sie dabei durch den Verein ADAPTH, der als Centre de compétence national pour l'accessibilité des bâtiments (Nationales Kompetenzzentrum für die Zugänglichkeit von Gebäuden) fungiert. Die Arbeiten am Hauptbahnhof von Luxemburg-Stadt sind soeben abgeschlossen worden. Dieser Bahnhof bietet Menschen mit Behinderung einen Begleit- und Gepäckträgerservice an. Im Jahr 2012 wurden 1.635 Reisen von

⁶ Ministerielle Verordnung vom 12. Juni 2007 zur Festlegung der Preise für den öffentlichen Nahverkehr

Personen mit eingeschränkter Mobilität durchgeführt, davon 345 innerhalb des Landes und 1.290 ins Ausland. 625 dieser Reisenden waren Rollstuhlfahrer, 426 Reisen wurden von Personen mit einer Sehbehinderung durchgeführt, 281 von Personen, die auch für kürzeste Wege Hilfe benötigen, und 186 von Personen mit einer weniger schwerwiegenden geistigen oder körperlichen Behinderung. 60 % der Assistenzanfragen kamen von Frauen.

227. In Umsetzung der entsprechenden europäischen Vorschriften (Verordnung 1107/2006/EG) wurden am Flughafen Luxemburg ab 2009 Maßnahmen durchgeführt, um den Zugang von Menschen mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität zu Flugreisen zu verbessern. Ein praktischer Ratgeber, in dem die Mindestregeln für die Beförderung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderung festgelegt wurden, soll für diese Flugreisenden einen besseren Service ohne Aufpreis gewährleisten. Im Jahr 2012 beförderte der Flughafen Luxemburg 1.020 Passagiere mit eingeschränkter Mobilität, die nicht gehfähig waren und eine Hilfestellung für mobilitätseingeschränkte Personen während der ganzen Reise beantragten, sowie 2.421 Personen, die ebenfalls eine Hilfestellung beantragten, die aber in der Lage waren, von ihrem Rollstuhl bis zum Eingang des Flugzeugs zu gehen.
228. Der Verkéiersverbond veröffentlichte im September 2012 mit Unterstützung des Ministeriums für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur und des Luxemburgischen Städte- und Gemeindeverbands Syvicol die Broschüre „Empfehlungen zur Gestaltung von Bushaltestellen“ für luxemburgische Gemeinden. Wichtigstes Ziel ist es, Menschen mit Behinderung einen selbständigen Zugang zum Busnetz zu ermöglichen. Die Broschüre wurde von einem multidisziplinären Team erarbeitet, unter Mitwirkung der ADAPTH aber auch verschiedener Organisationen von und für Menschen mit Behinderung. Die ADAPTH beteiligte sich auch an der Ausarbeitung der technischen Vorgaben für die Barrierefreiheit. Diese betreffen, u. a. ein taktils Leitsystem für Sehbehinderte und Blinde sowie einen barrierefreien Einstieg für Personen mit eingeschränkter Mobilität. Züge und Busse, die auf luxemburgischem Gebiet verkehren, sowie auch Bushaltestellen werden systematisch mit Fahrgastinformationssystemen ausgestattet, die visuelle Anzeigen und akustische Ansagen ermöglichen.
229. Im September 2012 veröffentlichte die Stadt Luxemburg gemeinsam mit Info-Handicap und der ADAPTH die Broschüre „Mobilität für alle“, die auf spielerische Weise erklärt, welche Maßnahmen ergriffen und Infrastrukturen geschaffen wurden, um das Wohlbefinden der Menschen mit speziellen Bedürfnissen sicherzustellen und zu verbessern und ein Maximum an Barrierefreiheit für alle Nutzer zu garantieren.
230. Im September 2013 stellte Info-Handicap eine neue Version des Films „Transport für alle“ online, der das Niveau der Barrierefreiheit in den luxemburgischen Verkehrsmitteln (Zug, Bus oder Flugzeug) zusammenfasst. Der Film wurde in Zusammenarbeit mit dem Verkéiersverbond, der Eisenbahngesellschaft CFL, der Mobilitätszentrale der Stadt Luxemburg, der städtischen Busgesellschaft Autobus de la VdL (AVL) und Lux-Airport realisiert.
231. Im Großherzogtum Luxemburg gibt es die Möglichkeit, einen Rufbus zu bestellen. Das 2008 von der Abteilung für Verkehr des Ministeriums für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur ins Leben gerufene Projekt Novabus ist den Inhabern eines Behindertenausweises B und C vorbehalten, die sich weder alleine noch mit den vorhandenen öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewegen können. Ziel des Novabus ist es, das bestehende Angebot durch ein Transportmittel für Sonderfahrten auf Anfrage zu ergänzen. Eingesetzt werden Fahrzeuge, die einen Tür-zu-Tür-Transport gewährleisten können, zu einem für die Nutzer erschwinglichen Preis. Im Jahr 2012 flossen 7.508.743 € in das Projekt Novabus, 55.688 Fahrgäste wurden befördert. Auch die Busgesellschaft AVL bietet seit dem 1. Dezember 1988 einen „Rollibus“ an, ein Angebot, das sich ausschließlich an Menschen richtet, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, und ggf. auch an deren Begleiter. Er verkehrt auf dem Gebiet der Stadt Luxemburg und den 8 angrenzenden Gemeinden. Im Jahr 2012 wurde der Rollibus von 4.640 Personen genutzt, bei Ausgaben von 700.000 €.

Beförderung von Menschen mit spezifischen Bedürfnissen zu Schulen, Förderzentren und geschützten Werkstätten:

232. Diese Leistungen werden durch die Abteilung für Verkehr des Ministeriums für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur sichergestellt. Sie unterliegen Qualitätsanforderungen, die zusammen mit allen Betroffenen festgelegt wurden, insbesondere den Leitern der Förderzentren/Werkstätten und den Eltern der Schüler. Es handelt sich um einen Tür-zu-Tür-Transport.
233. Die Abteilung für Verkehr achtet dabei besonders auf die Qualität der Fahrzeuge und die Schulung der Fahrer. Alle Transporte werden mit geeigneten Fahrzeugen durchgeführt, die den festgelegten Kriterien in punkto Sicherheit, Barrierefreiheit und Komfort entsprechen. Im Jahr 2012 wurden Mittel in Höhe von 10.800.000 € für die tägliche Beförderung von 1.125 behinderten Kindern und Schülern zur Schule aufgewendet, sowie weitere 25.216.550 € für die tägliche Beförderung von 1.375 Menschen mit Behinderung zu Förderzentren und geschützten Werkstätten.

Schulung:

234. Info-Handicap ist ein Informationszentrum für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung in Luxemburg. Es handelt sich um eine von der luxemburgischen Regierung zugelassene und finanzierte Einrichtung. Im Rahmen ihrer Aktivitäten bietet Info-Handicap unter dem Titel „Transport für alle“ eine Schulung zur Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung. Seit 2009 erhalten alle neuen Zugbegleiter der CFL eine Basisschulung zum Umgang mit behinderten Reisenden. Zu den Dozenten zählen auch Menschen mit Behinderung, die aus eigener Erfahrung über ihre Bedürfnisse und die Schwierigkeiten berichten, mit denen sie sich bei ihren Reisen manchmal konfrontiert sehen. Die o.g. Schulung wurde für das Personal der luxemburgischen Schienenverkehrsgesellschaft CFL an 6 verschiedenen Terminen angeboten, in Zusammenarbeit mit der Groupe MEGA. Des Weiteren wurden am 6. Juni 2012 im Rahmen des Sicherheitstages der CFL 12 Workshops zur Sensibilisierung mit insgesamt ca. 300 Teilnehmern (25 bis 30 Teilnehmer je Workshop) durchgeführt.

Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

235. Das Familienministerium fördert die Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten, so dass sich Menschen mit Behinderung selbständig informieren können, ohne die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen zu müssen. Das Ministerium arbeitet dabei u. a. Hand in Hand mit dem Zentrum für Leichte Sprache KLARO (vgl. Art. 19). Seit Beginn des Projekts sind mehrere geistig behinderte Menschen – mit und ohne Lesekompetenz – an der Erstellung von Übersetzungen in die Leichte Sprache beteiligt und nehmen als Experten an Schulungen zur Technik der Leichten Sprache teil. Seit 2013 trifft sich eine Gruppe von Personen mit und ohne Lesekompetenz (3 Männer und 9 Frauen) einmal im Monat im Rahmen des „Klaro-Treffs“ mit dem Leiter von KLARO, um gemeinsam zu lesen oder über ihre Bedürfnisse beim barrierefreien Zugang zu Informationen zu sprechen.
236. Gemeinsam mit KLARO und Info-Handicap gibt das Familienministerium derzeit 5 Broschüren zu verschiedenen Themen der barrierefreien Kommunikation heraus: „Sprachgebrauch zum Thema Behinderung“, „Schreiben in Leichter Sprache“, „Barrierefreier Empfang“, „Barrierefreie Audio- und Video-Informationen“ und „Barrierefreiheit im Internet“. Die ersten 3 Hefte sind Ende März 2013 erschienen und richten sich insbesondere an Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden sowie an Personen, die im Behindertenbereich, in der Gastronomie oder im Handel tätig sind.
237. Die Gebärdensprache ist in Luxemburg de facto als Sprache anerkannt. Seit 2007 finanziert das Familienministerium einen Gebärdendolmetscher. Dieser kommt bei Sitzungen und Veranstaltungen, die von Vereinen von und für Hörgeschädigte durchgeführt werden, bei Konferenzen und Mitgliederversammlungen kostenlos zum Einsatz. Für Behördengänge, Arztbesuche oder andere Anlässe wie private Feiern wurden in enger Zusammenarbeit mit den

betroffenen Personen Modalitäten zur Beteiligung an den Kosten für die Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers festgelegt.

238. Im Jahr 2012 wurden 150 Einsätze von Gebärdendolmetschern verzeichnet, davon 55 für Privatpersonen, 66 für Institutionen, 4 für Vereine, 9 für den Verein „Solidarität mit Hörgeschädigten“, 6 für Gerichte/Polizei, 5 für das Büro der Hörgeschädigtenberatung und 5 für das Familienministerium. Die Gerichte verpflichten nach Bedarf Gebärdendolmetscher und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Die Kosten für den Einsatz von Gebärdendolmetschern bei den Quartalsgesprächen zur schulischen Entwicklung von Kindern hörgeschädigter Eltern werden vom Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung getragen.
239. Es ist geplant, live im Fernsehen ausgestrahlte Sendungen, z. B. die Berichterstattung zu nationalen und kommunalen Wahlen sowie andere Sendungen von nationalem Interesse, zunehmend auch in die Gebärdensprache zu übersetzen. So wurden vor Kurzem die Weihnachtsansprache des Großherzogs Henri und das Neujahrsinterview des Premierministers live in Gebärdensprache übersetzt. Die vom größten luxemburgischen Fernsehsender ausgestrahlten Nachrichten werden untertitelt.
240. Die Pflegeversicherung sieht Sonderregelungen für hörgeschädigte Personen vor, deren Hörfähigkeit auf dem besseren Ohr mit Korrektur durch ein dauerhaftes Hörgerät einen Hörverlust von mindestens 75dB aufweist. Diese Personen haben Anspruch auf eine pauschale Geldleistung entsprechend 6 Stunden an Hilfs- und Pflegeleistungen pro Woche, um eventuelle Ausgaben in Zusammenhang mit ihrer Behinderung, z. B. die Kosten eines Gebärdendolmetschers, begleichen zu können.
241. Auch blinde Personen haben Anspruch auf die oben genannte pauschale Geldleistung der Pflegeversicherung. Zusätzliche Unterstützung können Blinde und Sehbehinderte außerdem durch das Blinden- und Sehbehinderteninstitut erhalten (vgl. Art. 19).
242. Was die Barrierefreiheit der staatlichen Internetseiten betrifft, ist das Centre des technologies de l'information de l'Etat (staatliches Zentrum für Informationstechnologien – CTIE), eine dem Ministerium für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform unterstehende Dienststelle, u. a. dafür zuständig, ein Bezugsmodell für staatliche IT- und Webprojekte auszuarbeiten und zu aktualisieren. Seit Anfang der 2000er Jahre werden die Websites der luxemburgischen Regierung nach den Empfehlungen des „Renow“-Normierungssystems entwickelt (www.renow.public.lu).
243. Renow steht für eine benutzerorientierte Webqualität. Auf der Grundlage internationaler Normen und den Erfahrungen der Kunden und Nutzer stehen für Renow die Ergonomie und Barrierefreiheit des Webs an erster Stelle. Dabei setzt es insbesondere auf Benutzertests. So wurden seit Beginn der 2000er Jahre zahlreiche Tests mit sehbehinderten Menschen durchgeführt. Parallel dazu bietet Renow ein Bezugsmodell, Templates und Funktionalitäten, die den Kriterien der WCAG 2.0 (W3C), Konformitätsstufe AA, entsprechen. Da der redaktionelle Aspekt von entscheidender Bedeutung ist, um hochwertige barrierefreie Inhalte zu gewährleisten, führt Renow Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen durch, um die staatlichen Webredakteure darin zu schulen, welche Kriterien bei der Erstellung der Inhalte in punkto Barrierefreiheit berücksichtigt werden müssen.
244. Das CTIE ist insbesondere für die Rubrik „Bürger“ des Internetportals „www.guichet.public.lu“ verantwortlich; dieses Portal soll den Austausch mit staatlichen Stellen vereinfachen, indem es schnellen und benutzerfreundlichen Zugang zu den Informationen und Serviceleistungen der staatlichen Einrichtungen in Luxemburg gewährt.
245. Die Rubrik „Unternehmen“ der genannten Website wird von der Abteilung für Unternehmenspolitik des Ministeriums für Wirtschaft und Außenhandel herausgegeben, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Mittelstand und Tourismus, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der FEDIL – Business Federation Luxembourg. Diese

Rubrik ist die Version 2 des Unternehmensportals Portail à guichet unique pour entreprises (www.entreprises.lu).

246. Das Verwaltungsportal „Guichet.lu“ wurde im Sinne der Benutzerlogik und nach den Empfehlungen des Bezugsmodells Renow entwickelt; es bietet Bürgern und Unternehmen: (1) einen einfachen und transparenten Zugang zu Informationen und Serviceleistungen staatlicher Institutionen (zu jedem Text gibt es auch eine gesprochene Version in deutscher und französischer Sprache); (2) die Beschreibungen der wichtigsten Verwaltungsvorgänge; (3) die Möglichkeit zum Herunterladen von Formularen und ggf. zur elektronischen Signierung und Rücksendung dieser Formulare und (4) die Möglichkeit, verschiedene Verwaltungsvorgänge online zu erledigen.

Artikel 22: Achtung der Privatsphäre

247. Der Staat gewährleistet den Schutz der Privatsphäre (Artikel 11 der Verfassung).
248. Im Bereich Datenschutz und Schutz der Privatsphäre wurde durch das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Commission nationale pour la protection des données (Nationale Kommission für den Datenschutz – CNPD) eingesetzt. Laut Gesetz hat die Kommission folgende Aufgaben: (1) Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und -verwendung und Information der für die Verarbeitung verantwortlichen Personen über ihre Pflichten; (2) Kontrolle der Einhaltung der Grundfreiheiten und -rechte von natürlichen Personen, insbesondere des Schutzes der Privatsphäre, und Information der Öffentlichkeit über die Rechte der betroffenen Personen; (3) Entgegennahme und Prüfung der Beschwerden und Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie (4) Beratung der Regierung zu diesem Thema.
249. Daten über Gesundheit oder Sexualleben sowie genetische Daten zählen zu einer speziellen Kategorie von Daten, die dem Schutz der Privatsphäre unterliegen und die aufgrund ihrer Sensibilität besonders geschützt werden (vgl. Art. 6 und 7 des vorgenannten Gesetzes).
250. Die Nationale Kommission für den Datenschutz stellt außerdem die Anwendung der Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005 über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und dessen Durchführungsverordnungen sicher.

Schutz der Privatsphäre bei Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung:

251. Die Betreuung in den Wohneinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen stellt eine individuelle Betreuung dar, welche die Wünsche und Vorstellungen der Personen mit Behinderung berücksichtigt (vgl. Artikel 19).
252. Diese Einrichtungen verfügen über eigene Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und Personen mit Behinderung haben die Möglichkeit, in Einzelzimmern untergebracht zu werden. Die Verrichtungen des täglichen Lebens und medizinische Handlungen werden dort sach- und fachgerecht und unter Achtung der Person und ihrer Privatsphäre durchgeführt. Zudem haben die meisten Träger entsprechende Verfahren zur Einreichung von Beschwerden etabliert.

Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie

Recht auf Eheschließung:

253. Grundsätzlich genießen Menschen mit Behinderung volle Bürgerrechte (diese Rechte sind in der Verfassung und im Code civil verankert), sie können heiraten und eine Familie gründen. Dabei gelten folgende Ausnahmen: (1) Die Eheschließung einer unter Vormundschaft (*Tutelle*) stehenden volljährigen Person ist nur mit Einwilligung des speziell hierzu einberufenen Familienrates möglich. Der Familienrat kann erst nach Anhörung der zukünftigen Eheleute entscheiden. Die Einberufung eines Familienrates ist nicht erforderlich, wenn sowohl der Vater als auch die Mutter ihre

Einwilligung zur Eheschließung erteilen. In jedem Fall muss die Stellungnahme des behandelnden Arztes eingeholt werden (Art. 506 Code civil). (2) Für die Eheschließung einer unter Betreuung (*Curatelle*) stehenden volljährigen Person bedarf es der Einwilligung des Betreuers, in Ermangelung einer solchen, der des Vormundschaftsrichters (Art. 514 Code civil).

Zugang zu Programmen für Familienplanung, unterstützte Fortpflanzung, Adoption oder Pflegefamilien:

254. Menschen mit Behinderung haben Zugang zu Programmen für Familienplanung, unterstützte Fortpflanzung, Adoption oder Pflegefamilien. Wobei folgende Ausnahmen gelten: Bei einer behinderten Person, die unter gerichtlichen Schutz gestellt wurde, entscheidet der Vormundschaftsrichter, ob und inwieweit diese Person in der Lage ist, an einem Programm für Familienplanung, unterstützte Fortpflanzung, Adoption oder Pflegefamilien teilzunehmen. Hierzu holt er die Stellungnahmen der behandelnden Ärzte, des Familienrates und des Vormunds ein. In jedem Fall wird die unter Schutz stehende volljährige Person angehört und der Vormundschaftsrichter berücksichtigt im Rahmen des Möglichen deren Meinung. In gleicher Weise obliegt es dem Vormundschaftsrichter, unter Schutz stehende Eltern mit Behinderung anzuhören, damit er bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um sie bei der Ausübung ihrer elterlichen Erziehungspflichten zu unterstützen und ggf. zu verhindern, dass ein Kind aufgrund seiner Behinderung oder der Behinderung eines seiner Elternteile von einem oder beiden Elternteilen getrennt wird.
255. Allgemein können sich die Eltern, sollten sie uneinig darüber sein, was im Interesse des Kindes erforderlich ist, an den Vormundschaftsrichter wenden, der dann nach einem Vermittlungsversuch zwischen den Eltern entscheidet (Art. 375 Code civil).

Unterstützung von Familien mit einem oder mehreren behinderten Familienmitgliedern:

256. In Ausführung von Artikel 1 und 2 des geänderten Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Familie und Therapie wurde eine Großherzogliche Verordnung zur staatlichen Zulassung der Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erlassen. Diese Verordnung legt Mindest- und Qualitätsstandards für alle Einrichtungen für Menschen mit Behinderung fest, und zwar im Rahmen einer beim Ministerium für Familie und Integration zu beantragenden Zulassung.
257. Die verschiedenen Vereine von und für Menschen mit Behinderung bieten unterschiedliche Arten von Aktivitäten oder Dienstleistungen für genau definierte Zielgruppen an. Diese lassen sich entsprechend ihrer Zielsetzungen wie folgt zusammenfassen: frühkindliche Förderung, häusliche Betreuung, Unterbringung, Schulung, Beschäftigung, Tagesbetreuung, Information, Beratung und Begegnung.
258. Um Familien mit einem oder mehreren Familienmitgliedern mit Behinderung wirksam zu unterstützen, ist eine gute Organisation der folgenden Aktivitäten erforderlich:
259. Tagespflegeeinrichtungen nehmen während des Tages Personen mit einer mittelschweren oder schweren Behinderung oder mehrfach behinderte Personen auf. Außerhalb der Schulzeiten nehmen sie auch behinderte Minderjährige im Schulalter auf. Dadurch sollen Familien entlastet werden, die ihre behinderten Familienmitglieder zuhause versorgen. Das Maß an Betreuung orientiert sich dabei an den individuellen Bedürfnissen der aufgenommenen Personen.
260. Das Centre d'Activités, de Réadaptation et de Rencontre (Zentrum für Aktivitäten, RehaMaßnahmen und Kontakte für Schulkinder mit Behinderung – CARR), ein Angebot der Stiftung APEMH, richtet sich an behinderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter zwischen 5 und 16 Jahren, mit oder ohne Verhaltensstörungen oder anderen Beeinträchtigungen. Dieses 1998 geschaffene Angebot zum Lernen, Spielen und Entdecken bietet 20 Kindern und Jugendlichen eine Betreuung zwischen Schule und Familie, abgestimmt auf die Bedürfnisse und Wünsche der Familien.

Dieses Angebot soll (1) die Familien außerhalb der Schulzeiten entlasten und ihnen die Vereinbarkeit ihrer erzieherischen Pflichten mit ihrem beruflichen und sozialen Leben ermöglichen; (2) den Kindern und Jugendlichen eine zusätzliche Betreuung in den Schulferien außerhalb der Familie bieten; (3) die soziale Interaktion und das gemeinsame Lernen fördern und den Familien die Gelegenheit bieten, sich zu treffen und auszutauschen. Im Jahr 2012 nahmen 50 Kinder dieses Angebot wahr, entweder im Rahmen der regelmäßigen Aktivitäten unter der Woche oder im Rahmen einer Ferienbetreuung.

261. Die Servicestellen für Informationen, Beratung und Begegnungen bieten Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen Aufklärung, Beratung und die Möglichkeit zur Begegnung. Ziel ist es, die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern und Vereinsamung und sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken.
262. Der Service spécialisé d'accompagnement et de soutien à la parentalité (Fachstelle für die Begleitung und Unterstützung von Eltern mit behinderten Kindern – SCAF), ebenfalls ein Angebot der APEMH, das seit September 2007 besteht, richtet sich an (1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Alter von bis zu 27 Jahren, deren Eltern und Geschwister sowie die erweiterte Familie; (2) an Eltern mit Behinderung, die Kinder im Alter von unter 27 Jahren haben, unabhängig davon, ob diese behindert sind oder nicht; (3) sowie an Personen, die beruflich mit behinderten Kindern oder behinderten Eltern und deren Familien arbeiten. Im Jahr 2012 wurden 48 Familien vom SCAF betreut.
263. „Espace-Famille“, ein 2011 von der Ligue HMC geschaffenes Angebot, fördert eine günstige Entwicklung von Kindern mit Behinderung in ihrem familiären Umfeld. Es bietet Information, Beratung und Begegnung für Menschen mit Behinderung, deren Geschwister, Eltern, Großeltern, Kinder und Freunde sowie alle anderen Personen, die sich für dieses Thema interessieren oder in irgendeiner Weise davon betroffen sind. „Espace-Famille“ organisiert Elternabende, Gesprächsgruppen für Geschwister und Einzel-/Familienberatungen (www.ligue-hmc.lu). Im Jahr 2012 wurden auf diese Weise 25 Gruppensitzungen, 120 Einzelberatungen, 50 Familienberatungen und 4 Paarberatungen durchgeführt.
264. Wohneinrichtungen bieten behinderten Menschen Unterbringung und/oder Unterstützung. Ziel ist es, der behinderten Person im Rahmen eines umfassenden und kohärenten Ansatzes eine professionelle Betreuung zukommen zu lassen, die sowohl Hilfe und Pflege gemäß dem geänderten Gesetz vom 19. Juni 1998 zur Einführung der Pflegeversicherung als auch eine individuelle sozialpädagogische Betreuung umfasst (vgl. Art. 19).
265. Um Eltern mit behinderten Kindern im Bedarfsfall zu entlasten (z. B. für einen Krankenhausaufenthalt oder auch um Urlaub zu machen) bieten mehrere Träger von Wohneinrichtungen Ferienbetten für Menschen mit Behinderung.
266. Häusliche Pflegedienste bieten im familiären Umfeld Pflegeleistungen und/oder materielle oder psychologische Hilfe für Menschen mit Behinderung und deren Familien. Ziel ist es, den Verbleib im eigenen Zuhause und ein möglichst selbständiges Leben zu fördern.
267. Es gibt Ausbildungs- und Schulungsangebote für behinderte Jugendliche (und/oder Erwachsene), die nicht mehr schulpflichtig sind. Ziel ist es, ihnen allgemeine und/oder berufliche Kenntnisse zu vermitteln, die sie auf das Berufsleben vorbereiten.
268. Frühförder- und Beratungszentren bieten eine frühzeitige Betreuung von Kleinkindern mit Förderbedarf sowie Unterstützung für die betroffenen Familien. Ziel ist es, die Auswirkungen einer Beeinträchtigung einzugrenzen bzw. Entwicklungsstörungen durch funktionelle Rehabilitation, pädagogische Stimulierung, sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung der Familie auszugleichen.

269. Es gibt zahlreiche Angebote der Frühförderung, mit denen Eltern von Kindern mit Behinderung begleitet und unterstützt werden (vgl. Artikel 7).
270. Die Frühförderung ist ein wichtiger Baustein der Rehabilitation, deren Aufgabe es ist, die Selbständigkeit und Integration von Kindern mit Behinderung zu fördern. Sie soll es ermöglichen, einer weiteren Verschlechterung und Nebeneffekten der Behinderung frühzeitig entgegenzuwirken. Unter Frühförderung sind alle Fördermaßnahmen für Kinder vom Säuglings- bis zum Schulalter zu verstehen. Sie umfasst sowohl die Förderung des Kindes als auch die Betreuung der betroffenen Eltern. Da die Geburt eines behinderten Kindes oft das Gleichgewicht der ganzen Familie in Frage stellt, ist es auch Ziel der Frühförderung, die Eltern dabei zu unterstützen, diese besondere Situation besser zu meistern und sie bei ihrer erzieherischen Aufgabe zu unterstützen.
271. Mehrere vom Gesundheitsministerium zugelassene Einrichtungen führen umfassende Entwicklungsdiagnostiken durch, unter Berücksichtigung der medizinischen, sozialen und psychologischen Probleme des Kindes (vgl. Art. 25).
272. Der 1981 gegründete und vom Familienministerium anerkannte Verein sipo bietet Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung für Kleinkinder (0-6 Jahre) und deren Familien. Unter anderem führt er heilpädagogische Beurteilungen durch. Im Jahr 2012 haben 378 Kinder und ihre Familien die Dienste des sipo in Anspruch genommen, mit insgesamt 5.622 Einzelleistungen.
273. Im Jahr 2012 nahmen zudem 215 Familien, darunter 91 neu hinzugekommene, das Angebot „Evaluation diagnostique, Soutien et Formation“ (Diagnostik, Unterstützung und Schulung) der ebenfalls vom Familienministerium zugelassenen Autismusstiftung Fondation Autisme Luxembourg wahr. 21 Erwachsene und 30 Kinder erhielten professionelle Unterstützung im Rahmen eines von der Pflegeversicherung finanzierten Stundenkontingents.
274. Für berufstätige Eltern von Kindern mit Behinderung wurden Möglichkeiten zur Aufnahme ihrer Kinder in Tageseinrichtungen geschaffen, die ihre Kinder während der Arbeitszeit betreuen. Dabei übernimmt der Staat für jedes in diesen Einrichtungen betreute behinderte Kind die Personalkosten eines Betreuers.

Vorsätzliches Verlassen von Kindern:

275. Das vorsätzliche Verlassen von Kindern wird strafrechtlich geahndet (Art. 355 bis 360 Code pénal). Spezielle Strafen sehen diese Artikel für denjenigen vor, der ein Kind, welches das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, selbst oder durch andere an einem einsamen Ort zurückgelassen hat. Hat das Verlassen zu einer Behinderung des Kindes geführt oder dessen Tod verursacht, sind noch härtere Strafen vorgesehen.

Artikel 24: Bildung

276. Jedes Kind, das im Großherzogtum Luxemburg lebt und drei Jahre oder älter ist, hat ein Recht auf Schulbildung, die, zusätzlich zum Elternhaus, zu seiner Erziehung beiträgt. Dieses Recht wird vom Staat garantiert. Es obliegt den kommunalen Behörden, die Einhaltung der Schulpflicht zu überwachen. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf kann die Schulpflicht durch einen differenzierten Unterricht je nach ihren Bedürfnissen, festgestellt durch die Commission d'inclusion scolaire, ersetzt werden⁷.
277. Jedes Kind hat ein Recht auf Unterricht und Bildung, unabhängig von der Komplexität seines spezifischen Förderbedarfs. Der Ort der Beschulung wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Schülers vorgeschlagen. In der Schule wird dem Kind die Möglichkeit gegeben, seine Meinung zu äußern, Gehör zu finden und Unterstützung bei seinen Problemen zu erhalten. Was die schulische

⁷ Art. 2 und 6 des Gesetzes vom 6. Februar 2009 zur Schulpflicht

Orientierung der Schüler mit Behinderung betrifft, so stimmt die Haltung der Eltern in der Mehrheit der Fälle mit den von den Fachleuten gemachten Vorschlägen überein.

278. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, die Schulform zu wählen, die ihnen für ihr Kind am geeignetsten erscheint: der Besuch – halbtags oder ganztags – einer Klasse der Vor- oder Primarschule, die Aufnahme in eine Förderschule oder eine vergleichbare Struktur im Ausland. Die Entscheidung muss im wohlverstandenen Interesse des Kindes unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation getroffen werden. Es ist jedoch sehr wünschenswert, dass Kontakte zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern gefördert werden. Wenn während des Unterrichts keine Möglichkeit einer solchen Annäherung besteht, sollten diese Begegnungen außerhalb des Unterrichts oder in der Freizeit stattfinden.
279. Um Kindern mit Behinderung zu helfen, die eine Klasse der Vor- oder Primarschule besuchen, ist oft die Unterstützung von Fachleuten erforderlich. Diese Arbeit wird durch multiprofessionelle Teams geleistet. Ihre Aufgabe ist es, zusammen mit der Klassenleitung und ggf. dem betroffenen medizinisch-sozialen Dienst, die Diagnose und Betreuung der Schüler mit besonderem Förderbedarf durchzuführen und die Klassenleitung und das pädagogische Team bei der Umsetzung der Differenzierungsmaßnahmen zu beraten.
280. Diese multiprofessionellen Teams setzen sich zusammen aus Personal des Förderschulsystems (*Éducation différenciée*) und des Centre de Logopédie, aus den der Gemeinde des Bezirks zugewiesenen Sonderschullehrern und anderen Fachkräften zur Unterstützung der betreffenden Schüler.
281. Kinder, deren Fall der schulmedizinischen Kommission Commission médico-psycho-pédagogique nationale vorgelegt wird, um über einen eventuellen Schulwechsel zu befinden, werden im Allgemeinen vorher bei Mitgliedern der multiprofessionellen Teams vorgestellt, deren regionale Beratungszentren über das ganze Land verteilt sind. Sind Lehrkräfte der Vor- und Primarschule der Meinung, dass ein Schüler erhebliche schulische Probleme hat und einen besonderen Förderbedarf aufweist, raten sie den Eltern, Kontakt zu dieser Einrichtung aufzunehmen, um eine angemessene Hilfe für die Probleme zu finden. Nach Durchführung einer Diagnostik auf der Grundlage psychologischer und pädagogischer Tests setzen sich die betroffenen Fachleute zusammen, um über mögliche Lösungen zu diskutieren.
282. In den regionalen Beratungszentren der multiprofessionellen Teams erhalten die Eltern Unterstützung bei der Lösung schulischer, psychologischer und erzieherischer Probleme. Einige Eltern kontaktieren diesen Dienst auf den Rat der Lehrer hin, viele Eltern tun dies aber aus eigener Initiative.
283. Damit ein Kind die vorstehend beschriebene Unterstützung erhalten kann, bedarf es jedoch vorab der Zustimmung der Eltern oder der/des Sorgeberechtigten.
284. Im Schuljahr 2012-2013 besuchten 549 Schüler, die durch eine Kommission für schulische Inklusion betreut werden, eine Regelschule, davon 492 eine Grundschule und 57 ein Lyzeum. Nach Entscheidung der jeweiligen Kommission erhielten sie insgesamt 3.874 Stunden an Unterstützung in der Klasse, geleistet durch Mitglieder der multiprofessionellen Teams, davon 496 Stunden durch Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich (Heilpädagogen, Fachkräfte für Psychomotorik etc.). Darüber hinaus besuchten 80 Schüler, die durch das Blinden- und Sehbehinderteninstituts IDV betreut werden, eine Regelschule, davon 40 eine Grundschule und 40 ein Lyzeum. Wird entschieden, das Kind nicht in einer Regelschule zu beschulen, wird es an eine Einrichtung des Förderschulsystems verwiesen. Die Schulen und Dienste des Förderschulsystems richten sich an Schüler mit Förderbedarf, die aufgrund ihrer geistigen, charakterlichen, sensorischen oder motorischen Besonderheiten den gewöhnlichen Unterricht nicht besuchen können. Auch hier werden die Eltern oder Lehrkräfte bei Problemen schulischer, pädagogischer, erzieherischer und/oder psychologischer Art von den Fachleuten unterstützt.

285. Das Förderschulsystem (Éducation différenciée) zählt derzeit 14 Schulen, die in Regionalzentren und Spezialeinrichtungen eingeteilt sind. Im Jahr 2012-2013 besuchten in Luxemburg 840 Schüler eine Förderschule, davon 262 das Centre de Logopédie, 11 das Centre d'intégration scolaire, 8 das Centre d'observation, 50 das Institut pour enfants autistiques et psychotiques, 53 das Institut pour Infirmes Moteurs Cérébraux, 394 die Centres d'éducation différenciée und 62 die Centres de propédeutique professionnelle.
286. Auch das Förderschulsystem arbeitet mit den multiprofessionellen Teams. Ihre Aufgabe ist es, eine individualisierte Betreuung und Begleitung der Schüler sicherzustellen, die spezielle Fördermaßnahmen benötigen. Das Förderschulsystem arbeitet eng mit dem Centre de Logopédie zusammen, das gehörlose, schwerhörige oder sprachgestörte Kinder betreut.
287. Die schulische Orientierung eines Kindes in eine Schule des Förderschulsystems erfolgt auf Empfehlung der Commission médico-psycho-pédagogique nationale und auf Beschluss der Eltern des betroffenen Kindes.
288. Die begrenzte Anzahl an Schülern in den Förderschulklassen ermöglicht einen differenzierten Unterricht, in dem der Lernstoff an die besonderen Bedürfnisse des jeweiligen Schülers angepasst werden kann. Die Gruppen werden von Lehrern, Sozialpädagogen, Erziehern, Krankenpflegern und anderen Akteuren aus dem sozialpädagogischen Bereich oder dem Rehabilitationsbereich betreut.
289. Die Artikel 27 bis 33 des geänderten Gesetzes vom 6. Februar 2009 über die Organisation des Grundschulwesens regeln die Arbeitsweise der Kommissionen für schulische Inklusion. Die Zusammenarbeit dieser Kommissionen mit den Einrichtungen, die die behinderten Kinder vor Beginn der Schulpflicht betreuen, trägt dazu bei, deren spätere Beschulung vorzubereiten und zu fördern.
290. Im Bereich der Früh- und Vorschulerziehung wird die Mehrheit der Schüler automatisch in die Regelklassen aufgenommen. Erst beim Eintritt in die Primarstufe, also im Alter von sechs Jahren, erfordern die spezifischen Bedürfnisse eine besondere Förderung.

Erforderliche Vorkehrungen, um eine erfolgreiche Bildung und vollständige Integration der Schüler mit Behinderung sicherzustellen:

291. Das Gesetz vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit der öffentlichen Gebäude sieht vor, dass die Genehmigung für Bau- und Sanierungsarbeiten an einem Gebäude, einer Einrichtung oder einem öffentlichen Raum von der zuständigen Behörde nur erteilt wird, wenn das Bauvorhaben die technischen Anforderungen zur Barrierefreiheit erfüllt. Diese Anforderungen sollen ermöglichen, städtebauliche und architektonische Barrieren in der physischen Umwelt abzubauen und dadurch die Zugänglichkeit für alle Bürger zu gewährleisten.
292. Schulort und Lehrplan des Schülers werden entsprechend seines speziellen pädagogischen Förderbedarfs festgelegt, ermittelt auf Grundlage einer im Zusammenwirken verschiedener Fachleute erstellten Diagnose. Die Sprache und die verwendeten Kommunikationsmittel berücksichtigen das jeweilige Profil des Schülers.

Schulung und Weiterbildung zum Thema Behinderung und Maßnahmen zur Einbindung von Menschen mit Behinderung in die pädagogischen Teams

293. Die Grundausbildung der Primarschullehrer erfolgt in Luxemburg an der Universität Luxemburg. Seit dem Schuljahr 2012-2013 bietet diese ihren Studierenden ab dem 5. Studiensemester ein Modul mit dem Titel „Unterstützendes Lehrerhandeln für Kinder mit „special educational needs (SEN)“ an. Grundsätzlich sind alle Kursleiter aufgefordert, das Thema Inklusion in ihre Kurse aufzunehmen.

294. Das Institut de formation continue (Aus- und Weiterbildungsinstitut für das staatliche Schulsystem – IFEN) des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung bietet alljährlich Kurse zum Thema Inklusion. Im Schuljahr 2012-2013 wurden 5 Fortbildungen zum Thema „Differenzierter Unterricht“ und „Soziale Inklusion“ für Lehrkräfte, Erzieher und Schulpsychologen organisiert, mit insgesamt 84 Teilnehmern. Darüber hinaus besuchten 14 Lehrkräfte und Mitglieder der multiprofessionellen Teams eine Fortbildung zur Diagnose spezieller Bedürfnisse und zur Sonderpädagogik bei Dyslexie, Dyskalkulie und Verhaltensstörungen, die 260 bis 300 Stunden umfasste. 43 Mitarbeiter der Services de psychologie et d'orientation scolaire (schulpsychologische Dienste – SPOS) an Lyzeen nahmen an 5 Seminaren zu Lese-Rechtschreib-Störungen (LRS) und 18 an einer Fortbildung zur Durchführung der Diagnostik bei Schülern mit besonderem Förderbedarf teil.
295. Bei ihrer Arbeit nutzen die Förderschulen und multiprofessionellen Teams u. a. die Gebärdensprache und/oder lautsprachbegleitende Gebärden und werden auch durch gehörlose oder schwerhörige Menschen unterstützt. Als Erstlehrkraft oder zweite Lehrkraft können diese Menschen einen wertvollen Beitrag zugunsten der Schüler mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit leisten und eine Art Vermittlerrolle einnehmen.
296. Qualitätskontrolle auf schulischer Ebene: Die Förderschulen unterliegen regelmäßigen externen Evaluierungen und für ihr Personal besteht die Möglichkeit einer Supervision. Die für die Qualitätssicherung zuständige Agence qualité stellt eine wissenschaftliche und methodische Begleitung der Strukturen sicher, die mit der Umsetzung innovativer Maßnahmen zur effektiveren Betreuung von Schülern mit besonderem Förderbedarf betraut sind.
297. Die individuellen Lehrpläne mit den wichtigsten Lernzielen werden den Eltern zur Unterschrift sowie, bei entsprechender Aufforderung, dem zuständigen Inspektor für die Grundschulbildung zur Genehmigung vorgelegt. Die Inspektoren für die Grundschulbildung und die Schulleiter der Lyzeen sorgen für die korrekte Umsetzung dieser Lehrpläne sowohl für die Schüler mit besonderem Förderbedarf als auch für alle anderen Schüler.

Zugang zu Angeboten des lebenslangen Lernens im Hinblick auf eine bessere Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung:

298. Um den Zugang von Menschen mit speziellen Bedürfnissen zu Bildung und lebenslangem Lernen zu unterstützen, hat der Service de la formation des adultes (Abteilung für Erwachsenenbildung – SFA) in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen umgesetzt:
299. Gezielte Kursangebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen: Seit dem Schuljahr 2002-2003 ist das Kursangebot für Erwachsene des Institut pour déficients visuels in das System der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung integriert. Unter Leitung eines Beauftragten für Erwachsenenbildung werden jährlich etwa 50 Kurse speziell für sehbehinderte und blinde Menschen angeboten: Kurse in Braille-Schrift, Kurse für Informations- und Kommunikationstechnologien, künstlerische und handwerkliche Kurse, Kurse zur Förderung der Mobilität sowie Sport- und Freizeitaktivitäten. In den vergangenen Jahren war ein erheblicher Anstieg der Anmeldungen zu verzeichnen (2006/07: 101 Anmeldungen; 2011/12: 2056 Anmeldungen). Diese Kurse sind kostenlos oder es fallen nur sehr geringe Teilnahmegebühren an. Auch auf lokaler Ebene haben mehrere Gemeinden entsprechende Initiativen gestartet und bieten z. B. Alphabetisierungskurse für Menschen mit Behinderung an. Seit 2003 veranstaltet die Gemeinde Bettembourg mit Unterstützung der SFA regelmäßig Computer- und Internetkurse für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Im Schuljahr 2012-2013 haben 25 Personen daran teilgenommen, darunter 20 Frauen und 5 Männer im Alter zwischen 22 und 72 Jahren.

Förderung des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen:

300. Seit 3 Jahren werden die Bildungseinrichtungen, die Kurse für Erwachsene anbieten, sowie Vereine und Gemeinden, die dafür eine finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten, durch den SFA

ermutigt, die angebotenen Kurse integrativ zu gestalten und für Personen mit besonderen Bedürfnissen zugänglich zu machen. So werden die Bildungsträger aufgefordert, für jeden im Verzeichnis der Erwachsenenbildung veröffentlichten Kurs die Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität, seh- oder hörgeschädigte Menschen und Analphabeten anzugeben.

301. Personen mit einer fortschreitenden Krankheit sind oftmals gezwungen, eine oder mehrere spezifische Fortbildungen von oft langer Dauer zu absolvieren, um ihre Stelle mittel- und langfristig zu sichern. Für diese Personen ist eine Fortbildung keine Option, um beruflich aufzusteigen, sondern lebensnotwendig. In diesem Sinne sieht der Code du travail in Artikel L.234-61 vor, dass Personen mit einer fortschreitenden Krankheit, aufgrund derer sie gezwungen sind, eine spezifische Fortbildung zu absolvieren, um ihre Stelle zu behalten oder ihre Beschäftigungsfähigkeit zu sichern, zusätzliche Bildungsurlaubstage in Anspruch nehmen können, unabhängig von der Anzahl der Stunden, die für die Ausbildung aufgebracht werden müssen. Bisher wurde kein entsprechender Antrag bei der zuständigen Beratungskommission eingereicht.

Grundbildung für Erwachsene:

302. Die Grundbildung der Erwachsenen (Lesen, Schreiben, Rechnen, IKT-Nutzung) sicherzustellen, ist eine Aufgabe von zunehmender Bedeutung, gerade in unserer heutigen Gesellschaft, in der Menschen, die nicht über diese Grundkompetenzen verfügen, Gefahr laufen, vom Arbeitsmarkt, vom gesellschaftlichen Leben und vom lebenslangen Lernen ausgeschlossen zu werden. Aus diesem Grund hat die Abteilung für Erwachsenenbildung ihr Grundbildungsangebot ausgebaut, das sich auch an Menschen mit spezifischen Bedürfnissen richtet, die so ihre grundlegenden Kompetenzen nach Beendigung der Schulpflicht ergänzen und weiter verbessern können.
303. Zudem übernimmt das Familienministerium auf Antrag (spezielles Formular) die Kosten einer persönlichen Assistenz (z. B. Gebärdendolmetscher, Begleitperson) für Menschen mit einer Sinnesbehinderung im Rahmen von (1) beruflichen Weiterbildungen und (2) gesetzlich vorgeschriebenen Laufbahn- bzw. Beförderungsexamen.

Im Bereich der Hochschulbildung:

304. Die Universität verfügt über einen Beauftragten für Menschen mit spezifischen Bedürfnissen. Die Vorkehrungen werden von Fall zu Fall getroffen.
305. Der Umzug der Universität Luxemburg nach Esch-Belval wird es ermöglichen, die Zugänglichkeit für Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf infrastruktureller Ebene zu verbessern.
306. Im Studienjahr 2012-2013 meldeten 44 Studierende der Universität Luxemburg (28 männliche und 16 weibliche Studierende) einen durch ihre Behinderung bedingten spezifischen Bedarf an, also 0,6 % aller eingeschriebenen Studenten. Die Meldung erfolgt zum Zeitpunkt der Online-Einschreibung, ohne dass Bescheinigungen oder Atteste beigebracht werden müssen. 5 Personen mit Behinderung sind als Gasthörer eingeschrieben, 10 an der Fakultät für Wissenschaft, Technologie und Kommunikation, 23 an der Fakultät für Recht, Wirtschaft und Finanzen und 6 an der Fakultät für Sprachwissenschaften und Literatur, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften.

Artikel 25: Gesundheit

307. Die Krankenhäuser sind strukturell und organisatorisch darauf ausgerichtet und vorbereitet, Menschen mit allen Arten von Behinderungen, auch schweren Behinderungen, aufzunehmen und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Dies gilt auch für die Notaufnahmen sowie für Noteinweisungen ins Krankenhaus (vgl. Art. 17: Patientenrechte).
308. Die Personalausstattung der Stationen wird nach der PRN-Methode bestimmt, die auf alle Krankenhauseinrichtungen angewandt wird. Dabei wird die Personalausstattung der einzelnen Stationen anhand des Pflegebedarfs der dort behandelten Patienten und der erforderlichen Zeit zur

Erbringung dieser Pflege berechnet. So erhält eine Station, auf der schwerbehinderte Menschen oder sehr pflegebedürftige Menschen behandelt werden, mehr Pflegepersonal als eine Station, auf der gesündere und selbständigere Patienten versorgt werden. Dieses Personal wird über das Klinikbudget finanziert, in Anwendung der zwischen der Union des caisses de maladie (Union der Krankenkassen) und der Entente des hôpitaux luxembourgeois (Verband der luxemburgischen Krankenhäuser) geschlossenen Vereinbarung und in Übereinstimmung mit Artikel 74 ff. Code de la sécurité sociale.

309. Die Betreuung der stationär aufgenommenen Patienten und die Verordnung der für sie geeigneten Maßnahmen obliegen dem behandelnden Krankenhausarzt. Gemäß Artikel 36 des geänderten Gesetzes vom 28. August 1998 über Krankenhäuser wird für jeden Patienten eine Patientenakte angelegt, die folgende medizinische Informationen enthalten muss: Anamnese, Arzt- und Pflegeberichte, Untersuchungsergebnisse, Protokolle der diagnostischen Untersuchungen, Verordnungen oder Verschreibungen, Röntgenbilder sowie alle anderen für den Gesundheitszustand bzw. die Behandlung des Kranken erheblichen Unterlagen. Artikel 37 Absatz 2 desselben Gesetzes verfügt u. a., dass „die Behandlung so organisiert sein muss, dass die Kontinuität der Gesundheitsversorgung unter allen Umständen sichergestellt ist“. Diese Vorschriften zur Patientenakte und zur Kontinuität der Versorgung gewährleisten, dass die Patientenakten eingesehen und verfolgt werden können, um in Fällen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, jederzeit geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
310. Die Angebote der medizinischen Betreuung, Beratung oder Unterstützung, u. a. auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sind für alle Menschen zugänglich, unabhängig von deren körperlichem oder geistigem Zustand, ihrer Staatsangehörigkeit oder sexuellen Orientierung, d.h. ohne jegliche Form der Diskriminierung.
311. Luxemburg verfügt über eine Reihe von Maßnahmen, die der Prävention bzw. Früherkennung von körperlichen und psychischen Störungen aber auch der Unterstützung von Kindern mit chronischen Beschwerden während ihrer gesamten Schulzeit dienen:
312. Schutz der werdenden Mutter, nachgeburtliche Untersuchung der Mutter, Schutz des Kleinkinds; hier sind eine Reihe gesetzlicher Pflichtuntersuchungen vorgesehen (während der Schwangerschaft und in den ersten 30 Lebensmonaten des Kindes), um Anspruch auf Familienleistungen in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt zu erhalten.
313. Neugeborenenenscreening: Phenylketonurie, angeborene Hypothyreose, angeborene Hyperplasie der Nebennieren und MCAD-Mangel (Medium Chain Acyl CoA Dehydrogenase).
314. Neugeborenen-Hörscreening: Die Services audiophonologiques (hörakustische Dienste) der Gesundheitsbehörde sind für die Früherkennung und Behandlung von Hör- und Sprachstörungen zuständig. Von den 6.791 Geburten im Jahr 2012 (im Nationalen Register 3 Monate nach ihrer Geburt erfasste Neugeborene) wurden im Rahmen des Neugeborenen-Hörscreenings (0 bis 6 Monate) 6.606 Kinder getestet (97,3 %). Von allen getesteten Kindern wurden danach 287 durch einen HNO-Arzt betreut, einem hörgeschädigten Kind wurde ein Hörgerät angepasst.
315. Orthoptisch-pleoptisches Screening beim Kleinkind (im Alter von 30 Monaten). Die Früherkennungsuntersuchungen sind kostenlos und richten sich an alle im Großherzogtum Luxemburg wohnenden Kinder, von der Geburt bis zum Vorschulalter.
316. Audiophonologisches Screening
317. Die Untersuchungen zur Früherkennung von Sprachstörungen werden im Alter von 2,5 bis 4 Jahren durchgeführt („Bilan 30“). Von den 4.358 Kindern, die im Jahr 2012 an diesen Untersuchungen teilnahmen, erfolgte bei 1.979 Kindern eine weitere Betreuung in Form von ergänzenden Untersuchungen und Elternberatungen, 326 Kinder erhielten im Anschluss eine Sprachtherapie und 190 Kinder wurden an andere Dienste überwiesen.

318. Früherkennung von Hörstörungen im Schulalter (5 bis 6 Jahre). Von den 6.051 im Schuljahr 2011-2012 eingeschulten Kindern wurden 6.006 Kinder getestet (=99,3 %), bei 5.052 waren die Testergebnisse „normal“, bei 954 wurde eine Überwachung durch den HNO-Arzt empfohlen. Kinder mit Hörgeräten werden bei der Anzahl der getesteten Kinder nicht erfasst.
319. Im Jahr 2012 wurden 101 Kinder mit Hörstörungen (15 im Alter von unter 5 Jahren, 61 im Alter von 5 bis 12 Jahren, 25 zwischen 13 und 18 Jahren) und 505 Kinder mit Sprachstörungen betreut (448 im Alter von unter 5 Jahren, 56 im Alter von 5 bis 12 Jahren, 1 zwischen 13 und 18 Jahren), davon zeigten 86,73 % eine verzögerte Sprachentwicklung.
320. Das Gesundheitsministerium/Abteilung für Schulmedizin ist für die nationale Organisation der schulmedizinischen Überwachung der Schüler (Primar- und Sekundarstufe) zuständig. Die schulmedizinische Überwachung der Kinder in Förderschulen erfolgt durch einen Arzt der Gesundheitsbehörde.
321. Die Division de la santé au travail (Abteilung für Arbeitsmedizin) des Gesundheitsministeriums koordiniert und kontrolliert die Arbeit und Organisation der verschiedenen arbeitsmedizinischen Dienste des Landes. Sie arbeitet mit diesen Diensten und anderen Einrichtungen des Landes im Bereich Früherkennung zusammen, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Sie registriert und bewertet die von den luxemburgischen Unternehmen zu erstellenden Bestandsaufnahmen der risikobehafteten Arbeitsplätze und arbeitet insbesondere in Bezug auf die Arbeitnehmer, die biologischen, chemischen, krebserregenden oder erbgutverändernden Stoffen ausgesetzt sind, mit der Inspection du Travail et des Mines (Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt) zusammen.
322. Das Gesundheitsministerium veröffentlichte 2011 eine Untersuchung zur Situation von Menschen mit seltenen Krankheiten in Luxemburg.
323. Gemeinsam mit der Nationalen Gesundheitskasse rief das Gesundheitsministerium am 01.01.2012 ein Programm ins Leben, das eine Übernahme von 80 % der Verhütungsmittelkosten für Frauen unter 25 Jahre vorsieht. Es finanziert die „Aidsberodung“ und arbeitet eng mit den Zentren für Familienplanung (*Planning familial*) zusammen, die landesweit und für jedermann Beratung und Unterstützung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der sexuell übertragbaren Krankheiten anbieten.

Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation

Rehazenter und Pflegeversicherung:

324. Das seit 2007 bestehende Centre National de Rééducation Fonctionnelle et de Réadaptation, CNRFR – Rehazenter (Nationales Zentrum für funktionale Rehabilitation und Wiedereingliederung) versteht sich als Exzellenzzentrum im Großherzogtum Luxemburg und innerhalb der Großregion.
325. Das Rehazenter steht im Dienst aller Patienten und ihrer Familien. Seine Aufgaben sind insbesondere: (1) Betrieb einer Krankenhauseinrichtung, die darauf spezialisiert ist, auf dem Gebiet der funktionalen Rehabilitation stationäre und ambulante Pflegeleistungen zu erbringen; (2) Wiedereingliederung von Personen, die einen Unfall erlitten haben; (3) Initiierung und Durchführung wissenschaftlicher Programme zur klinischen Forschung im Bereich der funktionalen Rehabilitation und Wiedereingliederung; (4) Ort der Lehre im Bereich Rehabilitation.
326. Zusammenarbeit zwischen der Pflegeversicherung und u. a. dem Rehazenter: Befindet sich der Antragsteller in einer Rehabilitationsmaßnahme, schlägt die Cellule d'évaluation et d'orientation (medizinischer Dienst) der Pflegeversicherung eine enge Zusammenarbeit mit den Rehabilitationszentren vor, um die spezifischen Bedürfnisse des Antragstellers berücksichtigen zu können. Dieses Verfahren ermöglicht es, insbesondere den Bedarf an technischen Hilfsmitteln

und/oder einer Anpassung der Wohnung festzustellen, um eine möglichst baldige Rückkehr in das eigene Zuhause sicherzustellen.

Hôpital psychiatrique spécialisé en réhabilitation (Fachklinik für psychiatrische Rehabilitation, eine der drei Einrichtungen des Neuropsychiatrischen Klinikums CHNP):

327. Die Klinik bietet eine umfassende psychiatrische und soziale Rehabilitation für Menschen mit einer schweren und langandauernden psychischen Erkrankung. Das Arbeitskonzept dieser öffentlichen Gesundheitseinrichtung basiert auf den Grundideen der europäischen Erklärung und des Europäischen Aktionsplans für psychische Gesundheit von 2005.
328. Nach der Akutversorgung ermöglicht eine individuelle Betreuung auf medizinischer, psychologischer, schulischer, beruflicher und sozialer Ebene, die Lebensqualität der Menschen mit einer psychischen Behinderung in ihrem sozialen Kontext tiefgreifend zu verbessern. Über eine Vielzahl von therapeutischen Angeboten werden die Patienten ermutigt, ein Maximum an Selbstständigkeit sowie eine ihnen angemessene Lebensweise und Position im Alltagsleben und im Beruf zu erreichen bzw. wieder zu erreichen.

Service moyens accessoires (Hilfsmitteldienst – SMA):

329. Aufgabe des Service moyens accessoires ist es, die Lebensqualität von Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu verbessern und ihren Verbleib in der eigenen Wohnung zu begünstigen. Zu seinen Leistungen zählen Beratung und Information, Verleih von Geräten und Zubehör sowie technischen Hilfsmitteln. Im Jahr 2011 hat die Pflegeversicherung über den Hilfsmitteldienst SMA Mittel in Höhe 2.542.704,42 € bereitgestellt.

Leistungen und Angebote für Säuglinge und Kleinkinder:

330. Das Gesundheitsministerium finanziert ein Angebot der medizinischen Beratung sowie der ambulanten medizinischen und paramedizinischen Rehabilitation, das sich speziell an Säuglinge und Kleinkinder (0-4 Jahre) mit motorischen und sensorischen Störungen, Kommunikations- und Sprachstörungen, Verhaltensstörungen oder Entwicklungsverzögerungen richtet. Dieser medizinisch-therapeutische Dienst für frühkindliche Rehabilitation „Rééducation Précoce (SRP) - Hëllef fir de Puppelchen (HFP)“ bietet seine Leistungen, zu denen auch Hausbesuche gehören, an sieben Orten im ganzen Land an (vgl. Art. 25).

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderung – Gesetzgebung:

331. Insbesondere das geänderte Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung (und dessen Durchführungsverordnung vom 7. Oktober 2004) hatte große Auswirkung auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Dieses Gesetz stärkte das kollektive Bewusstsein für die Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung und deren Bedürfnis nach Unabhängigkeit.
332. Dieses Gesetz wurde in dem Bestreben verabschiedet, eine Politik der Einbindung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern. Tatsächlich stellt die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit die beste Möglichkeit dar, um Menschen mit Behinderung wirtschaftliche Unabhängigkeit und soziale Integration zu ermöglichen. Das Gesetz sieht spezielle Unterstützungsmaßnahmen vor, um die Eingliederung oder den beruflichen Wiedereinstieg von Arbeitnehmern mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt oder eine geschützte Werkstatt zu fördern: eine finanzielle Beteiligung des Staates an den Lohnkosten und den Fortbildungskosten des behinderten Arbeitnehmers; eine staatliche Förder- oder Umschulungsprämie; eine Übernahme der Kosten für die Anpassung des Arbeitsplatzes und den behindertengerechten Zugang; die finanzielle Beteiligung an den Transportkosten oder auch den Kosten für die Bereitstellung von behindertengerechter

Arbeitsausstattung. Die verschiedenen Hilfs- und Pflegedienste kommen natürlich auch am Arbeitsort der behinderten Menschen zum Einsatz.

333. Dazu kommt, dass für die Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern Abweichungen von den allgemeinen Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen gewährt werden können, um deren Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern und ihnen den Zugang zur Beschäftigung zu erleichtern.

334. Mit Inkrafttreten des Gesetzes von 2003: (1) werden Personen, die den Status eines behinderten Arbeitnehmers besitzen und die in einer geschützten Werkstatt beschäftigt sind, als vollwertige Arbeitnehmer anerkannt und erhalten einen Lohn; (2) wird das Arbeitsrecht vorbehaltlich bestimmter Abweichungen angewandt, die eine Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten des behinderten Arbeitnehmers erlauben; (3) können Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung weder auf dem ersten Arbeitsmarkt noch im geschützten Bereich arbeiten können, das Einkommen für schwerbehinderte Personen beantragen.

335. Menschen mit Behinderung sollen grundsätzlich in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Ist dies nicht möglich, werden sie in eine betreute Tätigkeit oder eine geschützte Werkstatt vermittelt. Dabei sei angemerkt, dass es eine der Aufgaben der geschützten Werkstätten ist, die Menschen mit Behinderung so zu betreuen und fortzubilden, dass sie eines Tages wieder auf den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

336. Zum 31.12.2012 waren 2.811 behinderte Arbeitnehmer (davon 30,67 % Frauen) auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig, davon 60,76 % in der Privatwirtschaft, 31,13 % im öffentlichen Sektor und 8,11 % im kommunalen Sektor. 8,32 % hatten eine geistige Behinderung, 78,69 % eine körperliche Behinderung, 4,27 % eine psychische Behinderung und 8,72 % eine Sinnesbehinderung. 3 Selbständige, die als behinderte Arbeitnehmer anerkannt sind (davon 1 Frau), gehen weiterhin ihrer Tätigkeit nach. Zwei dieser Selbständigen haben eine körperliche Behinderung, der andere eine Sinnesbehinderung (vgl. Art. 28). Zum 31.12.2012 waren auf dem ersten Arbeitsmarkt Luxemburgs 358.316 Personen tätig, davon waren 0,78 % behinderte Arbeitnehmer.

337. 927 behinderte Arbeitnehmer (darunter 44,55 % Frauen) arbeiteten in geschützten Werkstätten, davon 66,45 % mit einer geistigen Behinderung, 20,28 % mit einer körperlichen Behinderung, 11,11 % mit einer psychischen Behinderung und 2,16 % mit einer Sinnesbehinderung. Im Jahr 2012 wurden Mittel in Höhe von 21.423.413,99 € an 21 geschützte Werkstätten ausgezahlt; dies entspricht der Übernahme des sozialen Mindestlohns, den die geschützte Werkstatt an Menschen mit dem Status eines behinderten Arbeitnehmers zahlt.

338. Zum 31.12.2012 bezogen 2.422 Menschen mit Behinderung ein Einkommen für schwerbehinderte Personen; dies entspricht jährlichen Gesamtausgaben von 34.279.447,60 €. Unter diesen Personen waren zum einen 1.185 behinderte Arbeitnehmer (davon 47,34 % Frauen) ohne Beschäftigung, also 6,99 % von insgesamt 16.963 ansässigen und verfügbaren Arbeitssuchenden. Diese behinderten Arbeitnehmer wurden von der Commission médicale (medizinische Kommission – CMA) der Arbeitsagentur ADEM für arbeitsfähig befunden, haben jedoch aus von ihnen nicht zu verantwortenden Gründen keine Arbeit gefunden, weder auf dem ersten Arbeitsmarkt noch in einer geschützten Werkstatt. Zum anderen gibt es 1.237 Menschen mit Behinderung, die aufgrund des Schweregrads ihrer Behinderung von der Commission médicale als nicht arbeitsfähig eingestuft wurden.

Spezifische Maßnahmen, die eine Eingliederung vom behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt erleichtern und den Verbleib in Beschäftigung sicherstellen sollen – Betreuung und Job-Coaching:

339. Der Service des salariés handicapés (Abteilung für behinderte Arbeitnehmer – SSH) der ADEM führt Maßnahmen zur Orientierung, Vermittlung, Ausbildung, Rehabilitation, beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung für Opfer von Arbeitsunfällen, Kriegsversehrte sowie Menschen mit körperlicher, geistiger, psychosozialer und/oder Sinnesbehinderung, die als behinderte Arbeitnehmer anerkannt wurden, durch.

340. Die berufliche Ausbildung von behinderten Arbeitnehmern stellt einen wichtigen Faktor für deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt dar, umso mehr als man weiß, dass sehr viele von ihnen über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Der Service des salariés handicapés (SSH) arbeitet diesbezüglich mit den Einrichtungen in der Großregion zusammen, insbesondere dem Europäischen Berufsbildungswerk in Bitburg, wo die ersten jungen Arbeitnehmer mit Behinderung ihre berufsqualifizierende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und in den Arbeitsmarkt integriert wurden.
341. Im Rahmen einer Politik für den Verbleib in Beschäftigung von Menschen mit Behinderung führt der SSH Besuche bei Arbeitgebern durch, um Probleme, die das Verhältnis zwischen behindertem Arbeitnehmer und Arbeitgeber beeinträchtigen könnten, frühzeitig zu erkennen. Dabei agiert er als eine Art „Vermittler“ zwischen beiden Parteien, mit dem Ziel einer dauerhaften Sicherung des Arbeitsverhältnisses. Erweist sich diese Option als nicht umsetzbar, bemüht sich der SSH um die Vermittlung des behinderten Arbeitnehmers in ein neues Unternehmen sowie die Besetzung seines Arbeitsplatzes mit einer anderen Person.
342. Anhand einer wissenschaftlichen Methode und basierend auf einem Ansatz, der den Schwerpunkt auf die Beschäftigungsfähigkeit legt, bewertet SSH zum einen die Kompetenzen des Arbeitnehmers und zum anderen die Anforderungen des Arbeitsplatzes. Auf diese Weise soll eine dauerhafte Vermittlung garantiert und die Ertragseinbuße beziffert werden.
343. Die Mitarbeiter des SSH, die Maßnahmen im Rahmen des geänderten Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung umsetzen, bemühen sich, in ihrer Arbeit den Leitgedanken des *Disability Management* anzuwenden (eine qualifizierte Form des *Case Management*), dessen Ziel es ist, über Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen den Verbleib in Beschäftigung von Menschen zu sichern, die aufgrund ihrer verminderten Erwerbsfähigkeit Gefahr laufen, arbeitslos zu werden.
344. Seit 2009 arbeitet der SSH aktiv mit dem Projekt „Job-Coaching“ zusammen, finanziert durch das Gesundheitsministerium, das Arbeitsministerium und den Europäischen Sozialfonds und angeboten durch die Association d’aide pour le travail thérapeutique pour personnes psychotiques ATP a.s.b.l (Verein zur Unterstützung von Menschen mit einer Psychose durch therapeutische Arbeit). Es richtet sich an als behinderte Arbeitnehmer anerkannte Personen mit psychischen Störungen, die entweder bei der ADEM als arbeitssuchend registriert sind, auf dem ersten Arbeitsmarkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder ein Angebot der ATP a.s.b.l. wahrnehmen. Das Job-Coaching umfasst zahlreiche Aufgaben: Bewertung der sozioprofessionellen Fähigkeiten, berufliche Orientierung, Betreuung am Arbeitsplatz auf dem ersten/dem geschützten Arbeitsmarkt, Durchführung geeigneter Schulungen, Beschäftigungsvermittlung und Aufrechterhaltung der Beschäftigung, Organisation von Berufseingliederungspraktika, Einführung eines Mentoring-Systems am Arbeitsplatz, Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen und Verwaltungen, Gewinnung potenzieller Arbeitgeber, Information und Sensibilisierung rund um das Thema Behinderung. Das Job-Coaching-Angebot des Vereins Autisme Luxembourg richtet sich wiederum speziell an Menschen mit Autismus und fördert deren Eingliederung und Weiterbeschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.
345. Betreute Arbeitsgruppen: Die Arbeit in Gruppen erlaubt eine bessere Betreuung und gezieltere Begleitung durch ein Team aus Sozialpädagogen und anderem Fachpersonal. So besteht z. B. seit 2000 eine Partnerschaft zwischen SuperDrecksKëscht (SDK) und der Rehabilitationseinrichtung Centre de Réadaptation der Ligue HMC. Zur Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung beschäftigt SDK im Recycling-Bereich seines Logistikzentrums (Sortieren und Trennen von Wertstoffen) 6 Menschen mit einer leichten Behinderung. Diese Gruppe wird von einem sozialpädagogisch geschulten Ausbilder betreut. Eine ähnliche Zusammenarbeit besteht zwischen der Stadt Luxemburg – Service des Parcs (Grünflächenamt) – und der Ligue HMC. Und 2003 startete ein erstes Arbeitsprojekt mit 6 geistig behinderten Personen der Ligue HMC in Zusammenarbeit mit dem für die Stadtreinigung zuständigen Service d’Hygiène der Stadt

Luxemburg, das zu einer Einstellung mit unbefristeten Arbeitsverträgen zum 01.09.2005 führte. In dieselbe Dienststelle wurde 2008 eine zweite Arbeitsgruppe von 5 Personen integriert, die zum 01.04.2013 von der Stadt Luxemburg fest angestellt wurden. Im Jahr 2011 nahmen 3 geistig behinderte Menschen eine Arbeit beim Service des Parcs der Stadt Luxemburg auf.

346. Die 6 Betreuerstellen, mit denen die Anleitung der Gruppen der behinderten Arbeitnehmer sichergestellt wird, werden vom Ministerium für Arbeit und Beschäftigung und der Stadt Luxemburg finanziert.
347. Im Jahr 2012 arbeiteten 10 geistig behinderte Menschen der Ligue HMC in 2 Pflegeheimen, in 2 privaten Unternehmen und bei 2 Gemeinden. 2 weitere Personen mit einer geistigen Behinderung absolvierten ein Betriebspraktikum in 2 Pflegeheimen.
348. Allgemein verfolgen alle geschützten Werkstätten eine mehr oder weniger systematische Praxis des Kontakts zu Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes im Hinblick auf eine spätere Eingliederung der behinderten Arbeitnehmer.
349. Quotenregelung zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt: Artikel 10 des Gesetzes über Menschen mit Behinderung sieht vor, dass öffentliche Einrichtungen (Staat, Gemeinden, öffentliche Einrichtungen, nationale luxemburgische Eisenbahngesellschaft) verpflichtet sind, 5 % ihrer gesamten Stellen (Beamte oder Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag) mit behinderten Arbeitnehmern in Vollzeitanstellung zu besetzen.
350. Um die Beschäftigungsquote von behinderten Menschen im öffentlichen Sektor anzuheben, hat sich der Staat verpflichtet, jedes Jahr etwa 50 zusätzliche behinderte Arbeitnehmer einzustellen, und er ist bestrebt, dies in der gleichen Größenordnung auch in den kommenden Jahren zu tun. Eine Haushaltsvereinbarung sieht die Möglichkeit vor, Beschäftigungsverhältnisse entsprechend 50 Vollzeitstellen für Arbeitnehmer mit Behinderung zu schaffen. Da die Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern äußerst flexibel gestaltet sein muss, also darauf zu achten ist, dass die bereitstehenden Stellen den tatsächlichen Möglichkeiten der betroffenen Behinderten entsprechen, werden diese 50 Vollzeitstellen in Personenstunden/Woche ausgedrückt, was sowohl die Bereitstellung von Vollzeit- als auch von Teilzeitstellen ermöglicht, je nach den Bedürfnissen der betroffenen behinderten Arbeitnehmer. Neben der vom SSH durchgeführten Vermittlung von behinderten Arbeitnehmern in Beschäftigungsverhältnisse beim Staat wird auch bei der Neubesetzung von vakant gewordenen Stellen behinderter Arbeitnehmer mit dieser Abteilung zusammengearbeitet.
351. Unter den insgesamt 26.112 staatlichen Bediensteten (Stand 31.12.2012) werden 708 behinderte Arbeitnehmer im öffentlichen (nicht kommunalen) Bereich gezählt.
352. Jobmesse für Menschen mit Behinderung: Das Ministerium für Arbeit und Beschäftigung veranstaltet 2014 zum ersten Mal eine Jobmesse für behinderte Menschen. Ziel ist es, (1) den Arbeitgebern anhand von Best Practices zu zeigen, dass Menschen mit Behinderung fähige und talentierte Mitarbeiter sein können; (2) behinderten Menschen die Vielzahl der sich ihnen bietenden Möglichkeiten vorzustellen. Zudem geht es darum, über neue Wege zur Förderung einer effektiven und dauerhaften Eingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt zu diskutieren.

Diskriminierung am Arbeitsplatz:

353. Gemäß Art. L-251-1 (3) Code du travail „sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 gelten, unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen (u. a. Behinderung) und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

354. Artikel L.253-2 desselben Gesetzestextes bezieht sich auf Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verletzt fühlen.
355. Gemäß Artikel 1 a des geänderten Gesetzes vom 16. April 1979 über das allgemeine Statut der Staatsbeamten ist jede mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung, die Menschen mit Behinderung in besonderer Weise gegenüber anderen Personen benachteiligen kann, verboten (vgl. vorstehender Art. 5).
356. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Übereinstimmung mit diesem vorgenannten Artikel Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz oder Maßnahmen, mit denen Bestimmungen oder Vorkehrungen eingeführt oder beibehalten werden sollen, die einer Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt dienen oder diese Eingliederung fördern, weder eine mittelbare noch unmittelbare Diskriminierung darstellen.
357. Artikel 10 des geänderten Gesetzes vom 16. April 1979 über das allgemeine Statut der Staatsbeamten legt in Kapitel 5 „Pflichten des Beamten“ fest, dass sich alle Staatsbediensteten jeglicher Art von Belästigung am Arbeitsplatz zu enthalten haben. So sind alle unerwünschten Verhaltensweisen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde einer behinderten Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, verboten.
358. Beim Ministerium für den Öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform wurde eine spezielle Kommission eingerichtet, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. So kann die Commission spéciale en matière de harcèlement (CSH) jede Person anhören, die glaubt, Opfer einer Belästigung geworden zu sein. Aufgabe dieser im Rahmen des Gesetzes vom 17. Juli 2007 eingesetzten Kommission ist es, Fälle von Belästigungen von Beamten und Beamten auf Probe, Staatsbediensteten und Angestellten zu identifizieren und ggf. Empfehlungen auszusprechen, um die Belästigung zu beenden. Die CHS hat gegenüber der Regierung lediglich eine beratende Funktion und es ist die Regierung, die eine abschließende Entscheidung trifft. Im Jahr 2012 wurde die CSH mit 10 Beschwerden befasst, jedoch stand in keinem dieser Fälle die mutmaßliche Belästigung in Zusammenhang mit einer Behinderung.

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Sozialhilfe (Gesetz vom 18. Dezember 2009 zur Organisation der Sozialhilfe):

359. Die Sozialhilfe ermöglicht bedürftigen Personen (mit oder ohne Behinderung) und ihren Familien den Zugang zu ihrer jeweiligen Situation entsprechenden Gütern und Dienstleistungen, um sie dabei zu unterstützen, ihre Unabhängigkeit zu erlangen oder zu bewahren. Sie wird subsidiarisch gewährt und kann zusätzlich zu den von anderen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Sozialmaßnahmen und finanziellen Leistungen bezogen werden, die der Empfänger vorher ausschöpfen muss.

Garantiertes Einkommen:

360. Ziel der Gesetzgebung betreffend Menschen mit Behinderung (geändertes Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung) ist es, die wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit von behinderten Menschen zu fördern. Die diesbezüglich umgesetzten Maßnahmen betreffen sowohl Menschen, die ausreichend arbeitsfähig sind, um eine vergütete berufliche Tätigkeit auszuüben, als auch jene, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung keinerlei vergütete Beschäftigung ausüben können.
361. Das Gesetz sieht insbesondere vor: (1) ein Vergütungssystem für als behinderte Arbeitnehmer anerkannte Personen auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in einer geschützten Werkstatt einzuführen; (2) ein Einkommen für schwerbehinderte Personen (*Revenu pour personnes*

gravement handicapées) zu schaffen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Ausübung einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt oder in einer geschützten Werkstatt zu verdienen (vgl. Art. 27).

362. Als Reaktion auf ein erhöhtes Risiko für Armut und Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderung kann eine als behinderter Arbeitnehmer anerkannte Person, die aus von ihr nicht zu verantwortenden Gründen keine vergütete Arbeit findet und über Finanzmittel verfügt, die geringer als das Einkommen für schwerbehinderte Personen sind, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls das Einkommen für schwerbehinderte Personen beziehen.
363. Der Lohn eines auf dem ersten Arbeitsmarkt tätigen behinderten Arbeitnehmers darf nicht niedriger sein als der durch Gesetz, Betriebsordnung oder Tarifvertrag festgesetzte Lohn. Es darf somit kein Abzug mehr aufgrund der Behinderung vorgenommen werden.
364. Der in einer geschützten Werkstatt tätige behinderte Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Lohn, dessen Höhe mindestens dem Stundensatz des sozialen Mindestlohns entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsstunden, die in dem zwischen ihm und der geschützten Werkstatt geschlossenen Arbeitsvertrag festgelegt wurden.
365. Es sei darauf hingewiesen, dass das geänderte Gesetz vom 29. April 1999 zur Schaffung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen festlegt, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes auch von Menschen unter 25 Jahren beantragt werden können, z. B. (1) von volljährigen Personen, die eine schwerbehinderte Person pflegen, die die ständige Hilfe einer dritten Person benötigt, und (2) von volljährigen Personen, die infolge einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.
366. In Ergänzung des Gesetzes von 2003 über Menschen mit Behinderung legen die Artikel L. 551-1. bis L.552-3. Code du travail im Kapitel „Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht fähig sind, ihre letzte Beschäftigung auszuüben“ die Modalitäten für die berufliche Wiedereingliederung eines Arbeitnehmers fest, der seine letzte Beschäftigung nicht mehr ausüben kann.
367. Das Verfahren der Wiedereingliederung wird derzeit eröffnet, sobald die Unfähigkeit zur Ausübung der letzten Beschäftigung festgestellt wurde. Es ist dann Aufgabe der Commission mixte (Gemischte Kommission), dem betroffenen Arbeitnehmer einen anderen Arbeitsplatz innerhalb des Unternehmens zuzuweisen (interne Wiedereingliederung) oder ihn über die Arbeitsagentur Agence pour le développement de l'emploi am Arbeitsmarkt zu vermitteln (externe Wiedereingliederung).
368. Laut Gesetz erhalten Arbeitnehmer, die auf eine externe Wiedereingliederung warten, Arbeitslosengeld und Arbeitnehmer, die durch eine interne Wiedereingliederung eine Lohnkürzung hinnehmen müssen, eine Ausgleichsentschädigung (*Indemnité compensatoire*).
369. Wenn die gesetzliche Höchstdauer für die Zahlung des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist und die Person noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden konnte, kann sie eine Übergangsvergütung (*Indemnité d'attente*) beziehen; diese wird von der Rentenversicherungskasse gezahlt und entspricht in ihrer Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente (*Pension d'invalidité*).
370. Es sei darauf hingewiesen, dass im März 2013 ein Gesetzesentwurf vorgelegt wurde, der eine Änderung des Instruments der internen und externen Wiedereingliederung vorsieht. Dabei sind u. a. folgende Änderungen vorgesehen:
371. (1) Beschleunigung der Verfahren der beruflichen Wiedereingliederung und Einführung eines zweiten parallelen Zugangswegs; (2) Schaffung des Status „Arbeitnehmer in externer Wiedereingliederung“, der einen besseren Schutz des Versicherten ermöglicht; (3) Einführung eines Verfahrens zur regelmäßigen Neubeurteilung durch den Arbeitsmediziner, um eine bessere Verfolgung der Arbeitsfähigkeit der Person in der beruflichen Wiedereingliederung sicherzustellen; (4) Einführung einer zu versteuernden beruflichen Übergangsvergütung (*Indemnité professionnelle*).

d'attente) in Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und anstelle der Übergangsvergütung (*Indemnité d'attente*); (5) Sanktionierung der Arbeitgeber, die eine Wiedereingliederung verweigern.

Angemessene Wohnung:

372. Bezieher des Einkommens für schwerbehinderte Personen, die für die von ihnen bewohnte Wohnung Miete zahlen müssen, können Wohnungsgeld (*Indemnité de logement*) beantragen.
373. Das Ministerium für Wohnungsbau gewährt eine Beihilfe, um Neubauten oder bereits bestehende Gebäude für Personen, die eine oder mehrere körperliche Behinderungen haben, behindertengerecht umzubauen. Diese Aide pour aménagement spéciaux dans les logements des personnes handicapées (Beihilfe für den behindertengerechten Umbau) wird zusätzlich zu der von der Pflegeversicherung gezahlten Hilfe gewährt (vgl. Art. 19). Sie beläuft sich auf 60 % der Baukosten, darf 15.000 € jedoch nicht übersteigen; sie deckt den Teil der Ausgaben ab, der nicht von der Pflegeversicherung übernommen wird. Im Jahr 2012 erhielt eine körperbehinderte Person 2.541,76 € aus diesen Mitteln.
374. Die zwei wichtigsten öffentlichen Wohnungsbauträger sind die Société Nationale des Habitations à bon Marché (SNHBM) und der Fonds du Logement. Im Jahr 2012 verfügte der Fonds du Logement in seinem Wohnungsbestand über 52 Wohnungen für Menschen mit Behinderung. Jedoch erhält er nur wenig Anfragen und die 2 letzten zur Vermietung stehenden Wohnungen für Menschen mit Behinderung standen mangels entsprechender behinderter Bewerber über ein Jahr leer. Die SNHBM hat nur einen Mieter mit Rollstuhl sowie 2 Bewerbungen von Rollstuhlfahrern auf einer Warteliste, bei insgesamt 273 Bewerbungen für Sozialwohnungen im Jahr 2012. Insgesamt verteilte sich die Zahl der im Großherzogtum verfügbaren Sozialwohnungen im Jahr 2012 wie folgt: 1.703 beim Fonds du logement, 170 bei der SNHBM und 106 bei der Agence Immobilière Sociale. Auf Gemeindeebene wurden im Jahr 2011 1.296 Sozialwohnungen verzeichnet.

Verbesserung des sozialen Schutzes von behinderten (pflegebedürftigen) Menschen durch die Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1999:

375. Durch die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Pflegeversicherung wurde die Pflegebedürftigkeit neben Krankheit, Arbeitsunfällen, Invalidität und Alter als neues im Rahmen der Sozialversicherung versichertes Risiko anerkannt.
376. Angesichts der Allgemeinheit und Einheitlichkeit des Risikos, das jeden von uns in jedem Alter treffen kann, sind alle Mitglieder der Krankenversicherung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert. Der Anspruch auf Leistungen besteht ohne Prüfung der finanziellen Mittel der pflegebedürftigen Personen.
377. Die Pflegeversicherung ergänzt und verbessert den sozialen Schutz: Sie deckt das Risiko eines dauerhaften Verlustes der Selbständigkeit ab und soll die Kosten ausgleichen, die durch einen Bedarf an fremder Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens entstehen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität).
378. Sie sieht vor, dass der Bedarf an fremder Hilfe infolge einer Erkrankung oder Behinderung (körperliche, geistige oder psychischen Erkrankung oder Schwäche) entstanden sein muss und der Hilfebedarf einem bestimmten Schweregrad und einer bestimmten Dauer entsprechen muss.
379. Die wichtigsten Grundsätze der Pflegeversicherung: (1) Vorrang der Rehabilitation vor Inanspruchnahme der Pflegeversicherung: Die Pflegeversicherung kommt bei einer endgültigen Pflegebedürftigkeit zum Tragen. (2) Vorrang der häuslichen Pflege vor Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung: Derzeit leben zwei Drittel der Empfänger zu Hause, ein Drittel in einer Pflegeeinrichtung. (3) Vorrang der Sachleistungen vor Geldleistungen: Ein wichtiges Anliegen ist es, die Qualität der den Pflegebedürftigen bereitgestellten Hilfs- und Pflegeleistungen sicherzustellen.

380. Eine Umwandlung der Sachleistungen in Geldleistungen ist jedoch möglich. Die Obergrenze für Geldleistungen liegt derzeit über 1.100 € pro Monat. Das an den Begünstigten gezahlte Geld soll diesem ermöglichen, die Person aus seinem Umfeld, die die Hilfs- und Pflegeleistungen für ihn erbringt (pflegender Angehöriger etc.), zu bezahlen. Sach- und Geldleistungen können auch kombiniert werden.

381. Die Cellule d'évaluation et d'orientation (Stelle zur Bewertung der Pflegebedürftigkeit und für Beratung – CEO) der Pflegeversicherung entscheidet nach einer individuellen, objektiven und gerechten Prüfung des Pflegebedarfs über den Anspruch auf die fachlichen und technischen Leistungen, um allen pflegebedürftigen Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Die CEO informiert und berät die betroffenen Patienten in Bezug auf die von der Pflegeversicherung angebotenen Möglichkeiten.

Sonderzulage für ein behindertes Kind:

382. Die Sonderzulage für ein behindertes Kind (gemäß Artikel 272 Code de la sécurité sociale) soll die Mehrausgaben ausgleichen, die durch die Behinderung des Kindes entstehen. Sie wird dann fällig, wenn Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, von einer Erkrankung oder Behinderung betroffen sind, die eine dauerhafte körperliche oder geistige Beeinträchtigung um mindestens 50 % im Vergleich zu einem nichtbehinderten Kind gleichen Alters verursachen (vgl. Art. 7). Zum 31.12.2012 erhielten insgesamt 1.192 in Luxemburg lebende Kinder unter 18 Jahren (441 Mädchen und 751 Jungen) die volle Sonderzulage, also 1,17 % der 101.575 in Luxemburg lebenden Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird. Sie kann bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden, wenn das Kind bereits im minderjährigen Alter von einem oder mehreren Leiden betroffen war und eine seinen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolviert, sofern es weder einen Lohn noch ein Einkommen für schwerbehinderte Personen noch Einkünfte anderer Art bezieht, die diesem Einkommen entsprechen oder darüberliegen. Zum 31.12.2012 erhielten insgesamt 205 im Luxemburg lebende volljährige Kinder (103 Mädchen und 102 Jungen) den vollen Satz der Sonderzulage für ein behindertes Kind.

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

383. Die aktuelle Gesetzesvorlage zur Änderung der luxemburgischen Verfassung sieht die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts auch für unter Vormundschaft stehende Menschen vor. Sie sollen nicht mehr automatisch vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen werden. Es kann nur noch in Einzelfällen und durch richterlichen Beschluss aberkannt werden. Damit das „Wahlrecht für Alle“ Realität wird, muss die Barrierefreiheit der Wahllokale sowie die Bereitstellung von Stimmzetteln, die an die Bedürfnisse behinderter Menschen angepasst sind, garantiert sein.

384. In Luxemburg ist es möglich, per Briefwahl zu wählen. Im Sinne der Inklusionspolitik, die eine Teilhabe aller erreichen möchte, sollte diese Möglichkeit aber nicht die Bemühungen bremsen, eine barrierefreie Umgebung zu schaffen. Das geänderte Wahlgesetz vom 18. Februar 2003 fordert u. a. in Artikel 79: „Wird festgestellt, dass die wahlberechtigte Person blind oder körperbehindert ist, kann der Vorsitzende des Wahlbüros dieser behinderten Person erlauben, die Hilfe einer Begleitperson in Anspruch zu nehmen, ja sogar die Stimmabgabe durch diese tätigen zu lassen, sollte es ihr nicht möglich sein, dies selbst zu tun. Die Begleitperson muss nicht notwendigerweise selbst Wähler sein (...).“ Info-Handicap hat 2013 eine Broschüre zur Zugänglichkeit der Wahllokale und zu alternativen Formen der Stimmabgabe wie etwa der Briefwahl neu aufgelegt.

385. Jeder soll die Wahlprogramme verstehen können. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Informationen in barrierefreien Formaten zur Verfügung stehen, insbesondere durch die Verwendung einer Leichten Sprache (vgl. Art. 21: Aufgaben des Zentrums für Leichte Sprache). Für bestimmte Menschen müssen Gebärdendolmetscher eingesetzt werden. Seit 2007 finanziert das Familienministerium einen Gebärdendolmetscher. Dieser kommt bei Sitzungen und Veranstaltungen, die von Vereinen von und für Hörgeschädigte durchgeführt werden, bei

Konferenzen und Mitgliederversammlungen kostenlos zum Einsatz. Seit Mai 2012 werden die wöchentlichen Sitzungen des Stadtrates von Luxemburg simultan in die deutsche Gebärdensprache übersetzt und per Livestream übertragen. Die Übertragungen der verschiedenen Sitzungen sind auf der Website der Stadt Luxemburg abrufbar. Auch einige Sitzungen der Abgeordnetenkammer, insbesondere zu Themen, die speziell Menschen mit Behinderung betreffen, werden live im Internet in Gebärdensprache übertragen. Zudem werden immer mehr Sendungen des luxemburgischen Fernsehens von nationalem Interesse in Gebärdensprache übertragen. Im Jahr 2013 erfolgte auf „Chamber TV“ eine Live-Übertragung in Gebärdensprache der Rede des luxemburgischen Premierministers zur Lage der Nation.

386. Diesbezüglich sei auch darauf hingewiesen, dass der luxemburgische Staat zahlreiche im Bereich Behinderung aktive NGOs durch regelmäßige oder punktuelle Zuschüsse unterstützt, u. a. den Conseil national des personnes handicapées (Nationaler Behindertenrat), der sich hauptsächlich aus Behindertenorganisationen zusammensetzt. Zur Förderung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung übernimmt der Staat insbesondere den jährlichen Mitgliedsbeitrag des Nationalen Behindertenrates an das European Disability Forum (EDF).

Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

387. Tourismus: Seit 2010 verleiht das Tourismusministerium in Zusammenarbeit mit Info-Handicap das Label „EureWelcome“. Dieses Label wird an Dienstleister in den Bereichen Tourismus und Freizeit verliehen, zur Anerkennung ihrer Bemühungen um Barrierefreiheit und Gastfreundlichkeit für alle Besucher, einschließlich Personen mit Behinderung. Das EureWelcome-Label garantiert, dass die Räumlichkeiten von einem einschlägig qualifizierten Prüfer auf ihre Barrierefreiheit hin beurteilt wurden und dass verlässliche Informationen über den Grad der Barrierefreiheit verfügbar sind. (Ende Juli 2013 hatten 84 Anbieter in Luxemburg das EureWelcome-Label erhalten, gegenüber 58 Ende 2012.) Informationen zu den mit dem Label ausgezeichneten Orten erhalten potenzielle Kunden und Besucher auf der Website www.welcome.lu, in diversen Broschüren und über Links zu Websites mit kulturellen und touristischen Sehenswürdigkeiten von nationaler, interregionaler und europäischer Bedeutung. „Package-Tours“, eine zweisprachige Broschüre zum barrierefreien grenzüberschreitenden Tourismus in Luxemburg und im Saarland, enthält zuverlässige und geprüfte Informationen zur Barrierefreiheit der aufgeführten Hotels, Pensionen und Reiseziele. Der Großteil der Inserenten verfügt über das EureWelcome-Label.

388. Das Projekt „3,2,1, Vakanz“, in Trägerschaft des gemeinnützigen Vereins Tricentenaire, veranstaltet Reisen speziell für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität. Seit 2009 organisiert dieser Reiseveranstalter Gruppenreisen und Ausflüge für Menschen mit Behinderung und verleiht alle Arten von technischer Ausrüstung wie z. B. Rampen und Joëlettes (einrädige Gelände- und Wanderrollstühle), damit Menschen mit Behinderung ihren Urlaub voll und ganz genießen können. Im Rahmen der Aktivitäten kamen sowohl Fachkräfte des Vereins Tricentenaire zum Einsatz, mit einem Stundenvolumen von 2.570 Stunden im Jahr 2012, als auch 22 freiwillige, speziell geschulte Begleiter, mit einem Einsatzvolumen, das sich wie folgt verteilt: 1.264 Stunden im Rahmen von Gruppenreisen, 16 Einzelbegleitungen an insgesamt 114 Tagen und mehr als 50 Begleitungen bei diversen Freizeitaktivitäten und anderen kleinen Ausflügen. Zudem wurden im Rahmen des Projekts 69 Informationsanfragen zu barrierefreien Adressen und zum Angebot des Projekts bearbeitet.

389. Des Weiteren bieten viele andere Vereine einen sogenannten „Fräizäitservice“ an, kofinanziert durch das Familienministerium. Sie organisieren Freizeitaktivitäten für Menschen mit Behinderung und insbesondere auch die Teilnahme behinderter Menschen an Aktivitäten und Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit. Das Angebot ist sehr vielfältig, von Unterhaltung (Kino, Restaurantbesuche, Konzerte etc.) über sportliche Aktivitäten (Schwimmen, Reiten, Mannschaftssportarten, Air tramp etc.) bis hin zu kreativen Angeboten und Ferienlagern. Die Aktivitäten und Ferienlager werden von Fachkräften und Freiwilligen betreut. Die Teilnehmer sind zwischen 15 und 64 Jahre alt. Im Jahr 2012 haben 31 Menschen mit Behinderung diese Angebote regelmäßig genutzt.

390. Seit 1995 gibt es außerdem ein inklusives Ferienlager, das vom Service National de la Jeunesse (Nationales Jugendwerk – SNJ) auf einem völlig barrierefreien Gelände veranstaltet wird. Im Jahr 2012 haben 12 Kinder mit Behinderung an diesem Ferienlager teilgenommen, unter insgesamt 42 Kindern im Alter von 7 bis 10 Jahren; am Ferienlager für Jugendliche im Alter von 11 bis 14 Jahren nahmen 18 Jugendliche mit Behinderung teil, unter insgesamt 48 Jugendlichen. Seit 2004 organisiert das SNJ alljährlich ein Fortbildungswochenende zum Thema Inklusion von Kindern mit Behinderung. Auf Grundlage der mit den Jahren gesammelten Erfahrungen wurde 2012 speziell für Animateure eine Broschüre zur Inklusion behinderter Kinder herausgegeben.
391. Im Jahr 2010 veranstaltete Info-Handicap beim Luxembourg City Tourist Office eine Fortbildung zum barrierefreien Tourismus („*L'accueil de TOUS les touristes*“), um Studenten, die sich im Rahmen des Besucherdienstes „Luxembourg Jackets-Ask me“ ausbilden lassen, für das Thema Behinderung und Barrierefreiheit zu sensibilisieren. Die „Jackets-Ask me“ sind von Mitte Juni bis Mitte September unterwegs, um Touristen in Luxemburg-Stadt zu informieren und zu beraten. Seit 2011 begleitet Info-Handicap die „Jackets“ bei ihren Besuchen in der Hauptstadt.
392. Auf kultureller Ebene wurden oder werden demnächst verschiedene Projekte umgesetzt, um den Zugang von Menschen mit Behinderung zur Kultur zu erleichtern. So hat z. B. der Service des sites et monuments nationaux (Denkmalschutzbehörde) einen Kulturweg für Sehbehinderte am Schloss Useldange geschaffen. Er besteht aus rund 20 Stationen, die sich auf geschichtlicher Ebene mit dem lokalen Erbe befassen. Der Weg und die verschiedenen Dokumentationen sind auf Sehbehinderte abgestimmt und ermöglichen es ihnen, Geschichte zu spüren, zu hören und zu berühren. Das Projekt wurde von der UNESCO zum Pilotprojekt erklärt.
393. Das Centre national de littérature (Nationales Literaturzentrum) führt gemeinsam mit der „Lëtzebuerger Blannevereenegung“ das Projekt „Eng Stëmm fir d'Buch“ durch. Ziel dieses Projekts ist die Vertonung des literarischen Erbes Luxemburgs für Sehbehinderte und Blinde.
394. Das Haus der Kultur der Stadt Mersch hat sich zum Ziel gesetzt, das kreative Potenzial von Menschen mit Behinderung zu erschließen. Im Rahmen des Projekts „BlanContact“ begegnen sich professionelle Künstler und Amateurtänzer (davon einige mit einer körperlichen Behinderung). Das Projekt kombiniert Bewegung, Musik, Bild und Installation. Zudem bietet das Haus der Kultur mit Unterstützung des Familienministeriums Theateraufführungen, die in Gebärdensprache übersetzt werden.
395. Im Jahr 2010 wurde die erste geschützte Werkstatt für visuelle Kunst und Bühnenkunst gegründet. Das Kollektiv „Dadofonic“ bietet 12 Künstlern mit geistiger Behinderung (7 Männer und 5 Frauen) einen Arbeitsplatz. Betreut werden sie von zwei 2 graduierten Erziehern. Im Jahr 2012 beteiligten sich 3 externe Künstler an den 10 Fortbildungen für die Dadofonic-Künstler und den 10 Aufführungen vor Publikum.
396. Im Bereich Sport setzt sich die Abteilung Sport/Behinderung des Département ministeriel des sports (Ministerialabteilung für Sport) für die Belange der Behinderten ein. Die Abteilung, der auch zwei Personen mit dem Status eines behinderten Arbeitnehmers zugeteilt sind, arbeitet u. a. daran, optimale Trainingsbedingungen für körperlich und geistig behinderte Sportler zu schaffen.
397. Im Jahr 2012 fanden viele Trainingsmaßnahmen und Wettbewerbe in den Räumlichkeiten des Rehazenter statt.
398. Seit Oktober 2011 bietet die Stadt Luxemburg im Rahmen ihres Angebots „Sport für alle“ den Kurs „Multi-(Handi)-Sports“ für Sportbegeisterte mit Behinderung im Alter von 12 bis 26 Jahren an. Etwa ein Duzend Personen hat in den Jahren 2011-2012 und 2012-2013 daran teilgenommen.

399. Die folgenden Erhebungen liefern statistische Informationen zu den Menschen mit Behinderung und ihrer sozialen Integration in Luxemburg:
400. (1) European Health and Social Integration Survey (EHSIS): EHSIS ist die bisher einzige Befragung, die sich speziell mit dieser Thematik (Behinderung und soziale Inklusion) befasst. Sie wurde unter Leitung von EUROSTAT in 29 europäischen Ländern, darunter Luxemburg, durchgeführt. In Luxemburg ist sie die erste Befragung zu diesem Thema. Die Feldarbeit fand in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 sowie Anfang 2013 statt. Die Ergebnisse sollen Anfang 2014 vorliegen.
401. (2) Enquête sur les forces de travail (Arbeitskräfteerhebung – EFT) – Module 2002 und 2011 zur Beschäftigung behinderter Menschen: Die Arbeitskräfteerhebung, die unter Leitung des Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien – STATEC) durchgeführt wird und die sich im Wesentlichen auf den Arbeitsmarkt konzentriert, wird regelmäßig um ein spezielles Modul ergänzt. In den Jahren 2002 und 2011 befassten sich diese Module mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.
402. (3) EU-SILC (European Survey on Income and Living Conditions): Die jährliche Erhebung EU-SILC liefert verschiedene Variablen zur Wahrnehmung des Gesundheitszustands der Bevölkerung, insbesondere zu dauerhaften Einschränkungen bei den täglichen Aktivitäten und zu Erkrankungen (bzw. Behinderungen).
403. (4) European Health Interview Survey (EHIS): Diese Umfrage beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen der öffentlichen Gesundheit. Indirekt wird auch das Thema Behinderung behandelt, da sie einige Variablen insbesondere zu Einschränkungen bei bestimmten Aktivitäten beinhaltet. Die Gesundheitsumfrage EHIS wird 2013 unter Leitung des Gesundheitsministeriums durchgeführt, zusammen mit dem European Health Examination Survey (EHES).
404. Bei allen vorgenannten Umfragen bzw. Erhebungen handelt es sich um Umfragen bei der Allgemeinbevölkerung. Da der Probenumfang relativ klein ist, ist eine genaue Analyse nach Untergruppen (z. B. die Untergruppe der Personen mit Behinderung) angesichts der begrenzten Zahl von Beobachtungen meist nicht möglich.
405. Was die Veröffentlichung und Zugänglichkeit dieser Statistiken für Menschen mit Behinderung betrifft, so werden die unter Leitung des STATEC (EFT, EU-SILC) durchgeführten Umfragen veröffentlicht und sind auf dem Statistikportal des Großherzogtums Luxemburg verfügbar. Das Modul 2011 der Arbeitskräfteerhebung war Gegenstand einer Analyse, die das STATEC im „Rapport travail et cohésion sociale“ (Bericht über Beschäftigung und soziale Kohäsion) von 2012 bekannt gemacht hat. Die unter Federführung des Gesundheitsministeriums durchgeführte EHIS-Umfrage soll ebenfalls veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der EHSIS-Befragung werden wahrscheinlich durch EUROSTAT veröffentlicht, das STATEC strebt jedoch eine Auswertung und Veröffentlichung der das Großherzogtum Luxemburg betreffenden Ergebnisse an.

Artikel 32 - Internationale Zusammenarbeit

406. Luxemburg liegt viel daran, die Rechte von Menschen mit Behinderung weltweit zu stärken, und die luxemburgische Regierung befürwortet eine internationale Zusammenarbeit in der nachfolgend genannten Form und zu den nachfolgend genannten Zwecken.
407. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit werden bei der Ausarbeitung bilateraler Projekte in den Partnerländern, insbesondere über die luxemburgische Entwicklungsgesellschaft Lux Development, die Belange von Menschen mit Behinderung besonders berücksichtigt und es wird auf die Wahrung ihrer Rechte geachtet. Dies gilt v. a. für Infrastrukturprojekte, bei denen die Vorschriften zur Zugänglichkeit für behinderte Menschen Bestandteil der Ausschreibungen sind. Dies ist insbesondere beim Bau von Schulen oder Ausbildungseinrichtungen oder auch bei der Installation von Sanitäreinrichtungen der Fall.

408. Auch in der 2013 ausgearbeiteten Strategie der humanitären Hilfe ist der Begriff der Menschen mit Behinderung enthalten, insbesondere in dem Teil, der sich mit dem Schutz beeinträchtigter und besonders schutzbedürftiger Menschen befasst. Die luxemburgische Kooperationspolitik widmet dem Schutz und der Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit, v. a. Frauen und Kindern, älteren oder behinderten Menschen sowie anderen Gruppen mit spezifischen oder weniger sichtbaren Schwierigkeiten, Personen, die weniger gut in der Lage sind, sich aktiv an Entscheidungen zu beteiligen und von Unterstützung zu profitieren. Die luxemburgische Kooperationspolitik wird sich bei der Ermittlung der Ernährungsbedürfnisse und der Planung und Durchführung der Maßnahmen um die Einbeziehung der betroffenen Gruppen bemühen und sich dafür einsetzen, dass ihre Partner dem Schutz der von Katastrophen betroffenen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und für deren Sicherheit und Würde Sorge tragen.

409. In den Jahren 2011 und 2012 flossen im Rahmen der luxemburgischen Entwicklungszusammenarbeit Mittel in Höhe von 4.815.000 bzw. 4.571.000 Euro in Projekte, die direkt oder indirekt Menschen mit Behinderung unterstützten. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 2.947.778 € zur Finanzierung von 28 Kooperationsprojekten zur direkten Unterstützung von Menschen mit Behinderung aufgewendet (Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe und Sensibilisierung), sowie insgesamt 1.119.645,- € zur Finanzierung von 11 Kooperationsprojekten zur indirekten Unterstützung von Behinderten (Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe und Sensibilisierung). Der Großteil der luxemburgischen Hilfe floss in spezielle Projekte der Entwicklungshilfe und der humanitären Hilfe, in Sensibilisierungsmaßnahmen und Minenräumprojekte. Diese Projekte, die von spezialisierten NGOs umgesetzt wurden, z. B. Handicap International Luxembourg, Christian Solidarity International, Fédération nationale des éclaireurs et éclaireuses du Luxembourg und Fondation Raoul Follereau, haben u. a. zum Ziel, humanitäre Unterstützung zu leisten, die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu fördern, den Kapazitätsaufbau bei zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Empfängerländern zu unterstützen, orthopädische Ausstattung für Rehabilitationszentren und Kliniken bereitzustellen, den Zugang von Menschen mit Behinderung zu physischen Rehabilitationsmaßnahmen zu verbessern oder auch Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

410. In der Außenpolitik verfolgt Luxemburg – neben den Projekten zugunsten von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit – ein langfristiges Engagement im Bereich der Abrüstung konventioneller Waffen. Luxemburg hat die von unterschiedslos wirkenden Waffen ausgehenden Gefahren für die Zivilbevölkerung, z. B. von Antipersonenminen und Streumunition, und die Notwendigkeit, den Opfern dieser Waffen Hilfe zuteilwerden zu lassen, besonders aufmerksam im Blick. So war Luxemburg einer der ersten Staaten, der das 2010 in Kraft getretene Übereinkommen über Streumunition ratifizierte.

411. In diesem Zusammenhang finanziert Luxemburg regelmäßig Projekte zur Minenräumung und Säuberung verseuchter Gebiete sowie zur Unterstützung der Opfer, die von NGOs oder internationalen Organisationen in den am stärksten betroffenen Regionen der Welt durchgeführt werden; zudem unterstützt es die von NGOs durchgeführten Kampagnen gegen diese Art von Waffen.

412. Auch die luxemburgische Armee beteiligt sich im Rahmen von Operationen unter internationaler Führung regelmäßig an Minenräumaktionen. Derzeit ist sie mit UNIFIL (Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon) im Südlibanon im Einsatz.

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

413. Das Familienministerium entwickelt und koordiniert die politischen Strategien, Gesetze und Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderung auf Regierungsebene. In seiner Funktion als „Kontaktstelle“ trägt es dazu bei, das Disability Mainstreaming in allen Bereichen der Politik zu fördern und voranzubringen – insbesondere über einen Fünfjahres-Aktionsplan – und auf diese Weise eine Kultur der Inklusion zu etablieren. Seine wichtigsten Aufgaben dabei sind: (1) die breite

Öffentlichkeit über den Inhalt der UN-BRK zu informieren und diesbezüglich zu sensibilisieren; (2) die Berücksichtigung der Behindertenthematik in allen politischen Bereichen zu fördern; (3) die Zivilgesellschaft stärker in die Umsetzung der Konvention und in die Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Belange von Behinderten einzubinden; (4) den Dialog zwischen den Entscheidungsträgern und der Zivilgesellschaft zu fördern; (5) dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen von Menschen mit Behinderung bei der Verabschiedung neuer gesetzlicher, administrativer oder technischer Maßnahmen gewahrt werden, und (6) für eine effiziente Umsetzung des Aktionsplans der luxemburgischen Regierung zum Thema Behinderung Sorge zu tragen.

414. In seiner Funktion als „Kontaktstelle“ wird das Familienministerium durch den gemeinnützigen Verein Info-Handicap unterstützt, der als nationale UN-BRK-Plattform fungiert. In diesem Rahmen ist es Aufgabe von Info-Handicap, (1) Menschen mit Behinderung dabei zu unterstützen, die Leistungen, auf die sie Anspruch haben, zu erhalten; (2) Menschen mit Behinderungen, oder Personen aus ihrem Umfeld, in rechtlichen Fragen oder wenn diese den Eindruck haben, auf Grund ihrer Behinderung diskriminiert zu werden, zu informieren und zu unterstützen; (3) Menschen mit Behinderung an spezialisierte Einrichtungen und Dienste weiterzuleiten (z. B. CET, CCDH und Bürgerbeauftragter) und die Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteuren zu fördern.
415. Die Commission consultative des Droits de l'Homme (Beratender Menschenrechtsausschuss – CCDH) des Großherzogtums Luxemburg, die in Übereinstimmung mit den „Pariser Prinzipien“ handelt, ist ein beratendes Organ, das die Regierung zu allgemeingültigen Fragen bezüglich der Menschenrechte im Großherzogtum berät. Sie legt der Regierung Stellungnahmen, Studien, Positionspapiere und Empfehlungen vor, entweder auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative. Im Rahmen der UN-BRK ist es ihre Aufgabe, gemeinsam mit dem Centre pour l'égalité de traitement die Umsetzung und Überwachung der UN-BRK auf nationaler Ebene sicherzustellen, insbesondere: (1) über die UN-BRK und die Menschenrechte von Personen mit Behinderung zu informieren und diesbezüglich zu sensibilisieren; (2) die Übereinstimmung der aktuellen und zukünftigen Gesetze und politischen Programme mit der Konvention zu analysieren und (3) sich an Begegnungen und Gesprächen mit Behindertenorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft zu beteiligen. Die CCDH kann jedoch keine Beschwerden von Einzelpersonen entgegennehmen.
416. Das Centre pour l'égalité de traitement arbeitet vollkommen unabhängig. Es soll die Gleichbehandlung aller Menschen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung oder des Alters fördern, analysieren und beobachten. In diesem Zusammenhang kann das Zentrum Berichte veröffentlichen, Empfehlungen und Ratschläge aussprechen, Studien erstellen und Menschen, die sich diskriminiert fühlen, informieren und beraten, z. B. über ihre persönlichen Rechte, die geltenden Rechtsvorschriften, die Rechtsprechung und Mittel zur Wahrnehmung ihrer Rechte. Im Rahmen der UN-BRK ist es seine Aufgabe, gemeinsam mit der CCDH die Umsetzung und Überwachung der UN-BRK auf nationaler Ebene sicherzustellen. Zudem kann jede Einzelperson, die sich aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert fühlt, das CET einschalten.
417. Der Bürgerbeauftragte (*Médiateur*) ist bei der Umsetzung der UN-BRK für den Bereich Schutz zuständig. Es handelt sich um eine unabhängige Behörde, deren Aufgabe es ist, individuelle Beschwerden von natürlichen und juristischen Personen gegen eine Verwaltung, eine staatliche Behörde oder eine Gemeinde in einer Sache, die sie persönlich betrifft, entgegenzunehmen. Hält der Bürgerbeauftragte die Beschwerde für berechtigt, wendet er sich an die betroffene Verwaltung und versucht den Streit beizulegen, entweder: (1) indem er eine einvernehmliche Lösung für die Streitigkeit sucht, mit der er befasst wurde; (2) indem er Verbesserungsvorschläge für die Arbeitsweise der betreffenden Stelle unterbreitet oder indem er im allgemeinen Interesse Änderungen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorschlägt.
418. Die Maßnahmen zur Beteiligung der Zivilgesellschaft umfassen u. a. die Einbeziehung des Conseil supérieur des personnes handicapées (Hoher Behindertenrat – CSPH) in den Prozess des „Reporting“. Dieses Gremium, das auf dem Gesetz vom 12. September 2003 basiert, setzt sich hauptsächlich aus Menschen mit Behinderungen und Vertretern von Vereinen von und für

Menschen mit Behinderungen zusammen. Seine Aufgaben sind: (1) Unterstützung und Beratung des Ministers, der für die Koordinierung der Behindertenpolitik der Regierung zuständig ist; (2) Zusammenbringen aller beteiligten Partner, also sowohl Menschen mit besonderen Bedürfnissen als auch Fachleute und Regierungsvertreter; (3) Begutachtung aller von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwürfe oder Verordnungen im Bereich „Behinderung“; (4) Auseinandersetzung mit allen ihm vom Minister vorgelegten Fragen sowie mit allen Themen, die er als zweckmäßig erachtet, insbesondere mit allen Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

419. Am 15. Juni 2013 wurde eine Konsultation der Zivilgesellschaft zum 1. Bericht über die Umsetzung der UN-BRK im Großherzogtum Luxemburg durchgeführt. Darüber hinaus lädt die luxemburgische Regierung die im Behindertenbereich aktiven Vereine ein, einen „Shadow Report“ auszuarbeiten, an dessen Kosten sie sich finanziell beteiligt.

420. Zur Förderung der Inklusion und der Teilhabe veranstaltet die Stadt Luxemburg alljährlich einen Reflexionstag über die Situation der Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Diese jährliche Veranstaltung ermöglicht einen regelmäßigen und fortgesetzten Austausch zwischen Volksvertretern, städtischer Verwaltung und betroffenen Vereinen. Er bietet Gelegenheit, über zahlreiche Themen zu sprechen, die das tägliche Leben der Menschen mit Behinderung betreffen. In Arbeitsgruppen, die allen Interessierten offenstehen, auch Menschen, die nicht in Luxemburg-Stadt wohnen, geht es um Themen wie Barrierefreiheit, Kommunikation und Gesellschaft.

421. Um den Wünschen und Erwartungen der Menschen mit Behinderung besser gerecht zu werden, hat die Stadt Luxemburg den „Service Intégration et besoins spécifiques“ (Dienststelle Integration und spezifische Bedürfnisse) ins Leben gerufen. Diese direkt dem Bürgermeister unterstehende Dienststelle fungiert als Kontaktstelle für betroffene Personen sowie alle im Bereich Behinderung tätigen Vereine.